

Fernsehberichterstattung aus der Hauptverhandlung

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der

Juristischen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Sabine Mohr

aus Bad Urach

2004

Dekan: Prof. Dr. Martin Nettesheim

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Ulrich Weber

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Februar 2004

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 2004 der Juristischen Fakultät Tübingen als Dissertation vorgelegt.

Meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Ulrich Weber danke ich für die Betreuung sowie die stets freundliche Unterstützung bei der Erstellung der Arbeit. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl für die Erstellung des Zweitgutachtens. Besonders danken möchte ich meinem Mann Oliver, dessen Unterstützung und Zuspruch entscheidend zur Realisierung der Arbeit beitrug. Ferner gilt mein Dank Frau Dr. Anja Dürr für die kritische Durchsicht des Manuskripts und Herrn Dr. Hans Peter Dürr für die Formatierung der Arbeit.

Das Werk widme ich meinen Kindern Florin und Malina Sophie.

Tübingen, im Februar 2004

Sabine Mohr

Inhalt

Einführung	1
Erstes Kapitel: Der Grundsatz der Öffentlichkeit	5
A. Gerichtsverfassungsrechtliche Öffentlichkeit.....	5
B. Gerichtsöffentlichkeit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention.....	7
C. Entstehungsgeschichte des § 169 S. 2 GVG und gegenwärtige Rechtslage.....	9
I. <i>Entstehungsgeschichte</i>	9
II. <i>Gegenwärtige Rechtslage</i>	12
Zweites Kapitel: Möglichkeiten und Grenzen einer Fernsehberichterstattung aus der Hauptverhandlung	15
A. Die kollidierenden Rechtsgüter	15
I. <i>Die Schutzgüter des § 169 S. 2 GVG</i>	16
1. Die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten	16
2. Die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege.....	18
a) Der Grundsatz der ungehinderten Wahrheits- und Rechtsfindung	18
b) Die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung.....	20
3. Der Grundsatz des fairen Verfahrens.....	20
II. <i>Die Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG</i>	21
1. Schutzbereich von Informations- und Rundfunkfreiheit	22
a) Die Beschaffung der Informationen	22
b) Die Vermittlung der Informationen.....	26
2. Schranken der Rundfunkfreiheit	27
a) Die Inhaltsbestimmungen der Weimarer Zeit	27
aa) Der Begriff des "allgemeinen" als Redaktionsversehen	27
bb) Die Abwägungslehre.....	28
cc) Die Lehre von der sachlichen Allgemeinheit	29
b) Die weitere Entwicklung.....	30
c) § 169 S. 2 GVG als allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG.....	32
aa) Adressatenkreis	34
bb) Inhalt	36
B. Maßstäbe der erforderlichen Rechtsgüterabwägung.....	38
I. <i>Abstrakte Güterabwägung</i>	38
II. <i>Gesetzliche Vorgaben zur Auflösung des Spannungsverhältnisses</i>	41
1. § 353 d Nr. 3 StGB	41

2. § 81 b StPO	44
3. § 171 b GVG	46
4. §§ 22, 23 KUG	48
a) Herstellung und Publikation von visuellen Aufnahmen.....	48
b) Herstellung und Publikation von akustischen Aufnahmen.....	49
c) Systematik der §§ 22, 23 KUG.....	50
d) Zur Auslegung des Begriffs der Zeitgeschichte.....	52
e) Aufnahmen aus dem Strafprozess als Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte	54
aa) Absolute Personen der Zeitgeschichte	54
bb) Relative Personen der Zeitgeschichte.....	54
cc) Das Strafverfahren als Ereignis der Zeitgeschichte	55
dd) Die Straftat als Ereignis der Zeitgeschichte	56
f) Unschuldsvermutung	59
5. Zusammenfassung	63
C. Die Abwägung zwischen der Rundfunkfreiheit und den durch § 169 S. 2 GVG geschützten Rechtsgütern.....	64
I. <i>Das Interesse der Allgemeinheit an bildlicher Information aus der Hauptverhandlung</i>	65
II. <i>Einschränkung durch das jeweils verfolgte Interesse oder die Qualität der Berichterstattung</i>	67
III. <i>Die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten</i>	68
1. Die Differenzierung zwischen aktueller und vergangenheitsbezogener Berichterstattung	68
2. Die Unschuldsvermutung	69
3. Fernsehberichterstattung und Resozialisierung/Nicht-Entsozialisierung...	72
4. Die Anwesenheitspflicht	74
5. Die einzelnen Verfahrensabschnitte	75
a) Das Verfahren bis zur Identitätsfeststellung	76
b) Die Verlesung des Anklagesatzes.....	77
c) Das weitere Verfahren bis zur Urteilsverkündung	77
d) Die Urteilsverkündung.....	78
IV. <i>Die Persönlichkeitsrechte der anderen Prozessbeteiligten</i>	79
1. Die Justizbeteiligten	79
2. Opfer und Zeugen.....	80
V. <i>Die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege und der Anspruch auf ein faires Verfahren</i>	82
1. Die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege	83
a) Der Grundsatz der ungehinderten Wahrheits- und Rechtsfindung.....	83
aa) Beeinträchtigung des (Aussage)verhaltens	83
bb) Der Beweiswert von Zeugenaussagen.....	86

cc) Die Gefährdung der unabhängigen Rechtsprechung	87
dd) Gefährdung der Verteidiger und Staatsanwälte	90
ee) Zulassung von Fernsehaufnahmen in bestimmten Verfahrensabschnitten	91
b) Die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung	93
2. Der Anspruch auf ein faires Verfahren	94
D. Lösungsansätze	95
I. Unbeschränkte Zulassung von Fernsehaufnahmen in der strafprozessualen Hauptverhandlung	96
II. Beschränkte Zulassung während einzelner Verfahrensabschnitte	97
III. Fernsehaufnahmen im Einverständnis mit den Prozessbeteiligten.....	98
IV. Zulassung im Einzelfall durch das Gericht.....	101
E. Zusammenfassung und abschließende Stellungnahme.....	102
Literaturverzeichnis.....	105

Fernsehberichterstattung aus der Hauptverhandlung

Einführung

Nach der in § 169 S. 1 GVG verankerten Maxime ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse grundsätzlich öffentlich. Dieses Prinzip erfährt eine Einschränkung durch den in § 169 S. 2 GVG festgelegten Ausschluss von Ton- und Bildaufnahmen in der Gerichtsverhandlung, der in neuerer Zeit Gegenstand mehrerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts war¹. Das Gericht hatte sich anlässlich der Prozesse um die strafrechtliche Aufarbeitung von Regierungskriminalität ehemaliger DDR-Politiker mit den Vorschriften über die Gerichtsöffentlichkeit zu befassen. Im November 1992 begann vor der 27. Strafkammer - Schwurgericht- des Landgerichts Berlin das Verfahren gegen Erich Honecker, Erich Mielke, Willi Stoph, Heinz Kessler, Fritz Streletz und Hans Albrecht. Den Angeklagten wurde vorgeworfen, für zahlreiche Todesfälle an der früheren innerdeutschen Grenze verantwortlich zu sein. Im Hinblick auf den zu erwartenden Ansturm von Kamerateams hatte das ZDF, unterstützt durch die Fernsehanstalten ARD, RTL plus und SAT 1, dem Vorsitzenden Richter die sogenannte "Pool-Lösung" vorgeschlagen, bei der die Erlaubnis zur Anfertigung von Aufnahmen nur jeweils einem Kamerateam unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass es seine Aufnahmen allen interessierten Sendern ungeschnitten zur Verfügung stellt. Mit Verfügungen vom 3. und 9. November 1992 untersagte der Vorsitzende der Strafkammer sämtlichen Rundfunkanstalten das Anfertigen von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal. Ausgenommen war lediglich der erste Verhandlungstag, an dem Aufnahmen im Sitzungssaal vor Beginn der Hauptverhandlung für etwa fünf Minuten zugelassen waren. Gegen die erste Verfügung legte das ZDF am 8. November 1992 Verfassungsbeschwerde ein, der sich am 9. November 1992 die einzelnen Sendeanstalten der ARD sowie RTL Plus und SAT 1 anschlossen. Zugleich beantragten die Sender im Wege einer einstweiligen Anordnung, Fernsehaufnahmen aus dem Sitzungssaal in der Zeit vor Beginn und nach Ende der Verhandlung sowie in den Sitzungspausen zuzulassen. Das Bundesverfassungsgericht gab dem Antrag mit Beschluss vom 11. 11.

¹ BVerfG, NJW 2001, 1633 ff.; BVerfG, NJW 1996, 581 ff. sowie BVerfGE 91, 125 ff. und BVerfGE 87, 334 ff., die sich allerdings im Wesentlichen mit der Vorschrift des § 176 GVG befassen.

1992 statt². In seiner Hauptsacheentscheidung bestätigte das Gericht diese Entscheidung und erklärte die Verfassungsbeschwerde für begründet³. Durch diese Rechtsprechung ermutigt stellte der Sender n-tv mit Verfassungsbeschwerde vom 18. 12. 1995 den Antrag auf generelle Zulassung zur Berichterstattung im sogenannten "Politbüro-Prozess" gegen die Mitglieder des SED-Politbüros Erich Mückenberger, Kurt Leonhard Hager, Horst Dohlus, Egon Krenz, Günther Kleiber und Günther Schabowski⁴. Zugleich stellte der Sender einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gleichen Inhalts. Das Bundesverfassungsgericht entschied im einstweiligen Anordnungsverfahren, dass während der Hauptverhandlung Bild- und Tonaufnahmen nicht zulässig sind⁵. In der Entscheidung zur Hauptsache hat das Gericht das Verbot der Fernsehübertragung aus Gerichtssälen bestätigt und den gesetzlichen Ausschluss von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen in Gerichtsverhandlungen für verfassungsgemäß erklärt⁶. Zugleich hat es dabei dem Gesetzgeber grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, § 169 S. 2 GVG zu ändern und Ton- sowie Bildaufnahmen aus der Verhandlung zuzulassen.

Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt die Entscheidung des Gesetzgebers, der den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten, dem Grundsatz des fairen Verfahrens sowie der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege den Vorrang gegenüber den Medienfreiheiten einräumte⁷. Die anhaltende rechtspolitische und verfassungsrechtliche Kontroverse um das bestehende Aufnahmeverbot zeigt indessen, dass der vollständige Ausschluss des Fernsehens aus allen gerichtlichen Verhandlungen nach wie vor in Frage gestellt wird.

Auch ein Blick in andere Rechtsordnungen macht deutlich, dass zur gesetzlichen Gestaltung des vorhandenen Spannungsverhältnisses verschiedene Wege gangbar sind. Das gegenwärtige Spektrum reicht vom ausnahmslosen Aufnahmeverbot aus laufender Verhandlung, wie es u.a. in Österreich, Schweden und Großbritannien praktiziert wird, bis zur überwiegenden gesetzlichen Zulassung von Fernsehaufnahmen in den USA.

² BVerfGE 87, 334 (340).

³ BVerfGE 91, 125 ff.

⁴ Siehe dazu das Gutachten von Schwarz, AfP 1995, 353 ff.

⁵ BVerfG, NJW 1996, 581.

⁶ BVerfG, NJW 2001, 1633.

⁷ § 169 S. 2 GVG wurde durch Art. 11 Nr. 5 StPÄG 1964 ins GVG eingefügt.

Dazwischen sind zahlreiche Länder anzusiedeln, die, wie u.a. Frankreich und Norwegen, Ausnahmen von einem grundsätzlichen Verbot vorsehen oder die die Zulassung in das Ermessen des jeweiligen Gerichts stellen, wie es z.B. in Italien der Fall ist⁸. Ausgehend von der bestehenden Gesetzeslage stellt sich damit die Frage, ob de lege ferenda eine "zeitgemäßere" Fassung des § 169 S. 2 GVG erforderlich ist, oder ob auf die 1964 getroffene Wertentscheidung des Gesetzgebers verwiesen werden kann.

Mitte der sechziger Jahre kam dem ausschließlich öffentlich-rechtlichen Rundfunk, speziell dem Fernsehen, gegenüber der Presse als vorwiegend genutzte Informationsquelle der Bevölkerung nur eine untergeordnete Rolle zu. Seit der Einführung des Aufnahmeverbots hat sich indessen ein grundlegender Wandel im Umgang der Bevölkerung mit elektronischen Medien vollzogen. Das Informationsverhalten der Bürger hat sich in zunehmender Weise auf das Fernsehen konzentriert, so dass die Informationsvermittlung heute in erster Linie über dieses Medium erfolgt. Von der veränderten Medienrealität und dem damit verbundenen Wandel zur "Informationsgesellschaft", wird auch die Beobachtung und Kontrolle von Gerichtsverhandlungen erfasst. Anliegen dieser Arbeit ist es deshalb, die gegenwärtigen Möglichkeiten und Grenzen einer Fernsehberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen zu ermitteln und zu untersuchen, ob die Vorschrift des § 169 S. 2 GVG auch mehr als 30 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten einen angemessenen Ausgleich der kollidierenden Rechtsgüter herbeiführt.

Ausgehend von einer Untersuchung der in § 169 S. 1 GVG normierten Öffentlichkeitsmaxime sollen zunächst Entstehungsgeschichte und Geltungsbereich des § 169 S. 2 GVG erörtert werden. Im Folgenden werden die kollidierenden Rechtsgüter ermittelt und der bestehende Interessenkonflikt herausgearbeitet. Dabei wird zu untersuchen sein, in welche Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 GG durch das geltende Aufnahmeverbot eingegriffen wird und welchen Schranken dieser Eingriff unterliegt. Das Thema der Arbeit, die sich auf die Frage einer audiovisuellen Berichterstattung aus dem Gerichtssaal konzentriert, wird dabei in zweierlei Hinsicht zu beschränken sein. Einmal soll es allein um den Strafprozess gehen, der im Hinblick auf Fernsehaufnahmen das größte Konfliktpotential bietet. Zum Zweiten erfasst die Untersuchung ausschließlich den Zeitraum der Hauptverhandlung, der aufgrund seiner spezifisch verfahrensrechtlichen

⁸ Vgl. dazu insb. Gounalakis, in: FG Kübler, S. 173 (179 ff.) sowie Witzler, Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren, S. 65 ff.

Belange eine besondere Mediensensibilität aufweist. Für diesen Bereich wird das Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter zu ermitteln und zu gewichten sein. Dabei wird nicht nur zwischen den einzelnen Beteiligten des Strafprozesses, sondern auch zwischen den einzelnen Abschnitten der Hauptverhandlung zu unterscheiden sein. Unter Berücksichtigung der dabei ermittelten Besonderheiten werden nachfolgend die Möglichkeiten zur Auflösung des Spannungsverhältnisses diskutiert und einer abschließenden Würdigung unterzogen.

Erstes Kapitel: Der Grundsatz der Öffentlichkeit

Im ersten Kapitel der Arbeit soll erörtert werden, welche Möglichkeiten einer Fernsehberichterstattung durch die gegenwärtige Ausgestaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes de lege lata eröffnet sind. Dabei sollen zunächst die gerichtsverfassungsrechtliche Öffentlichkeit und ihre Grenzen untersucht werden. Im Folgenden wird die Gerichtsöffentlichkeit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention dargelegt. Anschließend wird die geltende Rechtslage im Hinblick auf § 169 S. 2 GVG erörtert.

A. Gerichtsverfassungsrechtliche Öffentlichkeit

Nach der in § 169 S. 1 GVG normierten Maxime ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich. Unmittelbare Anwendung finden die §§ 169 ff. GVG gem. § 2 EGGVG für die ordentliche Gerichtsbarkeit, also für die ordentlichen Gerichte bei Ausübung der Zivil- und Strafrechtspflege. In den Verfahren der Finanz-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dagegen nach § 52 FGO, § 52 ArbGG, §§ 61, 202 SGG und § 55 VwGO jeweils nur eine entsprechende Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehen.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist nach § 169 S. 1 GVG zwingend für den Zeitraum der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht festgeschrieben. Dieser Zeitraum erfasst nach allgemeiner Auffassung nur die mündliche Verhandlung⁹. In Strafsachen ist dies die Hauptverhandlung im Sinne der §§ 226 ff. StPO, die mit dem Aufruf zur Sache beginnt und mit der Verkündung des Urteils endet¹⁰.

⁹ LR-Wickern, GVG, § 169 Rn. 7; Meyer-Goßner, GVG, § 169 Rn. 1; Schilken, Gerichtsverfassungsrecht, § 12 Rn. 161; Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, § 169 GVG Rn. 8 ff.

¹⁰ §§ 243 Abs. 1 S. 1, 260 Abs. 1 StPO.

Eine gesetzliche Einschränkung erfährt der Öffentlichkeitsgrundsatz zunächst durch die Ausschlussgründe des Gerichtsverfassungsgesetzes. Danach kann die Öffentlichkeit in Verfahren der Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, § 171a GVG, sowie zum Schutz der Privatsphäre nach § 171 b GVG ausgeschlossen werden. Nach § 171 b Abs. 2 GVG muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Der Ausschluss hat gem. § 171 b Abs. 1 S. 2 GVG zu unterbleiben, wenn die Betroffenen ihm widersprechen. Gem. § 172 GVG ist ein Öffentlichkeitsausschluss ferner zum Schutz bedeutender Rechtsgüter wie insbesondere Staatssicherheit, Leben, Leib oder Freiheit, Geschäfts- Betriebs-, Erfindungs- und Steuergeheimnissen und Minderjährigenschutz vorgesehen. Des Weiteren kann die Öffentlichkeit nach § 173 Abs. 2 GVG unter den Voraussetzungen der §§ 171 b und 172 GVG für den Zeitraum der vollständigen oder teilweisen Urteilsverkündung ausgeschlossen werden, obwohl die Verkündung des Urteils gem. § 173 Abs. 1 GVG öffentlich erfolgt. Eine weitere Grenze des Öffentlichkeitsgrundsatzes bilden die sitzungspolizeilichen Maßnahmen der §§ 175 ff. GVG, die die Ausschließung einzelner Personen ermöglichen.

In Ergänzung zu den gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen ist im Strafverfahren die Vorschrift des § 48 JGG relevant, die im Verfahren gegen Jugendliche aus erzieherischen Gründen den zwingenden Ausschluss der Öffentlichkeit festlegt. Soweit in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt sind, ist die Verhandlung dagegen nach § 48 Abs. 3 JGG öffentlich, ein Ausschluss ist nach § 48 Abs. 3 S. 2 JGG möglich, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist. Neben diesen gesetzlichen Beschränkungen ist der Öffentlichkeitsgrundsatz faktischen Schranken unterworfen, die aus den tatsächlich gegebenen Verhältnissen erfolgen. Er findet seine natürliche Grenze in der tatsächlichen Unmöglichkeit, ihn zu befolgen¹¹. Der Zutritt zur Verhandlung muss deshalb nur nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse gewährt werden. Maßregeln, die darauf gerichtet sind, eine Überfüllung des für die Zuhörer bestimmten Raumes zu verhindern, sind statthaft¹², eine Ausdehnung der Öffentlichkeit über den Gerichtssaal hinaus ist dagegen unzulässig¹³.

¹¹ BGHSt 21, 72 (73).

¹² Vgl. dazu LR-Wickern, GVG, § 169 Rn. 10.

¹³ Meyer-Goßner, GVG, § 169 Rn. 5.

B. Gerichtsöffentlichkeit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jede Person unter anderem "ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird". Zu fragen ist, ob dieses Öffentlichkeitsgebot der EMRK, die nach ganz herrschender Auffassung innerstaatlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes steht¹⁴, Einfluss auf die Interpretation der Gerichtsöffentlichkeit des § 169 S. 1 und 2 GVG hat.

Die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK weist zwar im Wesentlichen eine inhaltliche Übereinstimmung mit § 169 S. 1 GVG auf. Gleichwohl ergeben sich im Einzelnen Unterschiede zwischen den beiden Regelungen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird im Vergleich zum nationalen Recht erweitert. Während § 169 S. 1 GVG ausdrücklich auf die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht bezogen ist, findet Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK darüber hinausgehend auf alle Entscheidungen über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen Anwendung. Zudem normiert Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK im Gegensatz zu § 169 S. 1 GVG einen subjektiven Anspruch auf ein öffentliches Verfahren¹⁵. Ein Recht auf Nichtöffentlichkeit ist dagegen aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK nicht abzuleiten¹⁶, unter Verweis auf den individualrechtlichen Charakter der Vorschrift wird indessen der Verzicht auf öffentliche Verhandlung für zulässig erachtet¹⁷. Demgegenüber gewährt § 169 S. 1 GVG keine entsprechende Dispositionsbefugnis über Zulassung oder Ausschluss der Gerichtsöffentlichkeit¹⁸. Des Weiteren enthält Art. 6 EMRK einen Tatbestand zum Ausschluss der Öffentlichkeit, der in den §§ 169 ff. GVG

¹⁴ BVerfGE 74, 358 (370); BGH, JZ 1970, 34 (35); BVerwGE 52, 313 (334); Stapper, AfP 1996, 349 (354); Kühl, ZStW 1988, 406 (408); Meyer-Goßner, Vor. Art. 1 MRK Rn. 3; Pieroth, in: Recht der Persönlichkeit, S. 249 (266).

¹⁵ Wyss, EuGRZ 1996, 1 (5 ff.); vgl. in diesem Zusammenhang Pieroth, in: Recht der Persönlichkeit, S. 249 (267) zu der Frage, ob § 171 b Abs. 3 GVG mit diesem individuellen Anspruch zu vereinbaren ist.

¹⁶ Peukert, in: Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rn. 121; Peukert, EuGRZ 1980, 247 (268); Wyss, EuGRZ 1996, 1 (6).

¹⁷ EuGHMR, NJW 1982, 2714 (2716); Peukert, in: Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rn. 121.

¹⁸ Pieroth, in: Recht der Persönlichkeit, S. 249 (269).

nicht explizit aufgeführt ist. Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1. EMRK ist der Ausschluss der Öffentlichkeit möglich, wenn die öffentliche Verhandlung die "Interessen der Gerechtigkeit" beeinträchtigen würde. Dieser Ausschlussbestand dient insbesondere der Vermeidung von Härtefällen¹⁹. Er soll vor allem in Fällen zur Anwendung kommen, in denen zu befürchten ist, dass ein Zeuge in öffentlicher Verhandlung keine wahrheitsgemäße Aussage machen werde²⁰.

Abweichend von § 169 S. 1 und 2 GVG ist auch die Frage der mittelbaren Öffentlichkeit und damit insbesondere der Medienöffentlichkeit geregelt. Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK normiert mehrere Gründe zum Ausschluss der Öffentlichkeit, als deren Adressaten lediglich "die Presse und die Öffentlichkeit", nicht jedoch Rundfunk und Fernsehen genannt werden. Aus dieser Formulierung wird teilweise die Schlussfolgerung gezogen, dass die elektronischen Kommunikationsmittel schon von vornherein nicht von der Öffentlichkeit des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK erfasst sind²¹. Zur Begründung wird insbesondere die Kontrollfunktion der Gerichtsöffentlichkeit angeführt, die nur durch eine unmittelbare Beobachtung des gesamten Verfahrens unter Einbeziehung des Gerichts und aller Prozessbeteiligten gewährleistet werde. Eine lediglich ausschnittsweise Wiedergabe könne die Beobachtungsfunktion der Öffentlichkeit nicht wahrnehmen²². Auch ohne besondere Erwähnung müsse es daher dem Gericht überlassen bleiben, den Zugang der Öffentlichkeit zum Gerichtssaal zu regeln. Jedoch ist die persönliche Anwesenheit im Verhandlungssaal kein zwingendes Erfordernis einer wirksamen Kontrolle der Judikative, da eine ausreichende Information der Allgemeinheit als Basis einer effektiven Wahrnehmung der Sicherungs- und Kontrollfunktion durch die Berichterstattung in den Massenmedien in ausreichendem Maße gewährleistet wird. Wenngleich die persönliche Anwesenheit der über die mediale Berichterstattung hinausgehenden Information dient, so setzt doch die Kontrolle des Verfahrensgangs durch die Allgemeinheit die ununterbrochene Präsenz des einzelnen im Gerichtssaal nicht voraus. Zudem erfolgt auch im Rahmen der Presseberichterstattung keine vollständige Schilderung des Geschehens, so dass diese

¹⁹ IntKommEMRK, Miehsler/Vogler, Art. 6 Rn. 337.

²⁰ Peukert, in: Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rn. 120.

²¹ Vgl. IntKommEMRK, Miehsler/Vogler, Art. 6 Rn. 334; Pieroth, in: Recht der Persönlichkeit, S. 249 (267, 268).

²² IntKommEMRK, Miehsler/Vogler, Art. 6 Rn. 334; Partsch, Die Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 391.

Argumentation nicht zu überzeugen vermag²³. Festzuhalten bleibt, dass ein Aufnahmeverbot, wie es in § 169 S. 2 GVG normiert ist, nicht durch Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK statuiert wird²⁴.

C. Entstehungsgeschichte des § 169 S. 2 GVG und gegenwärtige Rechtslage

I. Entstehungsgeschichte

Der in den §§ 169 ff. GVG normierte Verfahrensgrundsatz der Öffentlichkeit wird durch § 169 S. 2 GVG folgendermaßen eingeschränkt:

"Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind unzulässig."

Bis zur Einführung dieser Vorschrift im Jahr 1964 orientierte sich die Kontroverse über die Zulässigkeit von Fernhaufnahmen aus dem Gerichtssaal ausschließlich an der in § 169 S. 1 GVG normierten Öffentlichkeitsmaxime. Herrschte in der Diskussion noch insoweit Einigkeit, als die Anfertigung schriftlicher Aufzeichnungen zum Zwecke der späteren Verbreitung für zulässig erachtet wurde, so waren die Auffassungen hinsichtlich Rundfunk- und Fernsehübertragungen gespalten. Während eine Medienöffentlichkeit nur vereinzelt gefordert wurde²⁵, sprachen sich zahlreiche Stimmen in Literatur und Rechtsprechung gegen ein so weitgehendes Verständnis der Gerichtsöffentlichkeit aus²⁶. Im Jahr 1956 schlug das Bayerische ObLG einen vermittelnden Weg ein²⁷, indem es sich

²³ Pjeroth, in: Recht der Persönlichkeit, S. 249 (268).

²⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang Britz, Fernhaufnahmen im Gerichtssaal, S. 95, 96, der von einer unbewussten Regelungslücke des Art. 6 EMRK ausgeht, die aus der Sicht des nationalen Verfahrensrechts gesetzessystematisch durch die Norm des § 169 S. 2 GVG geschlossen werde.

²⁵ So Gerland, ZStW 1936, 704 (705); differenzierend Kohlhaas, DRiZ 1956, 2 ff.

²⁶ BGH, NJW 1964, 602 (603); BGHSt 16, 111 ff.; Schmidt, DRiZ 1963, 376 (380); ders., Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil 1 Rn. 413 ff.; Bockelmann, NJW 1960, 217 ff.; Sarstedt, JR 1956, 121 ff.; Schorn, LZ 1932, Sp. 1408 ff.

²⁷ Bay ObLGSt 56, 21 (23).

für eine Interessenabwägung im jeweiligen Einzelfall aussprach. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren vor dem Schwurgericht hatte sich der Verteidiger geweigert, seinen Schlussvortrag vom Bayerischen Rundfunk auf Tonband aufnehmen zu lassen. Das Gericht beschloss hierauf, die Verhandlung auszusetzen, weil ein Fall notwendiger Verteidigung vorlag. Die durch die Aussetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wurden dem Verteidiger auferlegt. In seinem Beschluss über die Rechtmäßigkeit dieser Kostenentscheidung vertrat das Bayerische ObLG die Auffassung, es sei zunächst von Bedeutung, ob die Weigerung des Verteidigers, das Schlusswort zu sprechen, gerechtfertigt war oder nicht. Das Gericht war der Ansicht, die Zulässigkeit von Rundfunkaufnahmen im Sitzungssaal dürfe nicht allgemein bejaht oder verneint, sondern müsse von Fall zu Fall entschieden werden. Dabei müsse das gerade im demokratischen Staatswesen besonders bedeutsame Interesse an weitgehender Unterrichtung der Öffentlichkeit ebenso berücksichtigt werden, wie das Interesse an ungehinderter gerichtlicher Wahrheitsforschung sowie der ungehemmten Verteidigung des Angeklagten²⁸. Bei dieser Abwägung räumte das Gericht der gerichtlichen Wahrheitsfindung einen grundsätzlichen Vorrang vor dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ein. Es vertrat die Auffassung, eine Erschwerung der gerichtlichen Wahrheitsforschung, die nur darauf beruhe, dass die Öffentlichkeit als solche bei den Prozessbeteiligten psychische Hemmungen auslöse, habe außer Betracht zu bleiben. Die Möglichkeit einer solchen, sich aus dem Wesen der Öffentlichkeit ergebenden nachteiligen Auswirkung, habe das GVG mit der Aufstellung des § 169 in Kauf genommen. Eine Gefährdung der Rechtsfindung über diese Grenzen hinaus sei hinsichtlich der Anfertigung von Tonbandaufnahmen durch den Rundfunk nicht gegeben. Sofern die Befürchtung einer Sinn entstellten Wiedergabe zu einer gewissen Gefahr für die Unbefangenheit des Verteidigers führe, sei dies als ungünstige Auswirkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes hinzunehmen. Die vom Vorsitzenden erteilte Genehmigung der Rundfunkaufnahme wurde deshalb als zulässig angesehen. Nach Auffassung des Gerichts war demzufolge die Weigerung des Verteidigers, seinen Schlussvortrag zu halten, unrechtmäßig²⁹.

²⁸ Vgl. zu den Einwänden des Schrifttums gegen diese Entscheidung Sarstedt, JR 1956, 121 ff.; Schmidt, JZ 1956, 206 (209 ff.); ders., in: FS Schmidt, S. 338 (340 ff.); Schorn, Der Strafrichter, S. 202 ff.

²⁹ Gleichwohl hatte die Beschwerde des Verteidigers Erfolg, da das Gericht der Auffassung war, er habe die Aussetzung nicht zu verschulden. Sein Standpunkt habe sich im Einklang mit der Auffassung namhafter Schriftsteller befunden und eine oberstgerichtliche Stellungnahme zu der umstrittenen Frage sei bislang nicht ergangen, Bay ObLGSt 56, 21 (26).

In der neuen Hauptverhandlung hielt der Verteidiger seinen Schlussvortrag vor laufenden Aufnahmegegeräten. Sein wiederum gestellter Antrag, die Rundfunkaufnahmen zu untersagen, wurde vom Schwurgericht als unzulässig verworfen. Der Angeklagte, der sich hierdurch beschwert fühlte, machte daraufhin den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 8 StPO geltend. In seiner Entscheidung über die Revision entschied der BGH schließlich, dass Tonbandaufnahmen ohne die Zustimmung des betreffenden Verfahrensbeteiligten unzulässig seien³⁰. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht beinhalte auch das Recht, selbst darüber zu bestimmen, ob, wann und wo sprachliche Äußerungen auf einem Tonbandgerät aufgenommen werden dürfen. Mit der Aufstellung des Öffentlichkeitsgrundsatzes habe der Gesetzgeber lediglich die sich aus der unmittelbaren Öffentlichkeit ergebenden nachteiligen Wirkungen auf die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten, nicht jedoch die durch eine Tonbandaufnahme des Rundfunks drohende Gefahr gesteigerter Befangenheit in Kauf genommen, weil er mit diesen Gefahren gar nicht habe rechnen können. Nach Auffassung des BGH hatte deshalb der Vorsitzende dem Verlangen eines Verfahrensbeteiligten, die Rundfunkaufnahmen zu untersagen, ohne Weiteres zu entsprechen.

In Erweiterung dieser Rechtsprechung vertrat der BGH in einer Folgeentscheidung aus dem Jahr 1961³¹ auch im Hinblick auf Fernsehaufnahmen die Auffassung, dass diese jedenfalls hinsichtlich solcher Vorgänge, auf die sich die Überzeugungsbildung des Gerichts stützen kann, unzulässig seien. Dies gelte unabhängig von einem Widerspruch des Betroffenen. Der Vorsitzende des Schwurgerichts hatte die Erlaubnis zur audiovisuellen Aufnahme der Urteilsverkündung erteilt. Dementsprechend wurde zum vorgesehenen Zeitpunkt der Urteilsverkündung bereits mit der Aufzeichnung begonnen, bevor das Gericht den Sitzungssaal betrat. Wider Erwarten trat das Gericht nochmals in die Verhandlung ein. Während dieses Verhandlungsabschnitts, in dem die gestellten Anträge wiederholt wurden und der Angeklagte noch einmal das letzte Wort erhielt, wurde die Aufnahmetätigkeit fortgesetzt. In der Zulassung des Fernsehens während eines Verhandlungsabschnitts, in dem der Angeklagte, der Verteidiger und der Staatsanwalt die Möglichkeit hatten, Erklärungen zur Sache abzugeben, sah der BGH einen Verfahrensverstoß.

³⁰ BGHSt 10, 202 ff.

³¹ BGHSt 16, 111 ff.

Im Zuge der Beratungen zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde 1962 ein Regierungsentwurf vorgelegt, der folgende Ergänzung des § 169 GVG vorsah:

(2) Während des Ganges der Hauptverhandlung sind Ton- und Fernsehrundfunkaufnahmen unzulässig. Für die Verkündung des Urteils kann der Vorsitzende aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Für Filmaufnahmen gilt Absatz 2 entsprechend, wenn es sich nicht um Aufnahmen durch das Gericht handelt³².

Dieser Gesetzesvorschlag stieß jedoch auf so einhellige Ablehnung³³, dass die vorgesehene Ausnahmeregelung wieder gestrichen wurde. Damit entfiel die Beschränkung auf Strafsachen³⁴. Im Zuge der Reformierung der Strafprozessordnung und des GVG vom 19. 12. 1964 hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 169 GVG nunmehr um den derzeit geltenden Satz 2 ergänzt.

II. Gegenwärtige Rechtslage

Das in § 169 S. 2 GVG normierte Verbot von Rundfunk- und Fernsehaufnahmen ist ein absolutes Verbot, das für die Dauer der gesamten Hauptverhandlung einschließlich der Urteilsverkündung gilt. Ausnahmen hiervon sind unzulässig. Grundsätzlich erlaubt sind Aufnahmen dagegen in den Sitzungspausen, ebenso vor Beginn und nach Beendigung der Verhandlung. In dieser Zeitspanne ist jedoch eine Untersagung im Rahmen der Sitzungspolizei gem. § 176 GVG möglich. Die Anfertigung einfacher fotografischer Aufnahmen wird vom Verbot des § 169 S. 2 GVG nicht erfasst³⁵, ihre Untersagung ist aber ebenfalls aufgrund sitzungspolizeilicher Befugnisse möglich.

³² Vgl. Bundestagsdrucksache IV/ 178, S. 12.

³³ Vgl. insb. Dahs, NJW 1961, 1755 (1757); Schmidt-Leichner, AnwBl. 1961, 26 (35 ff.); kritisch äußerte sich Schmidt, Die Sache der Justiz, S. 28: "....Aber ausgerechnet für die Urteilsverkündung, also den Augenblick höchster seelischer Erregung, ja vielleicht eines völligen Zusammenbruchs, wird dem Vorsitzenden in einer ihm alle Verantwortung aufbürdenden "Kann"-Vorschrift die Möglichkeit gegeben, "aus wichtigen Gründen" von Fall zu Fall Rundfunk- und Fernsehaufnahmen zuzulassen. Schlimmer kann die Sache der Justiz nicht preisgegeben werden".

³⁴ Die vorgesehene Regelung bezog sich nur auf die "Hauptverhandlung".

³⁵ LR-Wickern, GVG, § 169 Rn. 43.

Einen Sonderstatus nehmen die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ein. Bis zur Novellierung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes im Juli 1998³⁶ richtete sich die Zulässigkeit von Fernseh- und Rundfunkaufnahmen während der Verhandlung nach § 17 BVerfGG, der auf § 169 GVG verwies. Die Praxis des Bundesverfassungsgerichts ging jedoch in der Vergangenheit dahin, die Fernsehberichterstattung von Verhandlungsverlauf und Urteilsverkündung weitgehend zuzulassen³⁷. Um dieser Verfahrensweise eine positivrechtlich normierte Grundlage zu verleihen, erließ der Präsidialrat des Zweiten Senats im Mai 1993 "einstweilige Rahmenbedingungen für Pressevertreter sowie Rundfunk- und Fernsehanstalten", denen im November 1993 die "Vorläufigen Rahmenbedingungen" des Ersten Senats folgten. Danach waren für Pressevertreter sowie Fernseh- und Rundfunkanstalten Foto-, Film- und Tonaufnahmen bei der mündlichen Verhandlung bis zur Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten und bei der Urteilsverkündung bis zur Verlesung des Tenors zulässig. Während der Verkündung der Urteilsgründe waren nur geräuschlose Fotoaufnahmen erlaubt, sowie Hörfunkaufnahmen, die zeitversetzt, nach Abschluss der gesamten Verkündung gesendet werden durften³⁸. Nachdem die "Rahmenbedingungen" in der Literatur als rechtswidrig bezeichnet wurden³⁹, war das Bundesverfassungsgericht zunächst bestrebt, diese provisorischen Regelungen im Wege einer Änderung der Geschäftsordnung auf eine rechtlich fundierte Grundlage zu stellen. Einem Beschluss des Plenums zufolge sollte die Geschäftsordnung um einen § 24 a ergänzt werden, der die Rundfunk- und Fernsehübertragung von Urteilsverkündungen in vollem Umfang für zulässig erklärt⁴⁰. Die gegen eine entsprechende Geschäftsordnungsänderung erhobenen Bedenken⁴¹ führten jedoch dazu, dass die vorgesehene Regelung des § 24 a GOBVerfG nicht veröffentlicht und rechtskräftig wurde⁴². Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 16.

³⁶ Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 16. 7. 1998, BGBl. 1998 I, S. 1823 ff.

³⁷ Kritik an dieser Praxis äußern insb. Wolf, NJW 1994, 681ff. sowie Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein, BVerfGG, § 17 a Rn. 4.

³⁸ Vgl. die Rahmenbedingungen des 2. Senats, abgedruckt bei Wolf, NJW 1994, 681 (682).

³⁹ Weiler, ZRP 1995, 130 (131) sowie Wolf, NJW 1994, 681 ff., der dem Präsidialrat jede Kompetenz zum Erlass von Rahmenbedingungen abspricht; dag. Eberle, NJW 1994, 1637 ff.

⁴⁰ Vgl. dazu Hofmann, ZRP 1996, 399 (401).

⁴¹ Das für die Veröffentlichung zuständige Bundesministerium der Justiz äußerte Zweifel an der Kompetenz des BVerfG, eine eigene, vom Gesetzeswortlaut abweichende Sonderregelung zu normieren, vgl. Hofmann, ZRP 1996, 399 (401, Fn. 39).

⁴² Vgl. dazu ausführlich Wolf, JR 1997, 441 ff.

7. 1998⁴³ wurde schließlich eine konkrete gesetzliche Regelung auf den Weg gebracht, die eine Erweiterung der bis dato zulässigen Übertragungsmöglichkeiten enthält. So bestimmt § 17 a Abs. 1 BVerfGGÄndG, dass vor dem Bundesverfassungsgericht abweichend von § 169 S. 2 GVG Ton- und Fernseh- Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts bis zur Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten und während der Verkündung von Entscheidungen zulässig sind. Eine Einschränkung erfährt diese Regelung durch die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens die Aufnahmen oder deren Übertragung ganz oder teilweise auszuschließen oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

Mit der Einfügung des § 17 a BVerfGG, die die bislang einheitliche Gesetzeslage in grundsätzlich bedeutsamer Weise ändert, wurde dem Bundesverfassungsgericht eine Sonderstellung eingeräumt. Durch die partielle Auflockerung des generellen Verbots ist eine rechtspolitische Diskussion um die Frage entstanden, ob es sich bei der Neuregelung um eine richtungsweisende Weichenstellung für die Zukunft handelt. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird durch die Bundesregierung ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich bei der Novelle um eine den Besonderheiten des bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrens Rechnung tragende Ausnahmvorschrift handelt⁴⁴. Demgegenüber wird in jüngerer Zeit verstärkt der Ruf nach einer Übertragung dieser Regelung auf andere Zweige der Gerichtsbarkeit laut. Der Sonderweg des Bundesverfassungsgerichts bleibt den Fachgerichten jedoch bislang versperrt. Aufgrund des geltenden absoluten Aufnahmeverbots ist die Rundfunk- und Fernsehberichterstattung aus anderen als verfassungsrechtlichen Verfahren derzeit nicht möglich.

⁴³ BGBl. 1998 I, S. 1823 ff.

⁴⁴ Bundesratsdrucksache 165/97, S. 8.

Zweites Kapitel: Möglichkeiten und Grenzen einer Fernsehberichterstattung aus der Hauptverhandlung

Die Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage hat deutlich gemacht, dass die Berichterstattungsmöglichkeiten des Fernsehens durch die Vorschrift des § 169 S. 2 GVG eingegrenzt werden. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung stellt sich deshalb gegenwärtig nicht als Medienöffentlichkeit, sondern als Saalöffentlichkeit dar. Diese Begrenzung der Öffentlichkeit auf die unmittelbar im Gerichtssaal anwesenden Personen ist das Ergebnis einer hinter § 169 S. 2 GVG stehenden Rechtsgüterabwägung aus dem Jahr 1964, bei der der Gesetzgeber die durch eine audiovisuelle Berichterstattung in der Verhandlung betroffenen Rechtsgüter ermittelt und gegeneinander abgewogen hat. Im zweiten Kapitel der Arbeit soll eruiert werden, ob bzw. welche Veränderungen der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse gegenwärtig Alternativen zu dem bestehenden Aufnahmeverbot eröffnen. Unter Berücksichtigung der in Rechtsprechung und Literatur zum Schutz der jeweiligen Rechtsgüter entstandenen Entwicklungslinien wird ermittelt, welchen Grenzen eine Fernsehberichterstattung aus der strafgerichtlichen Hauptverhandlung unterliegt.

A. Die kollidierenden Rechtsgüter

Die Auseinandersetzung mit der Frage einer audiovisuellen Berichterstattung aus der strafgerichtlichen Hauptverhandlung macht es erforderlich, zunächst zu klären, welche Rechtsgüter sich hierbei im Einzelnen gegenüberstehen. Dabei ist zum einen zu verdeutlichen, welche Rechtsgüter die Vorschrift des § 169 S. 2 GVG zu schützen beabsichtigt. Des Weiteren ist zu ermitteln, in welche Rechtsgüter durch das derzeitige absolute Aufnahmeverbot eingegriffen wird und welchen Schranken ein solcher Eingriff unterliegt.

I. Die Schutzgüter des § 169 S. 2 GVG

Das in § 169 S. 2 GVG kodifizierte Aufnahmeverbot dient dem Schutz mehrerer Rechtsgüter, die der Gesetzgeber durch audiovisuelle Aufnahmen aus der Verhandlung als gefährdet ansah. Gegen die Zulassung von Fernhaufnahmen wurde zum einen die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter angeführt⁴⁵. Das Aufnahmeverbot beruht auf der Befürchtung, dass die einzelnen Verfahrensbeteiligten durch die Berichterstattung der elektronischen Medien persönlichkeitsrechtlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind⁴⁶. Daneben wurde auf die gegen eine Fernsehberichterstattung sprechenden Gefahren für justitielle Belange verwiesen. Die Begründung für das Verbot wurde zum einen auf die Annahme gestützt, dass Rundfunkaufnahmen im Gerichtssaal die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die Wahrheitsfindung im Strafverfahren gefährden⁴⁷. Daneben ging der Gesetzgeber davon aus, dass der Angeklagte durch die Zulassung von audiovisuellen Aufnahmen in seiner Verteidigung beeinträchtigt wird⁴⁸.

1. Die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten

Wesentliches Schutzgut des § 169 S. 2 GVG ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht der einzelnen Verfahrensbeteiligten. Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht ist zwar in den Grundrechten nicht ausdrücklich normiert, es wurde aber durch die Rechtsprechung aus diesen entwickelt. Ein umfassender Persönlichkeitsschutz, der über die spezialgesetzlichen Sonderregelungen hinausgeht, wurde noch vom Reichsgericht abgelehnt⁴⁹, wengleich im Schrifttum bereits entsprechende Forderungen erhoben wurden⁵⁰. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als solches wurde erstmals vom BGH in der sogenannten Leserbriefentscheidung anerkannt⁵¹ und als verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht aus dem Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde, Art. 1 GG, und dem in Art. 2

⁴⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache IV/178, S. 49; Verhandlungen des Bundestages, stenographische Berichte, 4. WP, 69. Sitzung, S. 3145 ff.

⁴⁶ Bundestagsdrucksache IV/178, S. 49.

⁴⁷ Bundestagsdrucksache IV/178, S. 45, 49.

⁴⁸ Bundestagsdrucksache IV/178, S. 45.

⁴⁹ Vgl. RGZ 123, 312 ff.; 113, 413 ff.; 107, 277 ff.; 102, 134 ff.; 82, 333 ff.; 79, 397 ff.

⁵⁰ So Otto Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1, S. 707 ff., Bd. 3, S. 887 ff.

⁵¹ BGHZ 13, 334 ff.

Abs. 1 GG normierten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit abgeleitet. Im Anschluss an diese Zivilrechtsprechung wurde das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt⁵². Durch die Schöpfung dieses Rechtsinstituts wurde ein Auffanggrundrecht geschaffen, dessen Inhalt aufgrund seines weiten und "offenen" Tatbestandes nicht abschließend bestimmt werden kann. Indessen ist es letztlich genau auf diese weite Fassung zurückzuführen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch mit den Gefahren für die Persönlichkeitsentfaltung Schritt halten kann, die durch zahlreiche Neuerungen insbesondere auf technischem Gebiet entstehen bzw. verstärkt werden⁵³. Zu diesen zählt auch die Entwicklung im Bereich der elektronischen Medien, durch die die Möglichkeiten zur Ton- und Bildberichterstattung erheblich ausgeweitet wurden. Damit verbunden ist eine verstärkte Gefährdung der Persönlichkeitsrechte, die insbesondere in mediensensiblen Bereichen wie dem Strafverfahren Bedeutung erlangt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das im Zuge ständiger Rechtsprechung konkretisiert wurde, setzt sich aus zahlreichen unselbständigen Einzelgewährleistungen zusammen, die in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich bezeichnet bzw. zusammengefasst werden. Bei genauer Betrachtung lassen sich jedoch im Wesentlichen zwei Gruppierungen unterscheiden⁵⁴. Geschützt ist zum Einen der "nach innen" gerichtete Teil der Persönlichkeit. Jeder Mensch kann grundsätzlich eine private Sphäre als "engere persönliche Lebenssphäre" begründen, in die er sich zurückziehen und die er autonom gestalten kann. Jedem Einzelnen soll ein abgeschirmter Bereich persönlicher Entfaltung zur Verfügung stehen, in dem er Intimität wahren, sich dem Einblick des Staates und Dritter entziehen kann und sich nicht öffentlicher Kontrolle unterwerfen muss.

Dieser Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der auch als Recht auf private Lebensgestaltung bezeichnet wird⁵⁵, wird ergänzt durch die zweite Fallgruppe, den "nach außen" orientierten Teil der Persönlichkeit, der die Darstellung der Person in der

⁵² Erstmals im sog. Eppler-Beschluss, BVerfGE 54, 148 (153 ff.).

⁵³ Das BVerfG führt in BVerfGE 54, 148 (153) zur Umschreibung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus: "Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips, der "Würde des Menschen" (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen; diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit".

⁵⁴ Vgl. zur Einteilung insb. Kunig, in: von Münch/Kunig, GGK I, Art. 2 Rn. 32 ff.; Murswiek, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 2 Rn. 68 ff.; Schmitt Glaeser, in: Handbuch des Staatsrechts VI, § 129 Rn. 30 ff.; v. Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S. 88 ff.

⁵⁵ Schmitt-Glaeser, in: Handbuch des Staatsrechts VI, § 129, Rn. 30.

Öffentlichkeit anbelangt. Durch eine Fernsehberichterstattung aus der Hauptverhandlung wird diese Ausprägung insoweit betroffen, als die Anonymität der Prozessbeteiligten aufgehoben wird. Als Teilausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird in diesem Zusammenhang teilweise ein besonderes Persönlichkeitsrecht auf Anonymität benannt⁵⁶. Da die Entanonymisierung der Betroffenen durch die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen erfolgt, ist dabei differenzierter vom Recht am eigenen Wort und Bild als Ausprägung des Selbstdarstellungsrechts auszugehen. Das Recht am eigenen Bild und Wort betrifft die Entscheidungsbefugnis des Rechtsinhabers über die bildliche sowie akustische Darstellung seiner Person. Da mithin jegliche Fixationen in Form von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen erfasst werden, tangieren die audiovisuellen Aufnahmen aus der Hauptverhandlung diese Ausprägung des Persönlichkeitsrechts.

2. Die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege

Die Zulassung einer Fernsehberichterstattung aus der strafprozessualen Hauptverhandlung betrifft weiter die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, die neben dem Grundsatz der ungehinderten Wahrheits- und Rechtsfindung auch die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im gerichtlichen Verfahren bezweckt.

a) Der Grundsatz der ungehinderten Wahrheits- und Rechtsfindung

Neben den genannten persönlichkeitsrechtlichen Beeinträchtigungen war und ist die Gefährdung der Wahrheitsfindung ein wesentlicher Kernpunkt in der Diskussion um die Medienöffentlichkeit im Gerichtssaal. Der Wahrheitserforschungspflicht, die unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird⁵⁷, kommt innerhalb der Strafrechtspflege ein hoher Stellenwert zu. Die Ermittlung des wahren Sachverhalts ist nicht nur zentrales Anliegen des Strafprozesses⁵⁸, sondern auch notwendige Grundlage eines gerechten Urteils⁵⁹ und essentielle Voraussetzung für die Verwirklichung des Schuldprinzips⁶⁰. So notwendig die strafprozessuale Wahrheitssuche damit ist, so schwierig gestaltet sich oft die

⁵⁶ Kuß, Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 175; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 10. 38.

⁵⁷ BVerfGE 80, 367 (378); 77, 65 (76); 33, 367 (383).

⁵⁸ Meyer-Goßner, § 244 StPO Rn. 11.

⁵⁹ BVerfGE 63, 45 (61).

⁶⁰ Vgl. BVerfGE 57, 250 (275).

Wahrheitsfindung. Der Prozess der Wahrheitsfindung ist während des Verfahrens zahlreichen Gefahren ausgesetzt, zu denen nicht zuletzt diejenigen zählen, die durch die Öffentlichkeit bzw. durch Veröffentlichungen über Gerichtsverhandlungen hervorgerufen werden. Entsprechend wurden bereits frühzeitig Bestrebungen nach einem weitreichenden gesetzlichen Verfahrensschutz laut, der den "contempt of court"-Grundsatz des angelsächsischen Prozessrechts aufnimmt. In der Vergangenheit wurde deshalb wiederholt erwogen, einen Straftatbestand zu schaffen, der den Schutz des Strafverfahrens vor tendenziöser Berichterstattung gewährleistet. Die Bemühungen zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung führten schließlich im Zuge der Beratungen einer großen Strafrechtsreform zu § 452 des E 1962, der jedoch nie Gesetz wurde⁶¹. Diese Vorschrift sollte nicht nur Parallelermittlungen, sondern auch vorweggenommene Beweiswürdigungen unterbinden⁶². Sie wird jedoch allgemein als zu weitgreifend angesehen, da sie in ihrer Breite eine übermäßige Beschneidung der öffentlichen Diskussion mit sich bringt⁶³.

Wurde dem Argument einer möglichen Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung bereits in der Diskussion um die Einführung des § 169 S. 2 GVG maßgebliche Bedeutung zugemessen⁶⁴, so wird auch im Rahmen der aktuellen Diskussion überwiegend angeführt, dass die Herstellung einer medialen Öffentlichkeit eine Gefährdung der Wahrheitsfindung mit sich bringe, die weit über das durch die Saalöffentlichkeit hervorgerufene

⁶¹ § 452 E 1962 lautet:

"Wer öffentlich während eines Strafverfahrens vor dem Urteil des ersten Rechtszuges in Druckschriften, in einer Versammlung oder in Darstellungen des Ton- oder Fernseh-Rundfunks oder des Films

1. den künftigen Ausgang des Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert, die der amtlichen Entscheidung in dieser Sache vorgreift, oder

2. über das Ergebnis nichtamtlicher Ermittlungen, die sich auf die Sache beziehen, eine Mitteilung macht, die geeignet ist, die Unbefangenheit der Mitglieder des Gerichts, der Zeugen oder der Sachverständigen oder sonst die Findung der Wahrheit oder einer gerechten Entscheidung zu beeinträchtigen,

wird...bestraft. Dies gilt nicht für eine Erörterung, die sich auf Fragen des anzuwendenden Rechts beschränkt."

⁶² Vgl. dazu Bornkamm, Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, S. 228 ff.

⁶³ Vgl. Bornkamm, Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, S. 231 ff. sowie Braun, Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht, S. 188.

⁶⁴ Vgl. insb. Dahs, NJW 1961, 1755 (1756); ders., AnwBl. 1959, 171 (180); Schmidt-Leichner, AnwBl. 1961, 26 (36); Bockelmann, NJW 1960, 217 (219 ff); Schmidt, JZ 1956, 206 (210); ders., in: FS Schmidt, S. 338 (342 ff); ders., die Sache der Justiz, S. 23 ff.

Risikopotential hinausgeht⁶⁵. Zur Begründung wird im Wesentlichen darauf verwiesen, die Gegenwart der audiovisuellen Medien ziehe Beeinträchtigungen des Aussageverhaltens, einen verminderten Beweiswert von Zeugenaussagen sowie die Beeinflussung von Verteidigern und Richtern nach sich.

b) Die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung

Bereits vor der Einführung des § 169 S. 2 GVG wiesen die Kritiker von audiovisuellen Aufnahmen im Gerichtssaal darauf hin, dass der äußere Ablauf der Sitzung durch die mit Fernsehaufnahmen verbundenen technischen Erfordernisse gestört werden könnte⁶⁶. Damals wie heute gehen die Befürchtungen dahin, dass eine Vielzahl von sich gegenseitig bedrängenden Reportern und Technikern wenig Rücksicht auf den Verfahrensablauf oder die einzelnen Prozessbeteiligten nimmt⁶⁷. Erfahrungen mit zulässigen Fernsehaufnahmen bei spektakulären Prozessen zeigen, dass in der Regel ein personelles "Großaufgebot" am Verhandlungsort erscheint und sich im Rahmen der teilweise beengten räumlichen Verhältnisse nicht immer regelgerecht verhält⁶⁸. Unabhängig vom Verhalten der Journalisten und Kameraleute kann der äußere Verfahrensablauf zudem durch die umfangreichen technischen Vorrichtungen wie starke Lichtquellen oder akustische Signale im Sitzungssaal gestört werden⁶⁹, so dass insgesamt eine konzentrierte Verhandlung in sachlicher Atmosphäre erschwert werden kann⁷⁰.

3. Der Grundsatz des fairen Verfahrens

Der Grundsatz des fairen Verfahrens, der vom Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG und der objektiven Wertordnung des Grundgesetzes abgeleitet wird, ist ein bedeutendes Prinzip des deutschen

⁶⁵ Vgl. Kortz, AfP 1997, 443 (447); DRB, DRiZ 1996, 246 (248); Enders, NJW 1996, 2712 (2714); Ernst, ZUM 1996, 187 (192); Huff, NJW 1996, 571 (573); Hamm, NJW 1995, 760 ff.; Ranft, Jura 1995, 573 (577); Wolf, ZRP 1994, 187 (188).

⁶⁶ Dahs, AnwBl. 1959, 171 (181); Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil 1 Rn. 414.

⁶⁷ Eberle, in: ZDF-Jahrbuch 1993, 158 (160).

⁶⁸ Vgl. die Schilderungen der Aufnahmetätigkeit bei der sog. "Awacs-Entscheidung", Stürner, JZ 1995, 297 (299) sowie Gerhardt, ZRP 1993, 377 (381).

⁶⁹ Burbulla, Die Fernsehöffentlichkeit als Bestandteil des Öffentlichkeitsgrundsatzes, S. 80.

⁷⁰ Zuck, DRiZ 1997, 23 (23, 24); DRB, DRiZ 1996, 246 (249); Wolf, ZRP 1994, 187 (191).

Strafprozessrechts, das durch Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK positiviert ist⁷¹. Aus diesem eigenständigen⁷² Grundsatz leitet sich nach herrschender Auffassung ein subjektiv-rechtlicher Anspruch des Bürgers gegen den Staat auf ein faires Verfahren ab⁷³. Neben der staatlichen Verpflichtung, korrekt und fair zu verfahren, ist deshalb der Anspruch des Einzelnen auf Einräumung einer selbständigen Einflussmöglichkeit zur Wahrnehmung prozessualer Rechte bzw. zur Abwendung von Übergriffen zu beachten⁷⁴. Allerdings darf der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht überspannt werden⁷⁵. Er hat vorwiegend allgemeine Auswirkungen auf die Gestaltung des Verfahrensrechts, dagegen kann er Vorschriften der StPO oder Verfahrensgrundsätze nicht ersetzen⁷⁶. Gleichwohl dient er als Richtlinie für die Ausgestaltung der Öffentlichkeitsmaxime im Strafverfahren, die nicht nur durch die Versagung, sondern auch durch die Erweiterung der Verfahrensöffentlichkeit tangiert werden kann.

II. Die Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG

Das zu untersuchende Spannungsverhältnis stellt sich als Konflikt zwischen den Schutzgütern des in § 169 S. 2 GVG kodifizierten Aufnahmeverbots und den Grundrechtsgewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG als Kommunikations- und Mediengrundrecht dar. Zu einer Konturierung der widerstreitenden Interessen ist es erforderlich, die Fernsehberichterstattung aus der Hauptverhandlung im Rahmen der einzelnen Grundrechtsverbürgungen des Art. 5 Abs. 1 GG einzuordnen. In Betracht kommt sowohl eine Zuordnung zu dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG als auch zu der Informationsfreiheit des Art 5 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz GG. Nachfolgend ist deshalb durch eine Auseinandersetzung mit dem Schutzbereich der einzelnen Grundrechte

⁷¹ Herrschende Auffassung, vgl. insb. BGHSt 24, 125 (131); Roxin, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 9; Schilken, Gerichtsverfassungsrecht, Rn. 109.

⁷² Rüping, JZ 1983, 663 (664); teilweise wird der Anspruch auf ein faires Verfahren auch dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zugeordnet, vgl. Weiler, ZRP 1995, 130 (134).

⁷³ Peukert, EuGRZ 1980, 247; Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, Einleitung Rn. 221; Schilken, Gerichtsverfassungsrecht, Rn. 111.

⁷⁴ Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, Einleitung Rn. 221; Schilken, Gerichtsverfassungsrecht, Rn. 112.

⁷⁵ Schilken, Gerichtsverfassungsrecht, Rn. 113.

⁷⁶ Meyer-Goßner, Einl. Rn. 19.

zu eruieren, in welche Einzelverbürgungen durch § 169 S. 2 GVG eingegriffen wird. Des Weiteren gilt es zu ermitteln, welchen Schranken dieser Eingriff unterliegt.

1. Schutzbereich von Informations- und Rundfunkfreiheit

a) *Die Beschaffung der Informationen*

Ein zentraler Aspekt der Fernsehberichterstattung ist die Informationsbeschaffung. Die Medien können ihrer auch als öffentliche Aufgabe⁷⁷ bezeichneten Funktion, die Öffentlichkeit sachgerecht und umfassend zu informieren, nur gerecht werden, wenn ihnen ihrerseits die Möglichkeit zur Rezeption aktueller Informationen eingeräumt wird.

Dieser Vorgang der Informationsbeschaffung wird sowohl dem Grundrecht der Informationsfreiheit⁷⁸ als auch der Rundfunkfreiheit⁷⁹ zugeordnet. Die Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als die geschützten Tätigkeitsbereiche der beiden Grundrechte nicht identisch sind.

Sowohl für den einzelnen Bürger als auch für die Medien stellt die grundrechtlich verbürgte Möglichkeit der freien und ungehinderten Information eine elementare Freiheitsgewährleistung dar. Art. 5 Abs. 1 GG garantiert dem einzelnen Bürger wie auch den Medien das Recht, sich Informationen zu beschaffen. In seiner zweiten Alternative schützt Art. 5 Abs. 1 GG das jedermann zustehende Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Die verfassungsrechtliche Absicherung dieses Grundrechts der Informationsfreiheit geht auf die Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus zurück, die von Informationsbeschränkungen und staatlicher Meinungslenkung geprägt waren⁸⁰. Vor diesem Hintergrund betont insbesondere das Bundesverfassungsgericht zwei wesentliche Komponenten des Grundrechts: Einmal soll das demokratische Element wesensbestimmend sein, da ein demokratischer Staat nicht ohne freie und möglichst gut informierte öffentliche Meinung bestehen könne. Daneben hebt das Gericht die individualrechtliche, für die überragende Bedeutung dieses

⁷⁷ BVerfGE 12, 205 (243); Herzog, in: Maunz/Dürig, GG I, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 194.

⁷⁸ Fuhr, in: FS Armbruster, S. 117 (119).

⁷⁹ So u.a. Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 67, 41; Wendt, in: von Münch/Kunig, GGK I, Art. 5 Rn. 45.

⁸⁰ BVerfGE 27, 71 (80).

Grundrechts bestimmende Komponente hervor. Es gehöre zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich so als Persönlichkeit zu entfalten⁸¹.

Während sich der informationssuchende Bürger bei seiner Grundrechtsausübung auf Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz GG berufen kann, wird der Vorgang der Informationsbeschaffung durch Rundfunk und Fernsehen sowohl dem Grundrecht der Informationsfreiheit⁸² als auch der Rundfunkfreiheit⁸³ zugeordnet. Mit dem Verweis auf seine Entstehungsgeschichte führt ein Teil der Literatur an, dass das Grundrecht der Informationsfreiheit eine Voraussetzung für die freie Meinungsbildung des einzelnen Bürgers schaffe, der sich frei aus den Massenmedien Presse und Rundfunk informieren könne. Die Informationsfreiheit diene jedoch nicht dazu, die vorausgegangene Informationssammlung durch die Massenmedien selbst zu schützen; diese sei vielmehr ausschließlich durch die Presse- bzw. Rundfunkfreiheit geschützt⁸⁴. Demgegenüber weist die Gegenauffassung darauf hin, dass Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz GG nach seinem Wortlaut ein "jedermann" zustehendes Grundrecht enthalte, das keine Einschränkungen zugunsten eines bestimmten Personenkreises enthalte⁸⁵.

Die Tätigkeit von Rundfunk und Fernsehen unterscheidet sich indessen wesentlich von der durch eine private Einzelperson erfolgenden Informationsbeschaffung. Sie bedarf eines umfassenderen und spezifischeren Schutzes⁸⁶. Charakteristisch für die publizistische Arbeit von Rundfunk- und Fernsehanstalten ist die massenmediale Vermittlung von Bildfolgen nebst akustischer Unterlegung. Sowohl für die Vermittlung als auch für die Anfertigung von Aufnahmen ist dabei der Einsatz entsprechender technischer Hilfsmittel unumgänglich. Damit ist in der Regel ein erheblicher personeller und finanzieller wie auch zeitlicher Aufwand verbunden. Diese medienspezifischen Betätigungsvoraussetzungen stellen einen Mehraufwand gegenüber dem Informationsbeschaffungsvorgang des

⁸¹ BVerfGE 27, 71 (81).

⁸² Fuhr, in: Festschrift für Armbruster, S. 117 ff.

⁸³ Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 103, 62; Wendt, in: von Münch/Kunig, GGK I, Art. 5 Rn. 45.

⁸⁴ Krone, AfP 1982, 196 (201).

⁸⁵ Degenhart, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 56; Hoffmann-Riem, in: Handbuch des Verfassungsrechts, § 7 Rn. 31; Ricker/Schiwy, Rundfunkverfassungsrecht, B Rn. 21; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 7. Kap. Rn. 8 mit Bezug auf die Presse.

⁸⁶ Vgl. Krausnick, ZUM 2001, 230 (231).

Einzelnen dar. Sie sind jedoch für eine effektive Funktionserfüllung zwingend notwendig⁸⁷. Aus diesem Grund muss die Beschaffung der Information im Rahmen der medialen Tätigkeit in einem weitreichenderen Maße geschützt sein, als dies für private Informationsbezieher erforderlich ist. Ausgehend von diesen publizistischen Grundlagen muss die Rundfunkfreiheit daher als eigenständige Medienfreiheit angesehen werden, die gegenüber der allgemeinen Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz GG einen spezifischeren und weitreichenderen Schutz gewährleistet. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass sich der Schutzbereich der Rundfunkfreiheit auf die dem Medium eigentümlichen Formen der Berichterstattung und die Verwendung der dazu erforderlichen technischen Vorkehrungen erstreckt⁸⁸. In seiner neuesten Rechtsprechung differenziert das Gericht deshalb: Soweit der grundsätzliche Zugang der Medien zu einer Informationsquelle in Frage steht, soll der Vorgang der Informationsbeschaffung durch die Verbürgung des Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz GG geschützt sein. Werden demgegenüber spezielle technische Geräte und Techniken erforderlich, so sei die Informationsbeschaffung der spezielleren Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zuzuordnen⁸⁹. Angesichts dieser Unterscheidung drängt sich die Frage auf, ob der im Grunde einheitliche Vorgang der Informationsbeschaffung dadurch nicht unnatürlich aufgespaltet wird. Ordnet man lediglich den Einsatz technischer Gerätschaften der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu, die Informationsbeschaffung als solche aber der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, so stellt dies eine Verkürzung des Schutzbereichs der Rundfunkfreiheit dar, die die eigenständige Bedeutung dieses Grundrechts auf ein Minimum reduziert. Die institutionelle Eigenständigkeit des Rundfunks beinhaltet den Schutz der Berichterstattung von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung⁹⁰ und erschöpft sich nicht im Einsatz von Aufnahme- und Übertragungsgeräten. Die Gleichsetzung der Informationsbeschaffung im Rahmen einer medialen Aufgabenerfüllung mit der persönlichen Informationsaufnahme einer Einzelperson widerspräche deshalb dem Zweck publizistischer Kommunikation⁹¹. Vielmehr entspricht es dem spezifischen

⁸⁷ Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung die Bedeutung des Rundfunks zur Gewährleistung freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung, vgl. BVerfGE 74, 297 (323); 59, 231 (257); 57, 295 (319).

⁸⁸ BVerfG, NJW 2001, 1633 (1634); BVerfGE 91, 125 (135).

⁸⁹ BVerfG, NJW 2001, 1633 (1634).

⁹⁰ BVerfG, NJW 2001, 1633 (1634); BVerfGE 91, 125 (134).

⁹¹ Vgl. Wolf, Medienfreiheit und Medienunternehmen, S. 36.

Charakter und der Eigenständigkeit der Rundfunkfreiheit, den Informationsbeschaffungsvorgang einheitlich Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zuzuordnen. Fasst man lediglich den Einsatz der technischen Gerätschaften unter die Rundfunkfreiheit, den Zugang zur Information als solchen dagegen unter die allgemeine Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, so bleiben die Medien zudem auf die Zugänglichkeit einer für jedermann geöffneten Informationsquelle verwiesen⁹². Unter den Begriff der Informationsquelle wird nicht nur jeder denkbare Träger von Informationen gefasst, sondern auch der Gegenstand der Information selbst⁹³. Deshalb gewährleistet Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nicht nur die Unterrichtung aus der Quelle, sondern auch die Unterrichtung an der Quelle⁹⁴. Die Allgemein zugänglichkeit einer Quelle bestimmt sich danach, ob sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, das heißt einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen⁹⁵. Eine Beschränkung der Medientätigkeit auf allgemein zugängliche Quellen würde deshalb dem Sinn des Grundrechts zuwiderlaufen⁹⁶, da im Wesentlichen gerade die Medien selbst unter den Begriff der allgemein zugänglichen Quellen des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gefasst werden⁹⁷. Die Quellen, aus denen sich die Mitarbeiter von Rundfunk und Fernsehen unterrichten, sind häufig gerade nicht "allgemein zugänglich" im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG⁹⁸, weshalb ihrem Schutz auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besondere Bedeutung zukommt⁹⁹. Gleichwohl ist es erforderlich, dass diese Informationsbeschaffung auch im Rahmen publizistischer Tätigkeit grundrechtlich gewährleistet ist, weshalb sie dem Schutzbereich der Rundfunkfreiheit zugeordnet werden muss.

⁹² Soweit die Medien an der Zugänglichkeit einer für jedermann geöffneten Informationsquelle teilhaben, wird der Zugang nach der Auffassung des BVerfG für die Medien nicht anders als für die Bürger allgemein geschützt, BVerfG, NJW 2001, 1633 (1634).

⁹³ Herzog, in: Maunz/Dürig, GG I, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 87; Pieroth/Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, Rn. 562.

⁹⁴ Schmitt Glaeser, Jura 1987, 567 (570); Wendt, in: von Münch/Kunig, GGK I, Art. 5 Rn. 22.

⁹⁵ BVerfG, NJW 2001, 1633 (1634); BVerfGE 90, 27 (32); 33, 52 (65); 27, 71 (83).

⁹⁶ Vgl. Wolf, Medienfreiheit und Medienunternehmen, S. 37.

⁹⁷ Herzog, in: Maunz/Dürig, GG I, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 91.

⁹⁸ Dem entspricht die Regelung des § 4 Abs. 1 LPrG, wonach die Behörden verpflichtet sind, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

⁹⁹ Vgl. BVerfGE 36, 193 (204).

b) Die Vermittlung der Informationen

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG schützt nach seinem Wortlaut die Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk. Das Grundgesetz spricht somit nicht parallel zu dem Begriff der Pressefreiheit von "Rundfunkfreiheit", sondern verwendet einen anderen Wortlaut. Dies gab Anlass zu der These, dass hiervon nur die Berichterstattung über Tatsachen, nicht jedoch die Äußerung und Vermittlung von Meinungen erfasst werde. Der Gerichtsbericht enthält typischerweise sowohl Tatsachen- als auch Meinungsäußerungen. Mitgeteilt werden einmal die relevanten Fakten hinsichtlich der anwesenden Personen und des Verhandlungsverlaufs. Daneben wird dem Publikum eine entsprechende Bewertung des Berichtverfassers vermittelt. Selbst wenn dieser noch so sehr um eine originalgetreue Wiedergabe des Geschehens im Verhandlungsraum bemüht ist, so kommt doch seine Einschätzung und Wertung bereits durch Auswahl und Darstellung der zu sendenden Aufnahmen zum Ausdruck. Daneben steht die entsprechende Kommentierung, die sich in aller Regel nicht auf die Wiedergabe von Fakten beschränkt. Gerade bei der Berichterstattung aus dem Gerichtssaal wird damit deutlich, dass eine strikte Trennung zwischen Tatsachen und Meinungen in concreto undurchführbar ist¹⁰⁰. Auch das Bundesverfassungsgericht hat hierzu frühzeitig Stellung bezogen und klargestellt, dass die Freiheit des Rundfunks sowohl die Informations- als auch die Meinungsvermittlung umfasst¹⁰¹. Bei einer engeren Auslegung müssten die jeweilige Sendung bzw. das entsprechende Programm in ihrer Gesamtheit unnatürlich aufgespaltet werden, wobei dann die Nachrichtenübermittlung unter Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu fassen wäre, während die Vermittlung von Meinungen dem Satz 1 zuzuordnen wäre. Da eine solche Trennung aber nicht möglich ist, ist die Rundfunkberichterstattung aus dem Gerichtssaal auch unter diesem Gesichtspunkt dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zuzuordnen.

Zusammenfassend ist darum die Rundfunkberichterstattung aus der Hauptverhandlung einheitlich unter Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu fassen. Da das gegenwärtige absolute Verbot des § 169 S. 2 GVG jegliche Aufnahmetätigkeit während laufender Verhandlung untersagt, greift es demgemäss in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit ein.

¹⁰⁰ Vgl. auch Wendt, in: von Münch/Kunig, GGK I, Art. 5 Rn. 17; Pieroth/Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, Rn. 556.

¹⁰¹ Vgl. BVerfGE 77, 65 (74); 57, 295 (319); 12, 205 (260 ff.);

2. Schranken der Rundfunkfreiheit

Die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG sind nicht schrankenlos gewährleistet. Art. 5 Abs. 2 GG normiert ausdrücklich die Schranken der allgemeinen Gesetze, der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Jugend sowie das Recht der persönlichen Ehre.

Beim vorliegend zu untersuchenden Spannungsverhältnis zwischen Art. 5 Abs. 1 GG und § 169 S. 2 GVG ist die Schranke der allgemeinen Gesetze relevant, da es sich bei der gerichtsverfassungsrechtlichen Norm um ein die Rundfunkfreiheit beschränkendes Gesetz handelt. Die Interpretation des Begriffs der allgemeinen Gesetze ist nach wie vor umstritten. Die Diskussion über die inhaltliche Bedeutung dieser Grundrechtsschranke wurde bereits im 19. Jahrhundert hinsichtlich der Pressefreiheit geführt¹⁰² und setzt sich im Zusammenhang mit den neuen Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG fort.

a) Die Inhaltsbestimmungen der Weimarer Zeit

Der Begriff der "allgemeinen Gesetze", der unter anderem als "offene Formel" und "jahrzehntelange crux des deutschen Staatsrechts"¹⁰³ bezeichnet wurde, fand sich schon in Art. 118 der Weimarer Verfassung und wurde vom parlamentarischen Rat aus dieser übernommen. Bereits die Weimarer Staatsrechtslehre entwickelte verschiedene Auslegungsansätze, die bis heute nicht an Bedeutung verloren haben. Da sie zum Teil noch immer die Grundlage für gegenwärtige Interpretationen bilden, und nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht bei der Entwicklung seiner Auslegung zum Begriff der allgemeinen Gesetze auf diese Lehren zurückgreift, bedarf es einer kurzen Darstellung der Auffassungen aus der Zeit der Weimarer Republik.

aa) Der Begriff des "allgemeinen" als Redaktionsversehen

Eine Auffassung, die auch in der Rechtsprechung Befürworter fand¹⁰⁴, maß dem Begriff "allgemein" keinerlei Bedeutung zu. Die Formulierung des Art. 118 Abs. 1 S. 1 WRV wurde schlicht als Redaktionsversehen bezeichnet, mit dem ein vernünftiger Sinn nicht zu

¹⁰² Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 179.

¹⁰³ Vgl. Bethge, AfP 1980, 13 (16).

¹⁰⁴ PrOVGE 77, 512 ff., 519 ff.

verbinden sei¹⁰⁵. Diese Auffassung wurde bereits in der Weimarer Zeit kritisiert¹⁰⁶ und auch die heute vertretenen Ansichten lehnen eine solche Deutung des Begriffs ab. Zur Begründung wird zum einen darauf verwiesen, dass eine solche Auslegung die Geschichte des Begriffs der allgemeinen Gesetze völlig übersehe¹⁰⁷. Zum anderen wird angeführt, diese Auffassung schöpfe die Bedeutung des Allgemeinen als Beschränkung der Meinungsrechte nicht aus¹⁰⁸.

bb) Die Abwägungslehre

Smend vertrat eine geistesgeschichtliche Betrachtungsweise der Grundrechte¹⁰⁹. Unter der Allgemeinheit war danach die materiale Allgemeinheit der Aufklärung zu verstehen: Die Werte der Gesellschaft, die Öffentliche Ordnung und Sicherheit, die konkurrierenden Rechte und Freiheiten der anderen. Allgemein seien darum solche Gesetze, "die deshalb den Vorrang vor Art. 118 WRV haben, weil das von ihnen geschützte gesellschaftliche Gut wichtiger ist als die Meinungsfreiheit"¹¹⁰. Smend stellt damit das Erfordernis einer Abwägung der einfachgesetzlich geschützten Rechtsgüter mit den Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG auf.

Gegen die Auffassung Smends wird eingewendet, eine Abwägung dieser Art beinhalte einen Zirkelschluss, da danach jedes Gesetz den Vorrang vor der Meinungsfreiheit genieße, das diesen Vorrang verdiene. Nach Art. 5 Abs. 2 GG dagegen verdiene und genieße jedes allgemeine Gesetz den Vorrang¹¹¹. Als weitere Kritik wird angeführt, dass diese Lehre der herausragenden verfassungsrechtlichen Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit nicht gerecht werde. Durch die verfassungsrechtliche Normierung solle gerade klargelegt werden, dass diese Schutzgüter grundsätzlichen Vorrang gegenüber den in einfachen Gesetzen geschützten Rechtsgüter genießen¹¹².

¹⁰⁵ Vgl. hierzu Reisnecker, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 130 ff.

¹⁰⁶ Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Art 118, Nr. 2; Smend, VVDStRL 4, S. 44 (51).

¹⁰⁷ So Starck, in: FS Weber, S. 189 (207).

¹⁰⁸ Schwark, Der Begriff der "Allgemeinen Gesetze", S. 45.

¹⁰⁹ Vgl. Smend, VVDStRL 4, S. 44 (51) ff.

¹¹⁰ Smend, VVDStRL 4, S. 44 (52).

¹¹¹ Vgl. Bettermann, JZ 1964, 601 (602).

¹¹² Schwark, Der Begriff der "Allgemeinen Gesetze", S. 50.

cc) Die Lehre von der sachlichen Allgemeinheit

Die wohl herrschende Lehre ging auf die Gedankenführung von Häntzschel und Rothenbücher zurück. Danach waren unter die allgemeinen Gesetze im Gegensatz zu den besonderen nur solche zu fassen, die sich von ihrem Inhalt bzw. ihrer Zielsetzung her nicht ausdrücklich gegen das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit richten.

Nach der Auffassung von Häntzschel war ein Gesetz bereits dann unzulässig, wenn es sich gegen die Meinungsäußerungsfreiheit im allgemeinen richtete. Nicht allgemein waren damit für ihn "die Rechtssätze, die eine an sich erlaubte Handlung allein wegen ihrer geistigen Zielrichtung und der dadurch hervorgerufenen schädlichen geistigen Wirkung verbieten oder beschränken"¹¹³. Rothenbücher sah hingegen ein Gesetz dann als unzulässiges Sondergesetz an, wenn es sich gegen die Äußerung ganz bestimmter Meinungen richtete. Unzulässig war damit für ihn "jedes Sonderrecht gegen eine bestimmte Meinung oder eine besondere Art der Verbreitung bestimmter Meinungen". Als allgemein sah er solche Gesetze an, "die dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgut dienen"¹¹⁴. Die Hauptkritik an dieser Auffassung geht dahin, dass bei konsequenter Durchführung auch extreme Meinungsäußerungen als solche nicht verboten werden könnten. Auch könne der Gesetzgeber beliebig Normen erschaffen, die zwar als "allgemeine Gesetze" anzusehen seien, die aber dennoch die Pressetätigkeit als solche erheblich einschränken bzw. unterbinden könnten, indem sie z.B. technische Auflagen erstellen, die nur mit extremem finanziellem oder zeitlichem Aufwand zu erfüllen seien. Da sich zudem die jeweilige Zweckbestimmung einer Regelung nur schwer feststellen lässt, sah man in der Praxis eine Ausrichtung gegen die Meinungsfreiheit als solche dann als nicht gegeben an, wenn sich eine andere Zweckrichtung nachweisen ließ, d.h., wenn sich nachweisen ließ, dass das Gesetz zum Schutze eines bestimmten, mit der Meinungsäußerungsfreiheit nicht zusammenhängenden Rechtsgutes erlassen wurde. Deshalb wird als Konsequenz dieser Lehre kritisiert, dass das Grundrecht der freien Meinungsäußerung im Konfliktfall jedem noch so unbedeutenden Rechtsgut weichen müsste¹¹⁵.

¹¹³ Häntzschel, in: Anschütz/Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts II, S. 651 (659 ff.).

¹¹⁴ Rothenbücher, VVDStRL 4, 1 (20).

¹¹⁵ Herzog, in: Maunz/Dürig, GG I, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 251.

b) Die weitere Entwicklung

In der Folgezeit blieben die dargestellten Auffassungen Grundlage für zahlreiche weitergehende bzw. modifizierende Auslegungen¹¹⁶. Die entscheidende Neuerung erfolgte durch die vom Bundesverfassungsgericht im Lüth-Urteil entwickelten Grundsätze¹¹⁷. Ausgehend von den Grundsätzen der Weimarer Lehren wurden in dieser Entscheidung weitere Interpretationsgrundsätze aufgestellt, durch die der Begriff der allgemeinen Gesetze eine Konkretisierung erfuhr. Das Gericht legt in seiner Entscheidung eine zweistufige Prüfungsfolge fest. Vorab stellt es generelle Grundvoraussetzungen für das Vorliegen eines allgemeinen Gesetzes auf. Erst wenn diese, an die Sonderrechtslehre angelehnten Kriterien erfüllt sind, erfolgt auf einer zweiten Stufe eine einzelfallbezogene Rechtsgüterabwägung.

Danach muss in einem ersten Prüfungsschritt untersucht werden, ob das grundrechtsbeschränkende Gesetz sowohl im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten als auch auf den Inhalt allgemein ausgerichtet ist. Das Gesetz darf sich weder ausschließlich gegen einen bestimmten Meinungsträger¹¹⁸, noch gegen eine bestimmte Meinung als solche richten¹¹⁹. In Bezug auf die Medien darf ein Gesetz insbesondere kein Sonderrecht gegen Presse oder Rundfunk enthalten, sondern es muss "dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf bestimmte Informationen oder Meinungen zu schützenden Rechtsguts dienen, das dem Grundrechtsschutz der Medien in nichts nachsteht"¹²⁰. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so muss das grundrechtsbeschränkende Gesetz wiederum im Lichte des eingeschränkten Grundrechts ausgelegt werden, damit der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene Rechnung getragen wird¹²¹. Unterzieht man die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts einer Gesamtbetrachtung, so wird zunächst deutlich, dass der Schwerpunkt auf der zweiten Stufe, der Güterabwägung im Einzelfall liegt. Auf der ersten Prüfungsstufe lässt es das Gericht unter anderem genügen, dass sich das einschränkende Gebot an jedermann richtet,

¹¹⁶ Vgl. hierzu insb. Schwark, Der Begriff der "Allgemeinen Gesetze", S. 53 ff.

¹¹⁷ Vgl. BVerfGE 7, 198 ff.

¹¹⁸ Vgl. BVerfGE 91, 125 (135).

¹¹⁹ Vgl. BVerfGE 62, 230 (243); 57, 250 (268); 7, 198 (209).

¹²⁰ BVerfGE 91, 125 (135).

¹²¹ Das Bundesverfassungsgericht hat für diese Vorgehensweise den Begriff der "Wechselwirkung" geprägt, Vgl. BVerfGE 7, 189 (208 ff.).

der als Adressat denkbar ist¹²². Im Hinblick auf die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit und Sitzungspolizei soll bereits die bloße Möglichkeit ausreichen, dass diese jedermann betreffen. Diese zweistufige Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts dient dazu, im Wege einer Vorprüfung schon all diejenigen Gesetze abzuschichten, die als Sondergesetze in keinem Fall den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 GG entsprechen. In Bezug auf diese einfachgesetzlichen Vorschriften, die den Kriterien der Neutralität nicht entsprechen, hat bereits die Verfassung eine "absolute Vorentscheidung"¹²³ in dem Sinne getroffen, dass hier eine weitere Güterabwägung nicht mehr in Betracht kommt. Es tritt vielmehr eine "automatische Nichtbeschränkung"¹²⁴ ein. Durch diese Regelungstechnik wird für solche Gesetze, die gerade gezielt gegen die Freiheitsrechte des Art. 5 Abs. 1 GG ausgerichtet sind, jeglicher Weg zu einer Einschränkung versperrt. Damit trägt das Gericht vor allem der grundlegenden demokratischen Bedeutung dieser Grundrechte Rechnung, ohne ihnen eine unangemessene Vorrangstellung gegenüber anderen Rechtsgütern einzuräumen, denn bei den insoweit als allgemein einzustufenden Gesetzen muss sich grundsätzlich eine ergänzende Einzelfallabwägung anschließen. Ausgehend von der evidenten Bedeutung der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG in einer demokratischen Staatsordnung¹²⁵ müssen darum solche Gesetze, die eine gezielte Beeinträchtigung dieser demokratischen Funktionsmechanismen beinhalten, von einer Abwägung ausgenommen werden. Dies muss unabhängig davon geschehen, ob sie sich nun speziell gegen einen bestimmten Adressaten richten, oder ob sie eine finale Beeinträchtigung des inhaltlichen Schutzbereichs bezwecken. Der allgemeine Adressatenkreis ist darum für die Einstufung als allgemeines Gesetz insgesamt erforderlich. Dabei muss jedoch zwischen solchen Gesetzen, die eine gezielte Beeinträchtigung der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG bezwecken, und anderen, die eine Beeinträchtigung nur als Reflex mit sich bringen, unterschieden werden. Insbesondere muss eine oftmals erforderliche Konkretisierung, vor allem im Hinblick auf die Medien, zulässig bleiben. Dem Bedürfnis nach einer presse- bzw. rundfunkspezifischen Modifikation entsprechend muss es damit in concreto als zulässig angesehen werden, wenn

¹²² BVerfGE 28, 282 (292).

¹²³ Schmitt Glaeser, AöR 1972, 276 (278).

¹²⁴ Vgl. Schmitt Glaeser, AöR 1972, 276 (284).

¹²⁵ Vgl. BVerfGE 7, 198 (208).

sich die Auswirkungen eines Gesetzes im Wesentlichen auf diese Medien erstrecken, solange dies nicht die eigentliche Zielsetzung der Norm ist.

c) § 169 S. 2 GVG als allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG

Ausgehend von diesen verfassungsgerichtlichen Grundsätzen stellt sich die Frage, ob § 169 S. 2 GVG unter die Schranke der allgemeinen Gesetze gefasst werden kann.

Dies wird im jüngeren Schrifttum in Frage gestellt. Unter Verweis auf die verschiedenen Begründungsversuche zu § 169 GVG wird die Vermutung geäußert, dass es sich bei dem Aufnahmeverbot um ein speziell gegen den Rundfunk gerichtetes und damit nicht um ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG handelt¹²⁶.

Das Bundesverfassungsgericht betrachtete in seiner bisherigen Rechtsprechung die gesamten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit und Sitzungspolizei als allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG¹²⁷, da sie grundsätzlich jedermann betreffen könnten. Die §§ 169 ff. GVG, so das Gericht bislang, seien nicht gegen die Beschaffung publizistischer Informationen und deren Verwertung als solche gerichtet und dienten dem Schutz vorrangiger Gemeinschaftsgüter, hinter die das publizistische Informations- und Verbreitungsinteresse insoweit zurücktreten müsse.

In seiner neuesten Rechtsprechung geht das Gericht demgegenüber davon aus, dass es sich bei § 169 S. 2 GVG nicht um ein Schrankengesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG handelt¹²⁸. Zur Begründung führt das Gericht zunächst aus, dass der Zugang der Medien zu einer für jedermann geöffneten Informationsquelle durch die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt wird. Zu deren Schutzbereich gehöre aber, so das Gericht weiter, kein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle. Gewährleistet sei nur das Recht, sich ungehindert aus einer schon für die allgemeine Zugänglichkeit bestimmten Quelle zu unterrichten. Die Gerichtsverhandlung stelle eine Informationsquelle dar, über deren Zugänglichkeit derjenige entscheidungsbefugt sei, der nach der Rechtsordnung über ein entsprechendes Bestimmungsrecht verfüge. Die Ausübung dieses Rechts soll für Dritte keine Beschränkung im Sinne des Art. 5 Abs. II GG darstellen. In Bezug auf § 169 S. 2 GVG wird weiter ausgeführt, dass diese Vorschrift von vornherein nur eine eingeschränkte

¹²⁶ Enders, NJW 1996, 2712 (2713); Schwarz, AfP 1995, 353 (355).

¹²⁷ BVerfGE 50, 234 (241).

¹²⁸ Vgl. BVerfG, NJW 2001, 1633 (1634).

Öffnung von Gerichtsverhandlungen als Informationsquellen vorsehe. Nach Auffassung des Gerichts hat der Gesetzgeber 1964 als Bestimmungsberechtigter über die Art der Zugänglichkeit von Gerichtsverhandlungen als staatlichen Vorgängen das Ausmaß der Öffnung dieser Informationsquelle in dem Sinne festgelegt, dass der allgemeine Zugang nur für diejenigen eröffnet ist, die der Gerichtsverhandlung in dem dafür vorgesehenen Raum folgen wollen. Das Gericht nimmt deshalb an, dass die Vorschrift des § 169 S. 2 GVG kein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG darstellt. Würde die Informationsquelle mit Einschränkungen, etwa speziell des rundfunkmäßigen Zugangs, eröffnet, so hängt die Verfassungsmäßigkeit der einschränkenden Norm nach Ansicht des Gerichts davon ab, ob eine solche Beschränkung vom Recht zur Bestimmung des Zugangs gedeckt ist, ohne dass sie sich zusätzlich an Art. 5 Abs. 2 GG messen lassen müsste. Folge aber aus Verfassungsrecht, dass der Zugang als solcher weiter oder gar unbeschränkt hätte eröffnet werden müssen, könne dies vom Träger des Grundrechts geltend gemacht werden. Der Senatsmehrheit zufolge war indessen der Gesetzgeber nicht von Verfassungs wegen verpflichtet, eine Regelung zu schaffen, die Ausnahmen ermöglicht¹²⁹. Zur Begründung nimmt das Gericht auf die Verfassungsgrundsätze des Rechtsstaats und der Demokratie Bezug, auf die sich der Grundsatz der Öffentlichkeit stützt. Bei der Ausgestaltung dieser Verfassungsgrundsätze und der Modalitäten der Gerichtsöffentlichkeit müsse der Gesetzgeber deren Funktion sowie unterschiedliche Interessen berücksichtigen. Ausgehend von dem Grundsatz, dass Prozesse "in der, aber nicht für die Öffentlichkeit" stattfinden, stellt das Gericht einer unbegrenzten Öffentlichkeit der Verhandlung das Persönlichkeitsrecht der am Verfahren Beteiligten, den Anspruch auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege gegenüber, die nach seiner Auffassung nach wie vor ein Verbot von Ton- und Rundfunkaufnahmen in Gerichtsverhandlungen rechtfertigen.

Bei dieser Begründung geht das Gericht indessen von der Frage der Zugänglichkeit einer Gerichtsverhandlung als Informationsquelle aus, da es den grundsätzlichen Zugang der Medien insoweit der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zuordnet. Diese Aufspaltung ist jedoch mit der verfassungsrechtlichen Eigenständigkeit der Rundfunkfreiheit nicht zu vereinbaren, weshalb sich die Beschränkung der Medien durch

¹²⁹ Drei Senatsmitglieder vertraten demgegenüber die Auffassung, der Gesetzgeber sei kraft objektiven Verfassungsrechts verpflichtet, eine über die Saalöffentlichkeit hinausgehende Medienöffentlichkeit zu ermöglichen, soweit dem keine gegenläufigen Belange entgegenstehen, BVerfG, NJW 2001, 1633 (1637).

§ 169 S. 2 GVG einheitlich an Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG messen lassen muss. Anders als im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ist die Beschaffung und Vermittlung von Informationen durch die Vertreter von Rundfunk und Fernsehen aber nicht durch die Möglichkeit der Teilhabe an einer allgemein zugänglichen Quelle begrenzt. Infolgedessen muss sich das absolute Aufnahmeverbot des § 169 S. 2 GVG an Art. 5 Abs. 2 GG messen lassen.

aa) Adressatenkreis

Nach der allgemein gehaltenen Formulierung des § 169 S. 2 GVG richtet sich die Vorschrift an jedermann, der für die Anfertigung von Ton- und Fernsehrundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen in Betracht kommt. Abgrenzbare Personenkreise sind nicht explizit genannt und dem Wortlaut auch nicht zu entnehmen. Erfasst werden demnach nicht nur die Vertreter von Rundfunk und Fernsehen, sondern auch Privatpersonen, die Aufnahmen zum Zwecke der späteren Vorführung anfertigen.

Auch die eindeutige Differenzierung zwischen Ton- und Fernsehrundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen macht die allgemeine Ausrichtung der Vorschrift deutlich. Während Ton- und Fernsehrundfunkaufnahmen grundsätzlich durch die Vertreter der Medien angefertigt und veröffentlicht werden, erfolgt die Herstellung und Publikation von Filmaufnahmen sowohl durch Medienvertreter als auch durch Privatpersonen. Dem Medium Film kommt insoweit eine eigenständige Bedeutung zu, auch wenn es Überschneidungen gibt, da der Film, der über das Fernsehen ausgestrahlt wird, dem Begriff des Rundfunks unterfällt¹³⁰.

Nichts anderes folgt aus einer systematischen Betrachtungsweise. Die gesamten Vorschriften über Öffentlichkeit und Sitzungspolizei sind sowohl an Privatpersonen als auch an Presse- und Rundfunkvertreter gerichtet. Insbesondere § 176 GVG, der die Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzungspolizei des Vorsitzenden unterstellt, ist insofern allgemein gehalten¹³¹. § 176 GVG ermöglicht den Ausschluss von Fernsehaufnahmen während der gesamten Zeitspanne der Sitzung, also auch unmittelbar vor Beginn und nach Schluss der Verhandlung sowie in den Verhandlungspausen. In Bezug

¹³⁰ Pauli, Der Schutz von Presse und Rundfunk vor dem Zugriff staatlicher Verfolgungsorgane, S. 14.

¹³¹ Vgl. BVerfGE 91, 125 (136).

auf die Zulässigkeit von Rundfunkaufnahmen aus der Verhandlung regelt § 176 GVG damit in einem Teilbereich dieselbe Thematik wie § 169 S. 2 GVG, wenngleich bezogen auf unterschiedliche Zeitpunkte und Örtlichkeiten. Es spricht darum vieles dafür, § 169 S. 2 GVG schon aus diesem Grund als allgemeines Gesetz zu betrachten.

Auch die Auslegung nach Sinn und Zweck des § 169 S. 2 GVG kommt zu demselben Ergebnis. Zielrichtung des § 169 S. 2 GVG ist es, die Anfertigung von Aufnahmen im Gerichtssaal generell zu unterbinden. Das ultimative Verbot soll zum einen mögliche Störungen der Verhandlung durch die technische Apparatur, wie sie insb. für Filmaufnahmen erforderlich ist, unterbinden. Solche Störungen sind unabhängig von der die Aufnahmen herstellenden Person. Sie können bei jeglicher Art von Aufnahmetätigkeit anfallen, unabhängig davon, ob diese durch Rundfunkvertreter oder durch Privatpersonen erfolgt.

Zum anderen soll die Vorschrift den Gefahren begegnen, die sich aus der Verwertung der Aufnahmen ergeben. Die Veröffentlichung, die den Rundfunkaufnahmen immanent, für andere Filmaufnahmen dagegen ausdrücklich im Gesetzeswortlaut erwähnt ist, kann durch jedermann erfolgen, der Aufnahmen angefertigt hat. Auch mit anderen als Medienaufnahmen sind die Gefahren für die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege und den Grundsatz des fairen Verfahrens verbunden, denen die Norm begegnen möchte. Aufnahmen, die unter anderem durch Privatpersonen zum Zwecke der kommerziellen Veröffentlichung gemacht werden, sind somit gleichfalls vom Schutzbereich des § 169 S. 2 GVG erfasst. Allein der Umstand, dass der primäre Anwendungsbereich des Aufnahmeverbots im Bereich der Massenmedien liegt, verändert die der Norm zugrunde liegende Zielrichtung nicht. Die Vorschrift des § 169 S. 2 GVG ist nicht dahingehend ausgerichtet, nur den Vertretern von Rundfunk und Fernsehen die Anfertigung von Aufnahmen zu untersagen. Das Verbot richtet sich vielmehr gegen jedermann, mit einer zusätzlichen Konkretisierung für den Rundfunk.

Auch die historische Betrachtungsweise bestätigt die Allgemeinheit des Adressatenkreises. Zwar konzentrierten sich die Beratungen zur Änderung der Strafprozessordnung in erster Linie auf Aufnahmen, die durch Rundfunkvertreter angefertigt werden. Dies ist jedoch auf die Tatsache zurückzuführen, dass das Gros der Aufnahmen von jeher durch den Rundfunk erfolgt. Hieraus kann deshalb nicht die

Schlussfolgerung gezogen werden, die Problematik in Bezug auf private Aufnahmen sei verkannt worden¹³², vielmehr wurde auch im Rahmen der Beratungen zu § 169 S. 2 GVG zwischen Fernhaufnahmen und anderen Filmaufnahmen, die von jedermann gefertigt werden können, differenziert¹³³.

bb) Inhalt

Die Vorschrift des § 169 S. 2 GVG müsste, um ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG zu sein, auch inhaltlich allgemein ausgerichtet sein. Das Verbot darf sich demnach nicht gegen eine bestimmte Meinung, den Prozess freier Meinungsbildung oder gegen freie Information als solche richten¹³⁴. In Bezug auf die Anfertigung von Rundfunkaufnahmen aus dem Gerichtssaal darf sich das Verbot nicht gegen die Beschaffung publizistischer Informationen und deren Verwertung als solche richten¹³⁵.

Nach dem konkreten Wortlaut des § 169 S. 2 GVG ist die Anfertigung jeglicher Art von Aufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung unzulässig. Das Verbot ergreift damit nach seiner Formulierung nicht nur die Beschaffung und Verwertung publizistischer Aufnahmen durch die Medien, sondern erfasst einen weiten Tätigkeitsbereich, der nicht auf den Rundfunk beschränkt ist.

§ 169 GVG geht den Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit richtungsweisend voran und stellt klar, dass sowohl bei nichtöffentlichen als auch bei öffentlichen Verhandlungen jedenfalls diejenige mittelbare Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, die durch Ton und Filmaufnahmen jeglicher Art entsteht. Durch diese Position kommt der Regelung des § 169 S. 2 GVG erkennbar die Funktion einer Generalnorm zu, die unter anderem in § 174 Abs. 2 GVG für die Medien genauer konkretisiert wird. Daneben ist auch hier auf § 176 GVG zu verweisen, der ebenso die entsprechende inhaltliche Neutralität aufweist und denselben Interessenkonflikt regelt.

Insbesondere aus dem Sinn und Zweck des § 169 S. 2 GVG wird deutlich, dass dieser auch inhaltlich kein Sonderrecht gegen den Rundfunk darstellt. Dies folgt im Wesentlichen

¹³² So aber Schwarz, AfP 1995, 353 (355).

¹³³ Vgl. Verhandlungen des Bundestages, stenographische Protokolle des RA, 4. WP, Nr. 18, S. 12 ff.; Verhandlungen des Bundestages, Stenographische Berichte, 4. WP, S. 3149.

¹³⁴ So das BVerfG in ständiger Rspr. seit E 7, 198 ff.

¹³⁵ Vgl. BVerfGE 50, 234 (241).

aus der Schutzrichtung des Verbots, die das entscheidende Kriterium für dessen allgemeine Ausrichtung darstellt¹³⁶. Ziel der Vorschrift ist der Schutz gewichtiger Rechtsgüter, die durch Rundfunkaufnahmen beeinträchtigt werden. Allein aus der Tatsache, dass eine Norm den Schutz anderer Rechtsgüter beinhaltet, kann zwar noch nicht geschlossen werden, dass sie deshalb kein Sonderrecht gegen den Rundfunk darstellt, jedoch stellt dies ein maßgebliches Indiz für die Allgemeinheit dar. Zudem muss auch hier berücksichtigt werden, dass § 169 S. 2 GVG die betreffenden Rechtsgüter umfassend schützen soll. Ein solch breiter Schutz ist aber nur dann gewährleistet, wenn die Aufnahme und Verwertung aller Aufnahmen und nicht nur derjenigen, die publizistischen Zwecken dienen, untersagt wird. Damit entfaltet die Vorschrift zwar auch Wirkung für publizistische Tätigkeiten, jedoch ist dies im Hinblick auf die Schutzrichtung geboten. Des Weiteren belässt § 169 S. 2 GVG den Vertretern von Rundfunk und Fernsehen die Möglichkeit, sich wie jedermann in die öffentliche Verhandlung zu begeben und die dort erlangten Informationen für ihre anschließende Berichterstattung zu verwenden. Untersagt wird lediglich die medienspezifische Aufzeichnung des Geschehens¹³⁷.

Die gesetzgeberischen Überlegungen, die der Einführung des § 169 S. 2 GVG zugrunde lagen, bestätigen die Einstufung als allgemeines Gesetz. Die zentralen Argumente, die für die Novellierung des § 169 GVG ins Feld geführt wurden, waren insbesondere die Gefährdung der Wahrheitsfindung und die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der am Verfahren Beteiligten¹³⁸. Der Inhalt der Beratungen im Zuge des StPÄG zeigt deutlich, dass die Schutzwürdigkeit der genannten Rechtsgüter Ausgangspunkt und Anlass der Überlegungen war; eine hiermit verbundene Einschränkung der Rundfunkfreiheit wurde als nicht zu vermeidender Nebeneffekt in Kauf genommen.

Das geltende Aufnahmeverbot entspricht damit den Anforderungen eines allgemeinen Gesetzes und stellt kein Sonderrecht für den Rundfunk dar¹³⁹. Es richtet sich nicht speziell

¹³⁶ Vgl. Degenhart, in: Bonner Kommentar, Art. 5 Abs. 1 u. 2, Rn. 67.

¹³⁷ Vgl. Kortz, AfP 1997, 443 (445).

¹³⁸ Vgl. insb. Bundestagsdrucksache IV/178, S. 45; Verhandlungen des Bundestages, Stenographische Berichte, 4. WP, S. 3154 ff.

¹³⁹ So im Ergebnis auch BVerfG, NJW 1979, 1400 (1401); DAV, AnwBl. 1997, 26 (27); Kortz, AfP 1997, 443 (445); DRB, DRiZ 1996, 246 (247); Ernst, ZUM 1996, 187 (188); Scholz, NStZ 1995, 42; Pernice, Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit, S. 146.

gegen die Medien, sondern dient dazu, Beeinträchtigungen durch jegliche Art von Bild oder Tonaufnahmen zu verhindern.

B. Maßstäbe der erforderlichen Rechtsgüterabwägung

Zur Beurteilung des vorhandenen Spannungsverhältnisses ist nachfolgend eine Abwägung der widerstreitenden Interessen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Strafverfahrens erforderlich, da auf diese Weise der veränderten Bedeutung der einzelnen Rechtsgüter Rechnung getragen werden kann. Es bedarf zunächst der Klärung, an welchen Maßstäben sich diese Abwägung zu orientieren hat. Da der von Gesetzes wegen in § 169 S. 2 GVG verfügte Medienausschluss in seiner gegenwärtigen Form jegliche Art von Rundfunkaufnahmen aus dem Gerichtssaal im Wege eines pauschalen Verbots ohne Zulassung von Einzelausnahmen untersagt, liegt es dabei nahe, zunächst zu erörtern, ob eine abstrakte Betrachtungsweise der Verfassungsgüter zu dem Ergebnis eines grundsätzlichen und generellen Vorrangs der Schutzgüter des § 169 S. 2 GVG vor der Rundfunkfreiheit gelangt. Im Folgenden werden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften dargelegt, aus denen Maßstäbe zur Beurteilung des Spannungsverhältnisses resultieren.

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Prinzip der praktischen Konkordanz soll anschließend versucht werden, einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen in der Weise zu finden, "dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren"¹⁴⁰.

I. Abstrakte Güterabwägung

Die abstrakte Auflösung des Konflikts zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Rundfunkfreiheit muss sich in erster Linie an der Verfassung orientieren, denn diese hat durch die Erhebung bestimmter Rechtsgüter in den Rang von Grundrechten Wertakzente gesetzt¹⁴¹. Auch das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach eine dem

¹⁴⁰ BVerfGE 93, 1 (21).

¹⁴¹ Vgl. Larenz, in: FS Klingmüller, S. 235 (238).

Grundgesetz immanente Wertrangordnung¹⁴² betont, deren oberster Wert die Würde des Menschen darstellt. Damit ist aber noch kein "vollständiges Wertsystem"¹⁴³ errichtet, aus dem sich die Rangordnung der jeweils in Frage stehenden Rechtsgüter wie aus einer Tabelle ablesen ließe. Insbesondere für die Kollision zweier Werte, denen jedem für sich Grundrechtsstatus zukommt, lässt sich hieraus eine klare Auflösung nicht ableiten.

Prinzipiell haben die Grundrechtsnormen als Teil der Verfassung vielmehr gleichen Rang¹⁴⁴. Die Einheit der Verfassung lässt Normabstufungen nicht zu¹⁴⁵. Ein genereller Vorrang der Persönlichkeitsrechte oder der Rechte aus Art. 5 Abs. 1 GG ist deshalb zu verneinen. Dies zeigt nicht zuletzt ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der Menschen- und Grundrechte. Geht man davon aus, dass sowohl das Persönlichkeitsrecht als auch die Meinungsfreiheit als Ursprung der Rundfunkfreiheit¹⁴⁶ einen wesentlichen Bestandteil ein und derselben Würde des Menschen bilden¹⁴⁷, so kann sich die Frage eines Vorrangs richtigerweise gar nicht erst stellen. Auch in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts wird beiden Rechten gleichermaßen höchster Verfassungswert beigemessen. Die Entfaltung der Persönlichkeit betrachtet das Gericht als "obersten Wert der Verfassung"¹⁴⁸, die Meinungsfreiheit zählt es zu den "vornehmsten Menschenrechten überhaupt"¹⁴⁹ sowie zu den "wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie"¹⁵⁰. Ein genereller Vorrang der Persönlichkeitsrechte ist also mit der Werteordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar. Persönlichkeitsrecht und Rundfunkfreiheit stehen vielmehr verfassungsrechtlich nicht im Verhältnis der Über- und Unterordnung, sondern im Verhältnis der Gleichordnung¹⁵¹.

¹⁴² BVerfGE 32, 311 (316); 27, 1 (6); 7, 198 (215).

¹⁴³ Larenz, in: FS Klingmüller, S. 235 (238).

¹⁴⁴ Vgl. von Münch, in: von Münch/Kunig, GGK I, Vorb. Art. 1-19 Rn. 46; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/2, § 82 II 2 e; Bethge, Zur Problematik von Grundrechtskollisionen, S. 269; Grimmer, Demokratie und Grundrechte, S. 118 ff; Müller, die Einheit der Verfassung, S. 132 ff.

¹⁴⁵ Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/2, § 82 II 2 e.

¹⁴⁶ Pauli, Der Schutz von Presse und Rundfunk vor dem Zugriff staatlicher Verfolgungsorgane, S. 17.

¹⁴⁷ Löffler, NJW 1959, 1.

¹⁴⁸ Vgl. BVerfGE 7, 377 (405).

¹⁴⁹ BVerfGE 7, 198 (208).

¹⁵⁰ BVerfGE 27, 71 (81).

¹⁵¹ Vgl. auch Löffler, NJW 1959, 1 mit Bezug auf die Pressefreiheit sowie Zipf, Gutachten C, S. 48 ff.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens beinhaltet das an den Staat gerichtete Gebot, das gerichtliche Verfahren so auszugestalten, dass die Rechte und Interessen aller Beteiligten berücksichtigt und wahrgenommen werden können¹⁵². Er wurde vom Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG sowie der in den Grundrechten verkörperten objektiven Wertordnung abgeleitet und damit zu einer verfassungsrechtlich fundierten Prozessmaxime erhoben¹⁵³. Auch das Gebot der Wahrheits- und Rechtsfindung als oberstes Ziel des Strafverfahrens¹⁵⁴ wurzelt im Rechtsstaatsprinzip¹⁵⁵ und genießt damit gleichfalls Verfassungsrang. Dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit stehen damit Verfassungsrechtsgüter der Gemeinschaft bzw. des Staates gegenüber¹⁵⁶. Auch für diese Konfliktsituation ist eine Lösung, die entweder der Rundfunkfreiheit oder dem Grundsatz des fairen Verfahrens bzw. der Wahrheits- und Rechtsfindung absoluten Vorrang einräumt, abzulehnen. Ebenso wie bei kollidierenden Grundrechten genießt bei Spannungsverhältnissen zwischen Grundrechten und sonstigen Verfassungsgütern keiner dieser Belange schlechthin den Vorrang vor dem anderen¹⁵⁷. Hinsichtlich des Fairnessprinzips ist dies letztlich auch daran erkennbar, dass dieses allgemeine Prozessgrundrecht selbst wiederum in dem Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 1 GG) wurzelt¹⁵⁸, das, wie dargelegt, im Verhältnis zur Rundfunkfreiheit keinen generellen Vorrang genießt. Schließlich spricht auch in diesem Konfliktfall die Verankerung beider Verfassungsgüter in Art. 1 Abs. 1 GG¹⁵⁹ gegen eine abstrakte Rangzuordnung.

¹⁵² Schilken, Gerichtsverfassungsrecht, Rn. 109.

¹⁵³ Vgl. insb. BVerfG, NJW 1993, 2301; BVerfGE 65, 171, (175); 63, 45 (60); 57, 250 (275 ff.); 40, 95 (99); 34, 293 (302); BVerfGE 26, 66 (71).

¹⁵⁴ BGHSt 9, 280 (282).

¹⁵⁵ Vgl. BVerfG, NJW 1988, 329 (330).

¹⁵⁶ Im Gegensatz zur Kollision zweier Grundrechte handelt es sich dabei um eine sog. "unechte" Grundrechtskollision, vgl. Stern, das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/2, § 82 IV.

¹⁵⁷ Vgl. BVerfGE 51, 324 (345).

¹⁵⁸ Vgl. BVerfG, NJW 1981, 1719 (1722).

¹⁵⁹ Löffler, NJW 1959, 1 zur Meinungsfreiheit als Ursprung der Rundfunkfreiheit.

II. Gesetzliche Vorgaben zur Auflösung des Spannungsverhältnisses

Die bisherige Darstellung hat deutlich gemacht, dass die Vorschrift des § 169 S. 2 GVG als allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG den Schranken der Verfassung unterliegt. Damit ist jedoch noch keine Feststellung über die Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 GG getroffen. Als allgemeines Gesetz muss § 169 S. 2 GVG vielmehr im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen. Dieser setzt neben der Geeignetheit eines Gesetzes auch dessen Erforderlichkeit und Angemessenheit voraus. Das generelle Verbot von Rundfunkaufnahmen beugt sowohl einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten als auch einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege vor. Vor der Abwägung, ob das in § 169 S. 2 GVG normierte Verbot von Rundfunkaufnahmen und der damit verbundene Eingriff in die Rundfunkfreiheit nicht außer Verhältnis zum gesetzlich angestrebten Zweck stehen, ist deshalb zu klären, ob das absolute Aufnahmeverbot zur Wahrung der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist, oder ob ein entsprechender Schutz auch durch mildere gesetzliche Mittel gewährleistet werden kann. Im Folgenden soll deshalb untersucht werden, inwieweit die Schutzgüter des § 169 S. 2 GVG bereits durch milderes, einfaches Gesetzesrecht hinreichend geschützt sind.

Als gesetzliche Regelung zum Schutz der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege soll dabei zunächst die Vorschrift des § 353 d Nr. 3 StGB daraufhin untersucht werden, in welchem Umfang sie die gesetzgeberischen Ziele des § 169 S. 2 GVG gewährleistet. Im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte soll anschließend untersucht werden, ob sich aus der Vorschrift des § 81 b StPO ein Verbot der Anfertigung und Veröffentlichung von Rundfunkaufnahmen im Gerichtssaal ableiten lässt. Im Folgenden soll anhand der wesentlichen Schutzvorschriften des § 171 b GVG und der §§ 22, 23 KUG erörtert werden, inwieweit die gesetzgeberische Zielbestimmung des § 169 S. 2 GVG bislang gesichert wird.

1. § 353 d Nr. 3 StGB

Als milderes gesetzliches Mittel ist die Vorschrift des § 353 d Nr. 3 StGB daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie entsprechend der Regelung des § 169 S. 2 GVG den Schutz der ungehinderten Wahrheitsfindung gewährleistet. § 353 d Nr. 3 StGB, der als einziger

Straftatbestand unmittelbar eine Medienberichterstattung aus dem Strafverfahren verbietet, stellt eine dem Wortlaut entsprechende, teilweise oder vollständige öffentliche Mitteilung der Anklageschrift oder anderer Schriftstücke eines Strafverfahrens vor öffentlicher Erörterung oder Abschluss des Verfahrens unter Strafe. Zentrales Anliegen der Norm, die die entsprechenden, auf § 17 ReichspresseG¹⁶⁰ zurückgehenden, Regelungen der verschiedenen Landespressegesetze ersetzt¹⁶¹, ist der Verfahrensschutz. Sie soll die Unbefangenheit der am Verfahren Beteiligten, namentlich der Laienrichter und Zeugen, schützen¹⁶² und dient damit ebenso wie § 169 S. 2 GVG der ungehinderten Wahrheits- und Rechtsfindung im Strafprozess. Ein darüber hinausgehender Schutz des von dem jeweiligen Verfahren Betroffenen vor vorzeitiger öffentlicher Bloßstellung ist dagegen abzulehnen¹⁶³. Zum einen gilt das Publikationsverbot nicht nur für belastende oder sonst nachteilige, sondern auch für entlastende oder sonst wie günstige Schriftstücke¹⁶⁴. Des Weiteren kann die Veröffentlichung der Schriftstücke auch durch den Beschuldigten selbst begangen werden¹⁶⁵. Im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten werden die gesetzgeberischen Ziele des § 169 S. 2 GVG deshalb durch § 353 d Nr. 3 StGB nicht gewährleistet.

Die Bestimmung des § 353 d Nr. 3 StGB erfüllt indessen ihren Zweck nur unvollkommen¹⁶⁶. Wenngleich durch den Tatbestand die Beschränkung des Veröffentlichungsverbots auf bestimmte Druckerzeugnisse beseitigt wird, so wird zu Recht kritisiert, dass die Vorschrift lediglich die wörtliche, nicht aber die inhaltliche Wiedergabe der Dokumente unter Strafe stellt und deshalb leicht zu umgehen ist¹⁶⁷. Der Regelung des § 353 d Nr. 3 StGB kommt deshalb nur ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich zu. Auch ein Verstoß gegen das Aufnahmeverbot des § 169 S. 2 GVG unterfällt der Vorschrift nicht. Strafbare Tathandlung ist die öffentliche Mitteilung amtlicher Schriftstücke eines

¹⁶⁰ § 17 ReichspresseG v. 7.5.1874, RGBl. 1874, S. 65 (68).

¹⁶¹ § 353 d ersetzt § 5 der einzelnen Landespressegesetze (Begr. BT-Drucksache 7/550 S. 283).

¹⁶² SS-Lenckner/Perron, § 353d Rn. 40.

¹⁶³ Für einen Schutz vor vorzeitiger Bloßstellung dagegen LK-Träger, § 353 d Rn. 39; Tröndle/Fischer, § 353 d Rn. 1; Többens, GA 1983, 97, 103 ff.

¹⁶⁴ SS-Lenckner/Perron, § 353 d Rn. 40.

¹⁶⁵ SS-Lenckner/Perron, § 353 d Rn. 40.

¹⁶⁶ SS-Lenckner/Perron, § 353 d Rn. 41; Tröndle/Fischer, StGB, § 353 d Rn. 6; Bornkamm, Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, S. 221; Roxin, in: Einheit und Vielfalt der Rechtsordnung, S. 97 (106).

¹⁶⁷ SS-Lenckner/Perron, § 353 d Rn. 41; Roxin, in: Einheit und Vielfalt der Rechtsordnung, S. 97 (106); Bornkamm, Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, S. 221.

Strafverfahrens vor deren Erörterung in öffentlicher Verhandlung. Da ausgestrahlte Rundfunkaufnahmen aus der Hauptverhandlung von einem größeren, individuell nicht feststehenden Personenkreis wahrgenommen werden können, ist die mediale Mitteilung zwar öffentlich im Sinne des § 353 d Nr. 3 StGB¹⁶⁸. Indessen ist die Hauptverhandlung in Strafsachen von Gesetzes wegen öffentlich, so dass Fernhaufnahmen aus der Hauptverhandlung nicht vom Publikationsverbot des § 353 d Nr. 3 StGB erfasst werden. Das Aufnahmeverbot des § 169 S. 2 GVG, das strafrechtlich nicht sanktioniert ist, wird deshalb auch als "lex imperfecta" bezeichnet¹⁶⁹.

Die Zielbestimmung des § 169 S. 2 GVG, die ungehinderte Wahrheits- und Rechtsfindung im Strafverfahren zu gewährleisten, wird durch die Strafvorschrift des § 353 d Nr. 3 StGB somit nur unvollkommen erreicht. Dies zeigen auch die Bemühungen um die Einführung eines umfassenderen Straftatbestandes zum Schutz des Strafverfahrens vor tendenziösen Berichterstattungen. Im Zuge der großen Strafrechtsreform sollte die Vorschrift des § 452 E 1962¹⁷⁰ die Unabhängigkeit der Rechtspflege als "eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben des Rechtsstaates"¹⁷¹ vor einer möglichen öffentlichen Einflussnahme durch die Massenkommunikationsmittel der Presse, des Funks und des Films schützen. Bereits in der amtlichen Begründung zu § 452 E 1962 weist die Bundesregierung darauf hin, dass es an einem wirksamen Schutz der unabhängigen Rechtspflege gegenüber von außen kommenden Störungen fehle. Dabei betont sie insbesondere die nachhaltigen Gefahren, die eine tendenziöse mediale Erörterung in breiter Öffentlichkeit für die innere Unabhängigkeit der Gerichte mit sich bringe¹⁷². Zwar könnten mittelbare Einflüsse durch § 17 des Reichsgesetzes über die Presse¹⁷³ abgewehrt werden. Auch sei die Unbefangenheit der Laienrichter durch § 261 StPO, diejenige der Zeugen durch die §§ 58 Abs. 1, 243 StPO geschützt.¹⁷⁴ Beeinträchtigende Einflüsse könnten

¹⁶⁸ Vgl. SS-Lenckner/Perron, § 353 d StGB Rn. 46.

¹⁶⁹ Kohlhaas, NJW 1970, 600.

¹⁷⁰ Vgl. zu § 452 E 1962 bereits oben, Zweites Kapitel, A. I. 2. a).

¹⁷¹ Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962, BT-Drucksache IV 650, S. 635.

¹⁷² Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962, BT-Drucksache IV 650, S. 636.

¹⁷³ § 17 ReichspresseG v. 7.5.1874, RGBI. 1874, 65 (68).

¹⁷⁴ Durch die Vorschriften der §§ 58 Abs. 1, 243 Abs. 2 S.1 StPO, soll sichergestellt werden, dass die Aussage eines Zeugen unabhängig von der Einlassung anderer Zeugen, des Angeklagten oder sonstigen Geschehnissen im Verhandlungssaal erfolgt.

dadurch jedoch nicht von der Rechtspflege ferngehalten werden¹⁷⁵. Die Vorschrift des § 452 E 1962 wurde nicht ins Strafgesetzbuch übernommen, da sie allgemein als zu weitgreifend und die freie Meinungsäußerung zu sehr begrenzend angesehen wurde¹⁷⁶.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit des § 169 S. 2 GVG bleibt somit festzuhalten, dass die Regelung des § 353 d Nr. 3 StGB gegenüber dem absoluten Aufnahmeverbot eine weniger einschneidende Maßnahme ist. An der Erforderlichkeit des § 169 S. 2 GVG würde es indessen nur dann fehlen, wenn die ungehinderte Wahrheits- und Rechtsfindung durch § 353 d Nr. 3 StGB in dem selben Maße wie durch das Aufnahmeverbot des § 169 S. 2 GVG geschützt wäre. Die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten wird jedoch durch die Strafvorschrift des § 353 d Nr. 3 StGB nur in einem eingeschränkten Teilbereich gewährleistet, so dass zwar die Zielrichtung, nicht aber die Schutzwirkung der Vorschriften deckungsgleich ist.

2. § 81 b StPO

Eine vorhandene gesetzliche Regelung zur Anfertigung von Lichtbildaufnahmen im Strafverfahren findet sich in § 81 b StPO. Als strafprozessuale Zwangsmaßnahme erlaubt diese Vorschrift die Aufnahme von Lichtbildern des Beschuldigten auch gegen seinen Willen, soweit dies für die Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist.

Aus diesem Rechtssatz hat Eberhard Schmidt ein Verbot der Anfertigung und Veröffentlichung von Aufnahmen aller Prozessbeteiligten abgeleitet¹⁷⁷. Nach seiner Auffassung ist die Herstellung und erst recht die Publikation von Aufnahmen gegen den Willen des Betroffenen nur unter den abschließenden Voraussetzungen des § 81 b StPO zulässig. Darüber hinaus soll sich dieser Schutz auch auf alle anderen Prozessbeteiligten erstrecken¹⁷⁸. Die Voraussetzungen des § 81 b StPO gelten nach dem Wortlaut ergänzend zu den ausdrücklich aufgeführten Zwangsmaßnahmen auch für ähnliche Maßnahmen. Zu diesen zählen neben der Aufzeichnung von Videofilmen auch die Fixierung des Klanges

¹⁷⁵ Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962, BT-Drucksache IV 650, S. 636.

¹⁷⁶ Vgl. dazu ausführlich Bornkamm, Pressefreiheit und Fairness des Strafverfahrens, S. 231 ff.

¹⁷⁷ Schmidt, in: FS Schmidt, S. 338 (345 ff.); ders., Justiz und Publizistik, S. 15 ff.; ders., Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I, Rn. 420.

¹⁷⁸ Schmidt, in: FS Schmidt, S. 338 (346); ders., Justiz und Publizistik, S. 18.

der Stimme oder der Sprechweise¹⁷⁹. In konsequenter Fortführung des Ansatzes von Eberhard Schmidt müsste damit die Schutzfunktion des § 81 b StPO nicht nur bei einfachen fotografischen Aufnahmen, sondern auch bei Rundfunk und Filmaufnahmen zur Anwendung kommen.

Die Auslegung des § 81 b zeigt jedoch, dass ihm ein derartiger Anwendungsbereich nicht zugesprochen werden kann.

§ 81 b StPO normiert spezielle Voraussetzungen, die zur Vornahme bestimmter Zwangsmaßnahmen erforderlich sind. So dienen die erkennungsdienstlichen Maßnahmen des § 81 b StPO entweder, wenn sie für die Zwecke eines anhängigen Strafverfahrens durchgeführt werden, der repressiven Strafverfolgung, oder, wenn sie gegenüber dem Beschuldigten nur bei Gelegenheit des Strafverfahrens vorgenommen werden, der präventivpolizeilichen Tätigkeit. Die Zuständigkeit für die Anordnung dieser Maßnahmen¹⁸⁰ sowie die entsprechenden Rechtsbehelfe¹⁸¹ sind genau festgelegt, denn es handelt sich um Zwangsmaßnahmen, mithin um Grundrechtseingriffe. Im Fall der Bild-, Film- und Ton-Aufnahmen liegt ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor. Nur zur Vornahme dieser Zwangsmaßnahmen ist die Regelung des § 81 b StPO abschließend. Ein darüber hinausgehendes Verbot verträgt sich nicht mit dem streng abgegrenzten zwangsprozessualen Gehalt der Maßnahmen und steht im Widerspruch zum Zweck der Vorschrift.

§ 81 b StPO macht, wie alle strafprozessualen Zwangsmaßnahmen die vorgesehenen Maßnahmen - neben anderen Voraussetzungen - auch von der Verfolgung bestimmter Zwecke abhängig¹⁸². Der Zweck der Anwendung der ersten Alternative betrifft den Kern des Strafverfahrens, die Aufklärung eines einzelfallbezogenen Anfangsverdachts einer verfolgbaren Straftat¹⁸³, während die zweite Alternative der Polizei bei ihrer künftigen

¹⁷⁹ BVerfG, NStZ 1983, 84; KK-Senge, § 81 b StPO Rn. 9; Meyer-Goßner, § 81 b StPO Rn. 8.

¹⁸⁰ Zuständig für die Anordnung sind im Ermittlungsverfahren die StA und die Beamten des Polizeidienstes, § 163 StPO, nach Anklageerhebung das mit der Sache befaßte Gericht. Für Maßnahmen zu erkennungsdienstlichen Zwecken ist ausschließlich die Kriminalpolizei zuständig, vgl. Meyer-Goßner, § 81 b StPO Rn. 13.

¹⁸¹ Im Strafverfahren getroffene Anordnungen des Gerichts sind nach § 304 Abs. 1 StPO mit der Beschwerde anfechtbar, die Anordnung von Maßnahmen für erkennungsdienstliche Zwecke kann nur im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden, vgl. Meyer-Goßner, § 81 b StPO Rn. 21, 22.

¹⁸² Schroeder, JZ 1985, 1028 (1029).

¹⁸³ Kramer, JR 1994, 224 (228).

Tätigkeit die Identifizierung tatverdächtiger Personen erleichtern soll¹⁸⁴. Nur dieser Anwendungsbereich wird in § 81 b StPO geregelt¹⁸⁵. Die Vorschrift ist weder im Sinne einer Ermächtigungsgrundlage für Lichtbilder im Strafverfahren jedweder Art¹⁸⁶, noch als abschließende Regelung für jegliche Foto- und Filmaufnahmen im Strafprozess zu verstehen. Lässt sich somit aus § 81 b StPO schon kein abschließendes Verbot für Aufnahmen des Beschuldigten zu anderen als den dort genannten Zwecken entnehmen, so kann ein solches erst recht nicht für andere Prozessbeteiligte entnommen werden.

Nichts anderes gilt für die Vorschrift des § 100 c Abs. 1 Nr. 1a StPO, die die Aufzeichnung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen¹⁸⁷ außerhalb einer Wohnung ohne Wissen des Betroffenen erlaubt. Die Regelung sieht lediglich Maßnahmen zu Observationszwecken hinsichtlich der verfolgten Straftat vor. Als Rechtsgrundlage für strafverfahrensrechtliche Ermittlungsmaßnahmen kommt ihr kein darüber hinausgehender Regelungsgehalt hinsichtlich Rundfunkaufnahmen aus der Hauptverhandlung zu.

3. § 171 b GVG

Neben dem unmittelbaren Aufnahmeverbot des § 169 S. 2 GVG regelt das Gerichtsverfassungsgesetz für besonders sensible Bereiche auch einen Ausschluss der Öffentlichkeit kraft Gesetzes, der wiederum mittelbar zur Folge hat, dass eine Fernsehöffentlichkeit unzulässig ist. Als wichtigste Ausschlussnorm im Bereich des Persönlichkeitsschutzes ist die Regelung des § 171b GVG daraufhin zu untersuchen, ob sie als die Rundfunkfreiheit weniger beeinträchtigende Vorschrift im Hinblick auf das Aufnahmeverbot des § 169 S. 2 GVG einen gleichermaßen effektiven Schutz gewährleistet. Die Vorschrift des § 171 b GVG, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre ermöglicht, gilt, wenngleich sie vor allem für das Strafverfahren von praktischer Bedeutung ist, für alle Verfahren vor den ordentlichen

¹⁸⁴ LR-Dahs, StPO, 24. Aufl. § 81 b Rn. 4.

¹⁸⁵ So auch Dalbckermeyer, Der Schutz des Beschuldigten vor identifizierenden und tendenziösen Pressemitteilungen der Ermittlungsbehörden, S. 36 sowie Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 196.

¹⁸⁶ Kramer, JR 1994, 224.

¹⁸⁷ Hierzu zählen Video- und Filmaufnahmen, Meyer-Goßner, StPO, § 100 c Rn. 1.

Gerichten, für die öffentliches Verhandeln vorgeschrieben ist¹⁸⁸. Voraussetzung eines Öffentlichkeitsausschlusses ist danach, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen und dass durch deren Erörterung schutzwürdige Interessen verletzt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann die Öffentlichkeit, also auch die Medienöffentlichkeit ausgeschlossen werden, sofern nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Unter das umfassende Tatbestandsmerkmal der "Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich" ist der private Bereich zu fassen, der jedermann zur Entfaltung seiner Persönlichkeit gewährleistet werden muss¹⁸⁹. Wenn dieser Bereich betroffen ist, so erfordert § 171 b GVG eine Abwägung des Gerichts zwischen den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und dem Interesse an einer öffentlichen Erörterung. Dabei ist im jeweiligen Einzelfall den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten das öffentliche Interesse, worunter nach überwiegender Auffassung das Interesse der Allgemeinheit an der Unterrichtung über Vorgänge und Umstände von allgemeiner Bedeutung zu verstehen ist¹⁹⁰, gegenüberzustellen. Dabei muss das Öffentlichkeitsprinzip um so mehr zurücktreten, je stärker es um den inneren Kern der Persönlichkeitssphäre geht und je größer die Gefahr einer unzumutbaren Darstellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit ist¹⁹¹. Die Vorschrift des § 171 b GVG dient somit in Parallele zu § 169 S. 2 GVG dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten. Während das absolute Aufnahmeverbot indessen keine Ermessensentscheidung bezüglich des ob und des wie einer Medienöffentlichkeit zulässt, ist die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit im Rahmen des § 171 b GVG in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur zwingend, wenn die Voraussetzungen des § 171 b Abs. 1 S. 1 GVG vorliegen und ein Betroffener den Ausschluss beantragt. Widerspricht die Person, deren Lebensbereich betroffen ist, dem Ausschluss der Öffentlichkeit, so darf die Öffentlichkeit nach § 171 b S. 2 GVG nicht ausgeschlossen werden. Der Schutzbereich des § 169 S. 2 GVG ist somit nicht deckungsgleich mit dem des § 171 b GVG. Die Vorschrift des § 171 b GVG bietet eine sachgerechte Lösungsmöglichkeit, um den Persönlichkeitsrechten auf der einen und

¹⁸⁸ MünchKomm ZPO-Wolf, § 171b GVG Rn. 3.

¹⁸⁹ Meyer-Goßner, § 171b GVG Rn. 3.

¹⁹⁰ KK-Mayr, § 171b Rn. 4.

¹⁹¹ Kleinkecht, in: Festschrift für Schmidt-Leichner, S. 111 (114).

dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf der anderen Seite angemessen Rechnung zu tragen. Während jedoch § 169 S. 2 GVG in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht einen absoluten Schutz vor jeglicher Beeinträchtigung durch Bild- und Tonaufnahmen bietet, erfasst § 171 b GVG nur den Teilbereich, der dem "persönlichen Lebensbereich" zuzuordnen ist und stellt den Schutz zudem in das Ermessen des Gerichts. Die Beeinträchtigung der Rundfunkfreiheit ist somit weniger intensiv, der Schutz der Persönlichkeitsrechte indessen weniger effizient als bei § 169 S. 2 GVG.

4. §§ 22, 23 KUG

Als gesetzlicher Maßstab zur Abwägung der kollidierenden Interessen sind weiter die §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes zu berücksichtigen, die als einfachgesetzliche Ausprägung des Rechts am eigenen Bild dem Schutz vor persönlichkeitsrechtlicher Beeinträchtigungen dienen.

a) Herstellung und Publikation von visuellen Aufnahmen

Der in § 22 KUG geregelte Bildnisschutz erfasst nach dem Wortlaut lediglich das Verbreiten sowie das öffentliche Zurschaustellen von Bildnissen. Dass die bloße Herstellung von Bildnissen nicht geregelt wurde, ist auf die ursprünglich rein urheberrechtliche Konzeption des KUG zurückzuführen¹⁹². Indessen gewährt bereits die Fixierung eines Bildnisses eine Herrschaftsmacht über ein fremdes Persönlichkeitsgut¹⁹³. Mit der Anfertigung eines Bildnisses wird dem Hersteller die Möglichkeit eingeräumt, die Aufnahme zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen. Schon darin liegt eine Beeinträchtigung der Freiheit des Individuums, darüber zu bestimmen, wie es sich in seiner sozialen Umwelt darstellen will¹⁹⁴. Es besteht deshalb weitgehende Einigkeit darüber, dass auch insoweit ein Bedürfnis nach persönlichkeitsrechtlichem Schutz besteht. Im Einzelnen ist jedoch streitig, auf welche Weise diese Lücke des § 22 KUG zu schließen ist. Teilweise

¹⁹² Vgl. Franke, JR 1982, 48 (49).

¹⁹³ Vgl. Hubmann, JZ 1957, 521 (525); ebenso Franke, JR 1982, 48 (49) und Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 7.15.

¹⁹⁴ Vgl. Paeffgen, JZ 1979, 516; Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 86, 87.

wird auf eine analoge Anwendung des § 22 KUG verwiesen¹⁹⁵. Die wohl herrschende Auffassung stellt die Anfertigung einer Bild- oder Filmaufnahme unter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts¹⁹⁶, wobei der Umfang dieses Schutzes im Einzelnen umstritten ist. Nach einer Mindermeinung ist die Herstellung einer Bildaufnahme ein grundsätzlich rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, der nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig ist¹⁹⁷. Überwiegend wird auf die im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorzunehmende Interessenabwägung abgestellt¹⁹⁸, wobei meistens die durch die §§ 22, 23 KUG getroffenen Wertungen herangezogen werden¹⁹⁹.

b) Herstellung und Publikation von akustischen Aufnahmen

Wenngleich die §§ 22, 23 KUG ihrem Wortlaut zufolge lediglich visuelle Aufnahmen erfassen, so besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass sie bezüglich der Veröffentlichung von akustischen Aufnahmen analoge Anwendung finden²⁰⁰. Hinsichtlich der Herstellung von Tonaufnahmen ist zwar in Parallele zu Bild- und Filmaufnahmen auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurückzugreifen²⁰¹, jedoch sind auch insoweit die Wertungen der §§ 22, 23 KUG zu berücksichtigen. Das Recht am eigenen Wort hat neben den kunsturheberrechtlichen Schutzvorschriften durch die Strafbestimmung des § 201 StGB einen umfassenden Schutz erfahren²⁰². Nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB macht sich strafbar, wer das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger

¹⁹⁵ Franke, JR 1982, 48 (50); Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 88; ablehnend Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 74 sowie Pieroth, in: Recht der Persönlichkeit, S. 249 (263).

¹⁹⁶ BGH, NJW 1975, 2075 (2076); BGH, NJW 1966, 2353 (2354); BGHZ 24, 200 (208); OLG Karlsruhe, NSTZ 1982, 123; OLG Karlsruhe, Strafverteidiger 1981, 408; Amelung/Tyrell, NJW 1980, 1560; Paeffgen, JZ 1979, 516 (516, 517); Weitnauer, DB 1976, 1365 (1366); Münchkomm-Schwerdtner, § 12 Rn. 164; Schwerdtner, Das Persönlichkeitsrecht, S. 208.

¹⁹⁷ Amelung/Tyrell, NJW 1980, 1560 (1561).

¹⁹⁸ OLG Hamm, JZ 1988, 308; Rebmann, AfP 1982, 189 (194); Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht S. 298, 299; v. Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S. 139; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 7. 15.

¹⁹⁹ Franke, JR 1982, 48 (49 ff.); Rebmann, AfP 1982, 189 (194); Krüger, AfP 1981, 331 (333); Lampe, NJW 1973, 217; Evers, in: FS Reinhardt, S. 377 (384); Pieroth, in: Recht der Persönlichkeit, S. 249 (264).

²⁰⁰ Kerscher, Gerichtsberichterstattung und Persönlichkeitsschutz, S. 330; v. Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S. 147 ff., 183; für die Anwendbarkeit auf jede Form der identifizierenden Berichterstattung Marxen, GA 1980, 365 (370).

²⁰¹ Dazu Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 229.

²⁰² Eine Strafbestimmung zum Schutz gegen unbefugte Aufnahmen oder gegen die öffentliche Erörterung fremder Privatangelegenheiten enthält das StGB dagegen nicht, vgl dazu SS-Lenckner, Vorb. §§ 201 ff. Rn. 2., der in diesem Zusammenhang vom fragmentarischen Charakter des Strafrechts spricht.

aufnimmt oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. Die Vorschrift des § 201 StGB schützt nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur das nichtöffentlich gesprochene Wort²⁰³. Fraglich ist deshalb, ob Äußerungen von Prozessbeteiligten in einer öffentlichen Verhandlung unter die Regelung des § 201 StGB fallen.

Bei der Auslegung des Merkmals "nichtöffentlich" ist entsprechend dem Schutzzweck der Vorschrift sowohl auf die Vorstellungen des Sprechenden als auch auf die äußeren Umstände abzustellen²⁰⁴. Danach ist eine Äußerung nichtöffentlich, wenn sie nicht für einen größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder nicht durch persönliche oder sachliche Beziehungen miteinander verbundenen Personenkreis bestimmt oder unmittelbar verstehbar ist²⁰⁵.

Die Hauptverhandlung ist eine öffentliche Verhandlung²⁰⁶. Dies beinhaltet, dass grundsätzlich jedermann der Zutritt zur Verhandlung offen steht. Der Kreis der Zuhörer ist demnach bereits kraft rechtlicher Regelung nicht auf Abgeschlossenheit angelegt. Eine Kontrollmöglichkeit über die Reichweite der Äußerungen besteht nicht. Die tatsächliche Anwesenheit von Zuhörern oder deren Anzahl ist insoweit nicht entscheidend, da es sich bei dem Publikum der Hauptverhandlung sowohl nach den äußeren Umständen als auch nach der Vorstellung der sich äussernden Beteiligten nicht um einen abgrenzbaren Personenkreis handelt. Kommunikationsvorgänge in der Hauptverhandlung unterliegen deshalb nicht den Bestimmungen des § 201 StGB.

c) Systematik der §§ 22, 23 KUG

Die §§ 22, 23 KUG sind dreistufig aufgebaut. § 22 KUG geht grundlegend davon aus, dass die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass der Abgebildete hierzu seine Einwilligung erteilt. Von diesem Grundsatz lässt § 23 Abs. 1 KUG gewisse Ausnahmen zu, von denen hier insbesondere die Ziffer 1, die sich auf Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

²⁰³ Ausführlich zu den divergierenden Auffassungen über das Schutzgut des § 201 StGB Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 238 ff..

²⁰⁴ Vgl. LK-Träger, § 201 StGB Rn. 7.

²⁰⁵ SS-Lenckner, § 201 StGB Rn. 6.

²⁰⁶ § 169 S. 1 GVG.

bezieht, relevant ist. Liegt ein entsprechender Ausnahmetatbestand im Sinne von § 23 Abs. 1 KUG vor, so muss gem. § 23 Abs. 2 KUG als Rückausnahme geprüft werden, ob durch eine Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des einzelnen verletzt wird. Sollte dies der Fall sein, so ist eine Veröffentlichung trotz Vorliegen der in § 23 Abs. 1 KUG genannten Kriterien unzulässig²⁰⁷. Diese Struktur der §§ 22, 23 KUG macht deutlich, dass die Prüfung in drei Schritten zu erfolgen hat. Sind auf der ersten Ebene die Voraussetzungen des § 22 KUG erfüllt, so müssen in einem zweiten Schritt die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 KUG geprüft werden. Teilweise wird bereits auf dieser Stufe, im Rahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG, eine Interessenabwägung vorgenommen, um die Frage der Zeitgeschichtlichkeit eines Bildnisses zu klären²⁰⁸. Indessen zeigt die dreistufige Systematik der §§ 22, 23 KUG, dass die Interessenabwägung ihren Platz im Rahmen des § 23 Abs. 2 KUG hat. § 23 Abs. 1 KUG stellt eine Ausnahmeregelung zu § 22 KUG dar, während § 23 Abs. 2 KUG wiederum eine Rückausnahme dazu bildet. Schon dieser Aufbau spricht dafür, die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 KUG unabhängig von Abs. 2 zu prüfen. § 23 Abs. 2 KUG enthält ein Verbot von Publikationen, sofern durch die Verbreitung und Zurschaustellung von Bildnissen oder Bildern ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder seiner Angehörigen verletzt wird. Damit erfordert § 23 Abs. 2 KUG bereits nach seinem Wortlaut eine Interessenabwägung zwischen den Belangen des Abgebildeten und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit. Dagegen hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 23 Abs. 1 KUG von vorneherein eine Interessenabwägung zwischen dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit und den Interessen der abgebildeten Personen vorgenommen²⁰⁹. Mit den Regelungen der Ziffern 1 bis 4 hat er diejenigen Ausnahmetatbestände positiv normiert, bei deren Vorliegen dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit der Vorzug gebührt. Die Publikation von Bildnissen bzw. Bildern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist damit von vorneherein nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Auf die einschränkenden Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 KUG kommt es nicht mehr an. Sofern damit einem Bildnis keine zeitgeschichtliche Bedeutung zukommt, mithin bereits das "ob" der Veröffentlichung zu verneinen ist, ist eine Interessenabwägung nicht mehr erforderlich.

²⁰⁷ Vgl. zur Systematik der §§ 22 ff. KUG insb. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 8. 1.

²⁰⁸ Wehrhahn, UFITA 1962, 22 (29); Neumann-Duesberg, Juristen-Jahrbuch 1966/67, S. 144; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 8.9.

²⁰⁹ Vgl. von Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S. 143, 157.

Will man diese Entscheidung des Gesetzgebers respektieren, so muss die Zeitgeschichtlichkeit unabhängig von einer Interessenabwägung geklärt werden²¹⁰. Wird dieselbe verneint, so ist eine Veröffentlichung von Film- oder Bildaufnahmen nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen zulässig. Daraus folgt zwingend, dass Rundfunk- und Filmaufnahmen aus dem Strafprozess ohne die Einwilligung der betroffenen Personen überhaupt nur dann zulässig sein können, wenn die Aufnahmen dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen sind.

d) Zur Auslegung des Begriffs der Zeitgeschichte

Die zunächst grundsätzliche Veröffentlichungsbefugnis des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG bezieht sich dem Wortlaut zufolge auf "Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte". Zur Klärung der Frage, wann nun einem Bildnis zeitgeschichtlicher Charakter beizumessen ist, kommen als Anknüpfungspunkt sowohl die abgebildete Person als auch der zugrundeliegende Vorgang in Betracht. Während die früher herrschende Auffassung auf die Zeitgeschichtlichkeit des jeweiligen Vorgangs oder Ereignisses abstellte²¹¹, wird heute überwiegend geprüft, ob die jeweiligen Personen dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen sind. In dem Bemühen, dem Begriff der Person der Zeitgeschichte präzisere Konturen zu verleihen, wurde teilweise danach unterschieden, ob eine Person bewusst oder unbewusst in das öffentliche Leben eintritt²¹². In Anlehnung an die Veröffentlichungen von Neumann-Duesberg²¹³ hat sich jedoch die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte durchgesetzt. Zu ersteren Personen zählen nach den Ausführungen von Neumann-Duesberg solche, bei denen an allem, was nicht zu ihrem Privat- und Familienleben gehört, sondern ihre Teilnahme am öffentlichen Leben ausmacht, ein Informationsinteresse besteht²¹⁴. Dieser Personenkreis steht, unabhängig von

²¹⁰ Unzutreffend deshalb die Auffassung von Schricker/Gerstenberg/Götting, § 60/§ 23 KUG Rn. 3, es sei im Ergebnis ohne Bedeutung, ob die erforderliche Interessenabwägung schon im Rahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG vorgenommen wird, oder ob sie § 23 Abs. 2 KUG vorbehalten bleibt.

²¹¹ Vgl. dazu Bussmann, JR 1955, 203; ders., Gutachten zum 42. deutschen Juristentag, Bd. 1, 1. Teil, S. 41; Schmidt, Justiz und Publizistik, S.24, Fn. 45.

²¹² Vgl. Bussmann, Gutachten zum 42. deutschen Juristentag, Bd. 1, 1. Teil, S. 22 ff.; Wellbrock, Persönlichkeitsschutz und Kommunikationsfreiheit, S. 64; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 8.4.

²¹³ Neumann-Duesberg, JZ 1970, 564 ff.; ders. JZ 1960, 114 ff.; kritisch dazu Schwerdtner, Das Persönlichkeitsrecht, S. 215 ff.

²¹⁴ Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114 (115).

einem einzelnen Ereignis, bereits aufgrund einer besonderen Stellung in der Gesellschaft, Herkunft, Beruf oder Leistung²¹⁵ im "öffentlichen Leben".

Als relative Personen der Zeitgeschichte werden solche Personen angesehen, die nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Geschehen in das Blickfeld der Öffentlichkeit gelangen²¹⁶. Damit ist die Frage aufgeworfen, nach welchen Grundsätzen die Regelungen der §§ 22, 23 KUG zu interpretieren sind. Nach den Gesetzesmaterialien umfasst der Begriff der Zeitgeschichte "nicht nur das eigentliche politische, sondern auch das soziale, wirtschaftliche und Kulturleben des Volkes"²¹⁷. Mit dieser weit gefassten Definition lässt sich indessen noch keine klare Inhaltsbestimmung vornehmen. Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur wurden darum zahlreiche Interpretationsansätze unternommen, um dem Begriff der Zeitgeschichte präzisere Konturen zu verleihen. Mit der ganz herrschenden Meinung ist der Begriff der Zeitgeschichte zunächst negativ von einer historischen Betrachtungsweise abzugrenzen, die der Wortlaut nahe legen mag. Der für eine Gesetzesinterpretation zwingende gegenwärtige Bezug steht einer Beschränkung auf historische Ereignisse entgegen²¹⁸. Als Leitlinie zur Interpretation der Zeitgeschichte wird größtenteils das Informationsinteresse der Allgemeinheit herangezogen. Danach soll zum Bereich der Zeitgeschichte jeder die Belange und Interessen der Allgemeinheit berührende Vorgang²¹⁹ gehören, alles, woran gegenwärtig allgemeines Interesse besteht²²⁰ oder was in der Öffentlichkeit beachtet wird²²¹. Damit scheiden solche Ereignisse aus, die sich auf den rein privaten Bereich beschränken, denen keinerlei öffentliche Relevanz beizumessen ist²²². In diesem Zusammenhang wird häufig auf die "Sphärentheorie" zurückgegriffen, nach der die schutzwürdige Eigensphäre des Menschen in die Intim-, Privat- und berufliche

²¹⁵ Vgl. Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114 (115); MünchKomm-Schwerdtner, § 12 Rn. 171; erfasst werden insb. Schauspieler (BGHZ 20, 345 (349)), Sportler (BGHZ 49, 288 (292)) und Politiker (BVerfGE 87, 334 (340)).

²¹⁶ Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114 (115).

²¹⁷ Stenographische Berichte des Reichstages, 11. Legislaturperiode II. Session, 2. Anlagenband 1905/1906, Aktenstück Nr. 30, S. 1540, 1541.

²¹⁸ Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 131, 132; Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 97 ff. spricht deshalb vom Zeitgeschehen; ders., NJW 81, 2033 (2034); Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 8.3; v. Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S. 158.

²¹⁹ V. Gamm, Urheberrechtsgesetz, Einf. Rn. 116.

²²⁰ Vgl. Pieroth, in: Recht der Persönlichkeit, S. 249 (264); Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 8.3.

²²¹ Schrickler/Gerstenberg/Götting, § 60/ § 23 KUG Rn. 8.

²²² Vgl. v. Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S. 158.

Sphäre aufgegliedert wird²²³. Der Intimsphäre wird danach ein absoluter Schutz gegenüber unerwünschten Zugriffen der Öffentlichkeit eingeräumt.

e) Aufnahmen aus dem Strafprozess als Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Überträgt man nun diese Grundsätze auf den Strafprozess, so stellt sich die Frage, ob Aufnahmen aus der Hauptverhandlung dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen sind.

aa) Absolute Personen der Zeitgeschichte

Eine Sonderstellung nehmen sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur die absoluten Personen der Zeitgeschichte ein. Aufnahmen einer absoluten Person der Zeitgeschichte sind § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zuzuordnen, sofern sie die Teilnahme dieser Person am öffentlichen Leben betreffen²²⁴. Zählt danach ein Verfahrensbeteiligter schon vor Prozessbeginn zum Kreis der absoluten Personen der Zeitgeschichte, so sind Aufnahmen aus einer öffentlichen Gerichtsverhandlung grundsätzlich zulässig. Die Unzulässigkeit dieser Aufnahmen im Einzelfall ist im Rahmen der gem. § 23 Abs. 2 KUG vorzunehmenden Interessenabwägung zu beurteilen.

bb) Relative Personen der Zeitgeschichte

Kommt dem jeweiligen Prozessbeteiligten nicht der Rang einer absoluten Person der Zeitgeschichte zu, so ist hinsichtlich der Aufnahmen aus der Hauptverhandlung zu fragen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Beteiligten zu relativen Personen der Zeitgeschichte werden können.

Da Bildnisse von Prozessbeteiligten nur dann solche der Zeitgeschichte sein können, wenn sie im Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis stehen, muss vorliegend in einem ersten Schritt geklärt werden, auf welches Ereignis hier abzustellen ist. In Betracht kommt sowohl das Strafverfahren als solches, als auch die angeklagte Straftat.

²²³ BVerfGE 35, 202 (232); 32, 373 (379); Brandner, JZ 1983, 689 (690 ff.); Krüger, AfP 1981, 331 (333); Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, S. 269 ff.

²²⁴ Vgl. dazu insb. MünchKomm-Schwerdtner, § 12 Rn. 171: "Vielmehr hat derjenige, der in der Öffentlichkeit steht, sein Recht am eigenen Bild verloren".

cc) Das Strafverfahren als Ereignis der Zeitgeschichte

Das Strafverfahren dient der Verwirklichung des materiellen Strafrechts, denn die Normen des StGB können ihre Funktion, die elementaren Voraussetzungen friedlichen menschlichen Zusammenlebens zu sichern, nur erfüllen, wenn durch ein rechtlich geordnetes Verfahren die jeweils gesetzlich vorgesehene Sanktion festgelegt und gegebenenfalls durchgesetzt werden kann²²⁵. Dem Verfahren kommt dabei nicht nur die Aufgabe zu, den gestörten Rechtsfrieden wiederherzustellen²²⁶, sondern auch die nicht weniger wichtige Pflicht zur Sicherung der Rechte desjenigen, der von Strafe bedroht ist. Nur durch ein justizförmiges Strafverfahren ist gesichert, dass demjenigen, dem eine Straftat zur Last gelegt wird, eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte gewährleistet wird. Der Unschuldige soll dadurch vor ungerechter Verfolgung und übermäßiger Freiheitsbeschränkung geschützt werden, für den Schuldigen sollen alle Verteidigungsrechte gesichert werden²²⁷. Daneben besteht die friedenssichernde Aufgabe des Strafprozesses, die für die Allgemeinheit zumeist im Vordergrund steht: Durch eine abschließende Entscheidung im Strafverfahren soll der gestörte Rechtsfrieden wiederhergestellt werden. Der hierbei ergehende staatliche Strafausspruch verfolgt den Zweck, den Rechtsgüterschutz einzelner und der Allgemeinheit zu gewährleisten und das Vertrauen der Bürger in die Funktionstüchtigkeit staatlicher Institutionen zu stärken²²⁸. Durch diesen Strafausspruch hebt sich das Strafverfahren in seiner Bedeutung maßgeblich von anderen gerichtlichen Verfahren ab. Zum einen stellt die hierdurch ausgesprochene Strafe von allen Eingriffen in den Freiheitsraum des Bürgers die einschneidendste Maßnahme dar. Zum anderen spiegelt er in besonderem Maße den Konflikt zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den jeweiligen Individualinteressen wider, wobei letztere in diesem Fall gänzlich hinter den ersteren zurücktreten müssen. Durch den Strafprozess wird hierbei eine Interessenabwägung vorgenommen, die auf dem jeweils gültigen Verhältnis von Staat und Allgemeinheit beruht. Diese Spannungslage unterliegt erheblichen Schwankungen²²⁹, die sich im jeweils geltenden Strafverfahrensrecht

²²⁵ Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, § 1 Rn.1.

²²⁶ KK-Pfeiffer, Einl. Rn. 1; Meyer-Goßner, Einl. Rn. 4.

²²⁷ KK-Pfeiffer, Einl. Rn. 1; Roxin, Strafverfahrensrecht, § 1. Rn. 2.

²²⁸ KK-Pfeiffer, Einl. Rn. 1.

²²⁹ Vgl. zur steigenden Flut von Änderungsgesetzen Rieß, in: FS Schäfer, S. 156 ff.; in diesem Zusammenhang spricht Baumann, JuS 1987, 681 von einem "Flickenteppich StPO".

niederschlagen, weshalb das Strafprozessrecht auch als Seismograph der Staatsverfassung²³⁰ bezeichnet wird. In diesem Rechtsgebiet spiegelt sich wie in keinem anderen die politische Situation eines Staatswesens wider²³¹, das Strafverfahren ist deshalb von herausragender gesellschaftspolitischer Bedeutung²³².

Fraglich ist jedoch, ob diese Bedeutung für sich genommen ausreicht, um im Strafprozess als solchem ein Ereignis der Zeitgeschichte zu sehen²³³. Eine solche Charakterisierung des Strafverfahrens würde bedeuten, dass grundsätzlich alle am Prozess beteiligten Personen, mitunter auch die im Saal befindlichen Zuschauer, automatisch zu relativen Personen der Zeitgeschichte avancieren²³⁴. Indessen stellt erst die angeklagte Straftat eine Verbindung zwischen den anwesenden Personen und dem Verhandlungsgeschehen her. Sie ist der entscheidende Auslöser für den Prozess und führt letztlich dazu, dass sich nicht nur der Angeklagte, sondern auch die übrigen Prozessbeteiligten zur Hauptverhandlung vor Gericht einfinden.

Will man deshalb beurteilen, ob eine zeitgeschichtliche Bedeutung des Geschehens bzw. der betroffenen Personen gegeben ist, so kann dies nicht losgelöst von der angeklagten Straftat erfolgen. Vielmehr kann ein zeitgeschichtlicher Charakter stets nur aus der Verbindung mit der angeklagten Straftat entstehen. Ist die angeklagte Straftat ein Ereignis der Zeitgeschichte, so kommt grundsätzlich auch der entsprechenden Verhandlung über dieses Ereignis zeitgeschichtliche Bedeutung zu.

dd) Die Straftat als Ereignis der Zeitgeschichte

Somit muss auch die angeklagte Straftat zur Beurteilung der zeitgeschichtlichen Relevanz herangezogen werden²³⁵. Zur Klärung der Frage, wann einer Straftat zeitgeschichtliche Bedeutung beizumessen ist, werden unterschiedliche Ansatzpunkte gewählt.

²³⁰ KK-Pfeiffer, Einl. Rn. 23; Roxin, Strafverfahrensrecht, § 2. Rn. 1.

²³¹ KK-Pfeiffer, Einl. Rn. 23.

²³² Vgl. Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 102.

²³³ So Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 101, 102;

²³⁴ Ablehnend auch OLG Oldenburg, NJW 1963, 920 (922); Peters; Strafprozeß, § 60 II, S. 554; Prinz/Peters, Medienrecht Rn. 853.

Grundlegend ist festzuhalten, dass eine Straftat nicht nur den Kreis der jeweiligen Täter und Opfer, sondern die Gesellschaft als Ganzes²³⁶ betrifft. Durch das Begehen einer Straftat wird der Rechtsfrieden gestört und die Gesellschaft in ihrem friedlichen Zusammenleben berührt. Indessen erlangt nicht jedes Bagatelldelikt Bedeutung für die gesamte Bevölkerung, denn die Kleinkriminalität als alltägliche und massenhafte Erscheinung vermag kein öffentliches Interesse zu erwecken²³⁷. Dem entsprechend haben sich in Rechtsprechung und Literatur gewisse Abgrenzungsansätze entwickelt.

Teilweise wird auf feststehende Kriterien wie die Auswahl bestimmter Deliktgruppen oder die in § 12 StGB normierte Abgrenzung des Verbrechens²³⁸ abgestellt. Auch die Zuständigkeit der Landgerichte gem. § 74 GVG wird als Kriterium für die zeitgeschichtliche Bedeutung einer Straftat angeführt²³⁹. Diese Auffassungen bieten den Vorteil, dass sie aufgrund der objektiven Vorgaben ein hohes Maß an Rechtssicherheit aufweisen. Betrachtet man indessen die hohe Zahl an Delikten, die in den Zuständigkeitsbereich der Landgerichte fallen, oder die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind, so ist zu bezweifeln, ob insoweit jede entsprechende Straftat von gesellschaftspolitischer Relevanz ist. Diese Kriterien können somit allenfalls als Anhaltspunkte für die zeitgeschichtliche Bedeutung gewertet werden.

Überwiegend wird deshalb auf normative Kriterien abgestellt, wobei die vorhandenen Maßstäbe eine große Bandbreite aufweisen. Nach einer in Literatur und Rechtsprechung vertretenen weiten Auffassung soll es bereits genügen, wenn die vorgeworfene Straftat von nicht ganz untergeordneter Bedeutung ist²⁴⁰ oder wenn die Tat nicht als durchschnittstypisch²⁴¹, belanglos oder alltäglich wiederkehrend einzustufen ist²⁴².

²³⁵ Maul, MDR 1970, 286 (287); Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 160 sowie von Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S. 170 ff.

²³⁶ Vgl. Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 102.

²³⁷ Hinsichtlich der Bildberichterstattung über den Beschuldigten wird überwiegend auf die Stärke des vorliegenden Tatverdachts abgestellt. Nach OLG Frankfurt, AfP 1990, 229 und Koebel, JZ 1966, 389 (391) soll bereits ein erheblicher Tatverdacht genügen. Nach Auffassung von Lampe, NJW 1973, 217 ff. sowie v. Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S. 214 ff. ist ein dringender Tatverdacht i.S.d. § 112 StPO erforderlich.

²³⁸ Braun, Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht, S. 75, sowie Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 10.170, der auch die Unterscheidung zwischen Täter und Gehilfe heranzieht.

²³⁹ Kerscher, Gerichtsberichterstattung und Persönlichkeitsschutz, S. 334, 344.

²⁴⁰ Neumann-Duesberg, JZ 1971, 305 (306).

²⁴¹ Scherer, Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit, S. 195.

Demgegenüber stellt die überwiegende Ansicht restriktivere Anforderungen an die Zuordnung zum Bereich der Zeitgeschichte. So wird zum Teil eine gravierende²⁴³, schwere²⁴⁴ und schwerste²⁴⁵ oder eine aufsehenerregende²⁴⁶ Straftat gefordert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner richtungsweisenden "Lebach-Entscheidung"²⁴⁷ darauf verwiesen, dass die betreffende Straftat gewisse Besonderheiten aufweisen muss. Solche besonderen Umstände können nach der Auffassung des Gerichts in der Besonderheit des Angriffsobjekts, der Art der Begehung oder der Schwere der Folgen gesehen werden²⁴⁸.

Häufig wird zusätzlich die Forderung nach einem "echten" oder "berechtigten"²⁴⁹ Informationsinteresse erhoben, wobei ein solches bei bloßer "Neugier oder Sensationslust"²⁵⁰ verneint wird. Das Informationsinteresse soll danach "berechtigt" sein, wenn ihm der Vorrang gegenüber dem Anonymitätsinteresse gebührt²⁵¹. Diese Vorgehensweise entspricht jedoch nicht der ratio legis der §§ 22, 23 KUG. Die Abwägung der gegenläufigen Interessen hat ihren Platz in § 23 Abs. 2 KUG und darf nicht bereits zur Bestimmung des Begriffs der Zeitgeschichte herangezogen werden. Erst wenn die Zeitgeschichtlichkeit einer Person geklärt ist, steht der Weg für eine Interessenabwägung offen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist zunächst festzuhalten, dass die Vorschrift des § 23 KUG als Ausnahmeregelung zu § 22 KUG dem Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den Persönlichkeitsrechten des Abgebildeten Rechnung trägt. Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG können deshalb nur dann erfüllt sein, wenn die Herstellung bzw. die Publikation des Bildnisses zu

²⁴² vgl. Osiander, Das Recht am eigenen Bild im allgemeinen Persönlichkeitsrecht, S. 155; Marxen, GA 1980, 365 (377); Ernst, ZUM 1966, 187 (190); OLG München, NJW 1963, 658 ff.

²⁴³ OLG Frankfurt, AfP 1990, 229.

²⁴⁴ OLG Braunschweig, NJW 1975, 651 (652); Kersch, Gerichtsberichterstattung und Persönlichkeitsschutz, S. 333 ff., 344.

²⁴⁵ OLG Hamburg, AfP 1991, 537 (538).

²⁴⁶ OLG Nürnberg, MDR 1963, 412.

²⁴⁷ BVerfGE 35, 202 ff..

²⁴⁸ BVerfGE 35, 202 (231).

²⁴⁹ Schrickler/Gerstenberg/Götting, § 60/§ 23 KUG, Rn. 8; kritisch dagegen Arzt, Der strafrechtliche Schutz der Intimsphäre, S. 207.

²⁵⁰ BGHZ 24, 200 (208).

²⁵¹ Koebel, MDR 1972, 8 (9); Werhahn, UFITA 1962, 22 (29); Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114 (116).

Informationszwecken erfolgt²⁵². Daraus folgt, dass sich die Auslegung des Begriffs der Zeitgeschichte an Art. 5 Abs. 1 GG orientieren muss. Deshalb kann nur eine Anfertigung und Veröffentlichung von Bildnissen, die zum Zweck der zeitgeschichtlichen Information erfolgt, ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig sein. Ausgehend von diesem Verständnis muss eine zeitgeschichtlich relevante Straftat somit Kriterien aufweisen, die einen gewissen Informationszweck erfüllen und durch die eine Abgrenzung von der alltäglichen Kriminalität möglich ist. Die Straftat muss gewisse, für die Öffentlichkeit relevante Besonderheiten aufweisen. Da dem Begriff der Zeitgeschichte ein gegenwärtiger Bezug immanent ist, ist die Öffentlichkeitsrelevanz dieser Kriterien dem jeweils gegebenen gesellschaftlichen Verständnis entsprechend zu bewerten.

Danach sind zunächst schwere Straftaten, die die Interessen der Gesellschaft erheblich tangieren, dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen. Bei der Bewertung einer Straftat als schwere Tat in diesem Sinne können die Vorgaben des § 12 StGB und des § 74 GVG eine erste Beurteilungslinie bilden. Maßgebend sind indessen die jeweiligen ethischen und moralischen Auffassungen, die mit den zugrundeliegenden gesellschaftlichen Maßstäben einem Wandel unterliegen.

Des Weiteren kommt Straftaten, die aufgrund besonderer Merkmale in positiver oder negativer Hinsicht von der Alltagskriminalität abweichen, ein relevanter Informationswert für die Gesellschaft zu. So kann eine Tat etwa durch eine besonders raffinierte, grausame oder bislang unbekannte Art der Begehungsweise oder durch den Einsatz eines neuartigen Tatwerkzeuges zu einem Ereignis der Zeitgeschichte werden. Die Zuordnung zu § 23 Abs. 1 KUG erfolgt dabei auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen gesellschaftlichen Auffassung dessen, was als gewöhnlich oder von besonderer Bedeutung anzusehen ist. Eine Straftat, die beispielsweise aufgrund einer außergewöhnlichen Begehungsweise von zeitgeschichtlicher Bedeutung ist, kann demnach nur kurze Zeit später dem Bereich der Alltagskriminalität zuzuordnen sein.

f) Unschuldsvermutung

Knüpft man somit an die Verbindung aus Hauptverhandlung und angeklagter Straftat an, so stellt sich die Frage, ob dies mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung vereinbar ist. Ein wesentliches Prinzip des Strafverfahrens ist der Grundsatz, dass Strafe Schuld

²⁵² Vgl auch v. Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S. 165 ff., 168 ff.

voraussetzt. Bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld wird allerdings vermutet, dass der Angeklagte unschuldig ist. Die Unschuldsvermutung als "oberstes Verfahrensregulativ" des Strafverfahrens²⁵³ ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich niedergelegt. Sie ist, in unterschiedlichem Wortlaut, in einigen Länderverfassungen enthalten²⁵⁴. In der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 ist dieser Grundsatz ausdrücklich festgeschrieben. Art. 6 Abs. 2 EMRK lautet: "Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist". Mit der Übernahme der EMRK durch Gesetz vom 7. 8. 1952²⁵⁵ hat die Unschuldsvermutung innerstaatliche Geltung als Bundesgesetz erlangt. Da der Grundsatz der Unschuldsvermutung zudem aus dem Rechtsstaatsprinzip²⁵⁶ sowie aus Art. 1 Abs. 1 GG²⁵⁷ abgeleitet wird, kommt ihm nach ganz herrschender Auffassung Verfassungsrang zu. Die Unschuldsvermutung richtet sich in erster Linie an die Strafjustiz. Sie bindet die staatliche Gerichtsbarkeit und enthält ein Verbot der Verhängung von Strafen oder strafähnlichen Sanktionen ohne einen gesetzlichen Nachweis der Schuld²⁵⁸. Die europäische Kommission für Menschenrechte hat darüber hinaus 1978 den Anwendungsbereich der Unschuldsvermutung auf alle staatlichen Stellen ausgeweitet²⁵⁹. Damit darf, jedenfalls von staatlicher Seite, vor einer rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten keine Zuschreibung der Tat erfolgen. Erst die Rechtskraft des Urteils stellt klar, dass der Angeklagte auch tatsächlich der Täter der maßgeblichen Straftat ist und beendet damit die Geltung der Unschuldsvermutung²⁶⁰. Zieht man nun die angeklagte Straftat als Ereignis der Zeitgeschichte heran, so sind Bild- bzw. Filmaufnahmen vorbehaltlich der Abwägung nach § 23 Abs. 2 KUG zulässig, auch wenn der Angeklagte sein Einverständnis hierzu nicht erteilt hat. Fraglich ist, ob dies mit der

²⁵³ Sax, Grundsätze der Strafrechtspflege, S. 987.

²⁵⁴ Vgl. dazu die Nachweise bei Marxen, GA 1980, 365 (372, Fn. 30) sowie Kühl, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 10.

²⁵⁵ BGBl. 1952 II, S. 685, 953.

²⁵⁶ BVerfGE 22, 254 (265); 19, 342 (347); Marxen, GA 1980, 365 (372); Meyer-Goßner, Art. 6 MRK Rn. 12; von Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S. 209, 210; Wassermann, in: Justiz und Medien, S. 17 (68).

²⁵⁷ Marxen, GA 1980, 365 (372); Meyer, in: FS Tröndle, S. 61 (62); Sax, Grundsätze der Strafrechtspflege, S. 987; Schmidt, Justiz und Publizistik, S. 57; Wassermann, in: Justiz und Medien, S. 17 ff., 68.

²⁵⁸ Kühl, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 12 ff.; Reifenrath, in: FS Wassermann, S. 489 (490).

²⁵⁹ Entscheidung vom 3. 10. 1978, abgedr. in den Decisions and Reports der Kommission (EKMR Nr. 7986/77 DR) Bd. 13 S. 73 f.

²⁶⁰ Marxen, GA 1980, 365, (374).

dargestellten Wirkungsweise der Unschuldsvermutung zu vereinbaren ist. Die Unschuldsvermutung enthält ein grundsätzliches Verbot aller schuldantizipierenden Maßnahmen, jedenfalls von staatlicher Seite. Zieht man nun auch die Verhandlung über die angeklagte Tat als Ereignis der Zeitgeschichte heran, so wirkt sich dies in erster Linie im Verhältnis zwischen dem Angeklagten und den Medien als private Dritte aus.

Fraglich ist deshalb, ob neben den staatlichen Stellen auch die Medien an den Grundsatz der Unschuldsvermutung gebunden sind. Hierzu bestehen bislang in Rechtsprechung und Literatur differenzierende Auffassungen. Die Menschenrechtskommission selbst hat eine Bindung der Medien an die Unschuldsvermutung nicht anerkannt. Zwar betrachtet ein Teil der Literatur die Unschuldsvermutung als gesellschaftliches Organisationsprinzip, als Rechtsprinzip, das "für die neuzeitliche Form gesellschaftlichen Zusammenlebens" konstitutiv sei²⁶¹, bzw. als allgemeinen Rechtsgrundsatz, der für eine Atmosphäre der Anständigkeit untereinander sorgen soll²⁶², jedoch verneint die ganz herrschende Meinung eine unmittelbare Drittwirkung²⁶³, da es jedem selbst überlassen bleiben soll, ob er einen Angeklagten für schuldig hält, oder nicht²⁶⁴. Dennoch besteht Einigkeit darüber, dass die Unschuldsvermutung von den Medien zu beachten ist, da den Medien als "Träger sogenannter gesellschaftlicher Macht"²⁶⁵ eine Sonderstellung zukommt. Insbesondere im Verhältnis zwischen den Bildmedien und dem Angeklagten fehlt es an dem kennzeichnenden Merkmal für ein privatrechtliches Verhältnis, der Gleichrangigkeit der Beteiligten²⁶⁶. Umstritten ist indessen, wie eine solche Bindungswirkung dogmatisch zu begründen ist, bzw. welcher Umfang ihr zukommt.

So stellt eine in der Literatur vertretene Auffassung die persönlichkeitsrechtliche Ausprägung der Unschuldsvermutung in den Vordergrund, um auf diesem Wege eine

²⁶¹ Marxen, GA 1980, 365 (373); a.A. Meyer, in: FS Tröndle, S. 61 (62).

²⁶² Schmidt, Justiz und Publizistik, S. 56.

²⁶³ Hassemer, NJW 1985, 1921 (1923); Bornkamm, NStZ 1983, 102 (104); ders., Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, S. 254; Kühl, in: FS Hubmann, S. 241 (248); Meyer, in: FS Tröndle, S. 61 (63); Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 10. 148.

²⁶⁴ Teilweise wird als Begründung angeführt, dass die Unschuldsvermutung nur prozessgegenstandsbezogen sei und das soziale Leben nicht betreffe, vgl. Paulus, NStZ 1990, 600 (601).

²⁶⁵ Kühl, in: FS Hubmann, S. 241 (252).

²⁶⁶ Marxen, GA 1980, 365 (374).

Bindung der Medien zu erreichen. Danach ist die Unschuldsvermutung in das Persönlichkeitsrecht mit einzubeziehen, welches von den Medien zu beachten ist²⁶⁷.

Nach einer anderen Auffassung lässt sich eine Bindung der Medien aus dem Sinn und Zweck der Unschuldsvermutung ableiten, da die Berichterstattung über den Verdacht strafbaren Verhaltens eine ähnlich scharfe Waffe wie die Strafgestalt des Staates darstelle²⁶⁸.

Indessen kann die Unschuldsvermutung nicht von vorneherein eine Sperrwirkung in dem Sinne entfalten, dass ein Angeklagter nicht als Person der Zeitgeschichte eingestuft werden kann. Die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Unschuldsvermutung²⁶⁹ ist vielmehr als Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes ein Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und deshalb als Maßprinzip im Rahmen der Abwägung nach § 23 Abs. 2 KUG heranzuziehen.

Zwar kann auch eine Bewertung im Rahmen des § 23 Abs. 2 KUG dazu führen, dass die Unschuldsvermutung einer medialen Berichterstattung entgegensteht, dies folgt jedoch aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, das einen Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen gebietet. Der Eingriff, der durch die Aufnahmen in das Recht am eigenen Bild erfolgt, darf nicht weitergehen, als eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses dies erfordert²⁷⁰. Ob die Fernsehberichterstattung aus dem Strafprozess derart gegen das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten verstößt, dass eine Berichterstattung unzulässig wird, lässt sich somit erst nach einer Gesamtabwägung beurteilen.

²⁶⁷ Kühl, in: FS Hubmann, S. 241 (250 ff.), dagegen Rogall, SK StPO, Vor § 133, Rn. 81, der hierin einen Widerspruch zum Wesen der Persönlichkeitsrechte sowie eine Veränderung der Schutzrichtung dieser Rechtsgarantie sieht.

²⁶⁸ Vgl. Stapper, AfP 1996, 349 (350), der eine Bindungswirkung in Bezug auf die Presse erörtert; in diese Richtung auch Wassermann, in: Justiz und Medien, S. 17 ff., 66 ff.

²⁶⁹ Roxin, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 4.

²⁷⁰ Vgl. BVerfGE 35, 202 (232).

5. Zusammenfassung

Die dargestellten Regelungen dienen in Parallele zu § 169 S. 2 GVG dem Schutz der ungehinderten Wahrheitsfindung im Strafprozess und den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten. Ebenso wie das absolute Aufnahmeverbot bieten sie für den Bereich der Hauptverhandlung eine Lösungsmöglichkeit, um das eingangs dargelegte Spannungsverhältnis zwischen den Schutzgütern des § 169 S. 2 GVG und der Rundfunkfreiheit zu einem Ausgleich zu bringen. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit des derzeit geltenden Aufnahmeverbotes ist festzuhalten, dass diese Regelungen zwar eine gegenüber § 169 S. 2 GVG geringere Beeinträchtigung der Rundfunkfreiheit darstellen, dass sie aber weder in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht noch in Bezug auf die Wahrheitsfindung einen gleichermaßen effektiven Schutz gewährleisten.

Im Hinblick auf die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege ergab sich, dass die Strafvorschrift des § 353 d Nr. 3 StGB keine Anwendung auf die mediale Übertragung aus einer öffentlichen Verhandlung findet. Die Regelung steht damit der Erforderlichkeit des Aufnahmeverbotes nicht entgegen.

In persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht lässt sich aus der Vorschrift des § 81 b StPO kein Verbot der Anfertigung und Veröffentlichung von Rundfunkaufnahmen der Prozessbeteiligten ableiten. Als die Medienöffentlichkeit begrenzende Vorschrift ermöglicht § 171 b GVG einen Ausschluss der Medienöffentlichkeit, wenn die Privatsphäre der betroffenen Verfahrensbeteiligten tangiert wird. Über die Regelung des § 171 b GVG können die persönlichkeitsrechtlichen Interessen nur insoweit abgesichert werden, als die Privat- beziehungsweise Intimsphäre der Verfahrensbeteiligten betroffen ist. Außerhalb dieses Bereichs ist im Hinblick auf die Anfertigung und Veröffentlichung von Rundfunkaufnahmen auf die in den §§ 22, 23 KUG getroffenen Wertungen abzustellen. Danach sind Rundfunkaufnahmen aus der Hauptverhandlung vorbehaltlich der in § 23 Abs. 2 KUG vorgesehenen Abwägung zulässig, wenn sie dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen sind. Dabei sind Aufnahmen von absoluten Personen der Zeitgeschichte ohne weiteres zulässig, bei relativen Personen der Zeitgeschichte muss dagegen die angeklagte Straftat aufgrund besonderer öffentlichkeitsrelevanter Merkmale von der Alltagskriminalität abweichen.

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass das Aufnahmeverbot des § 169 S. 2 GVG zum Schutz der ungehinderten Wahrheitsfindung und der Persönlichkeitsrechte in der Hauptverhandlung erforderlich ist.

C. Die Abwägung zwischen der Rundfunkfreiheit und den durch § 169 S. 2 GVG geschützten Rechtsgütern

Das Spannungsverhältnis der durch eine Fernsehübertragung aus der Hauptverhandlung betroffenen Rechtsgüter stellt sich als ein Konflikt gleichwertiger Grundrechtspositionen dar, die folglich auch gleichrangig berücksichtigt werden müssen. Der erforderliche Ausgleich der sich begrenzenden Rechtsgüter muss deshalb im Wege der Abwägung gesucht werden, die sich an den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu orientieren hat. Auf diese Weise erfolgt eine verhältnismäßige Zuordnung der kollidierenden Rechtsgüter, bei der es darum geht, jedes von ihnen zu optimaler Wirksamkeit gelangen zu lassen.

Bei der vorzunehmenden Abwägung soll zunächst die Kollision der Rundfunkfreiheit bzw. des dahinterstehenden Informationsinteresses mit den Persönlichkeitsrechten der Prozessbeteiligten untersucht werden. Da die Aufgabe des Rundfunks, durch seine Berichterstattung umfassende Information zu ermöglichen, dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit dient, ist das Interesse der betroffenen Personen, während eines Strafverfahrens nicht Gegenstand von Fernsehaufnahmen zu sein, den Interessen der Allgemeinheit an einer bildlichen Information gegenüberzustellen. Die Intensität des Eingriffs in den Persönlichkeitsbereich ist deshalb unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen²⁷¹. Daher sind im Folgenden zunächst Umfang und Grenzen des Informationsinteresses zu analysieren, um anschließend eine Bewertung desselben vornehmen zu können. Hieran schließt sich die Ermittlung und Wertung der jeweiligen Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der einzelnen Verfahrensbeteiligten sowohl in grundsätzlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die einzelnen Verfahrensstadien an.

²⁷¹ Schmidt, Justiz und Publizistik, S. 33 vertritt dagegen die Auffassung, im Rahmen von § 23 Abs. 2 KUG sei lediglich ein der Veröffentlichung entgegenstehendes Interesse zu prüfen, eine Abwägung mit Belangen der Allgemeinheit sei unzulässig.

Im Anschluss wird zu prüfen sein, inwieweit die einzelnen Schutzgüter des § 169 S. 2 GVG durch die Zulassung audiovisueller Aufnahmen in der Hauptverhandlung beeinträchtigt werden.

I. Das Interesse der Allgemeinheit an bildlicher Information aus der Hauptverhandlung

Legt man dem Begriff der Information die gängige Interpretation einer Mitteilung, Nachricht oder Auskunft zugrunde, so muss den Aufnahmen der Prozessbeteiligten grundsätzlich Informationscharakter zugebilligt werden. Bild- oder Filmaufnahmen einer Person geben Auskunft über ihr äußeres Erscheinungsbild, mithin über ihre Identität und sind folglich eigenständige Träger von Informationen²⁷². Somit müssen auch Filmaufnahmen aus der Hauptverhandlung als Informationen angesehen werden, so dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit grundsätzlich auch Bild- und Filmaufnahmen der Menschen vor Gericht umfasst.

Will man nun das Interesse der Allgemeinheit an bildlicher Information aus der strafprozessualen Hauptverhandlung bewerten, so muss ermittelt werden, ob der bildlichen Information über die Prozessbeteiligten überhaupt ein spezifischer Informationswert beizumessen ist²⁷³, oder ob das Bild hier "bloße Dekoration für das begleitende Wort"²⁷⁴ bzw. ob die Unterlegung der Berichterstattung über Prozesse mit Bildern nur ein Bilderteppich ist. Durch die geltende Gesetzeslage wird den Sendeanstalten bislang in den Grenzen des § 176 GVG die Möglichkeit eingeräumt, vor Beginn und nach dem Ende der Verhandlung sowie in den Sitzungspausen Aufnahmen anzufertigen. Ausgehend von dieser Option drängt sich die von Eberhard Schmidt gestellte Frage auf, was einem entgeht, wenn man Bilder von Angeklagten nicht zu sehen bekommt bzw. ob es nicht gleichgültig ist, was für Gesichter die Prozessbeteiligten in der Hauptverhandlung bei Vernehmungen oder bei der Urteilsverkündung machen²⁷⁵. Will man in Beantwortung dieser Frage das

²⁷² Wyss, EuGRZ 1996, 1 (11); Doebel, DRiZ 1994, 435.

²⁷³ Ablehnend Stürmer, JZ 1995, 297 (298) sowie Gutachten A für den 58. Deutschen Juristentag, S. 42, nach dessen Auffassung das bewegte oder feste Bild, das vom Geschehen der Verhandlung notwendig losgelöst ist, im Grunde keinen spezifischeren Informationswert hat als jedes andere Bild, wie es von absoluten oder relativen Personen der Zeitgeschichte meist existiere oder beschaffbar sei.

²⁷⁴ Doebel, DRiZ 1994, 435.

²⁷⁵ Schmidt, in: FS Schmidt, S. 338 (351).

Informationsinteresse der Allgemeinheit an Bild- und Filmaufnahmen bewerten, so muss vorab für den gesonderten Abschnitt der Hauptverhandlung geklärt werden, ob den Aufnahmen aus diesem Zeitabschnitt gegenüber sonstigen Aufnahmen der Prozessbeteiligten ein Eigenwert zukommt, oder ob sie diesen bzw. zeichnerischen Darstellungen gleichzusetzen sind.

Festzuhalten ist einmal, dass in Abgrenzung zur bestehenden Möglichkeit, das äußere Erscheinungsbild der Beteiligten im Wege einer rein beschreibenden oder zeichnerischen Darstellung zu dokumentieren, bei Bild- und insbesondere bei Filmaufnahmen die Möglichkeit besteht, in kürzester Zeit eine enorme Fülle an Informationen festzuhalten und an die Allgemeinheit weiterzugeben. Im Rahmen einer zeichnerischen oder beschreibenden Darstellung ist eine solche Komprimierung nicht ansatzweise möglich, vielmehr kann auf diesem Weg nur ein wesentlich kleinerer Ausschnitt vermittelt werden. Durch die Fernsehberichterstattung kann deshalb mehr von dem eigentlichen Prozessgeschehen sichtbar gemacht werden, was dazu beiträgt, dass den Rezipienten das "die Verhandlung prägende Ambiente"²⁷⁶ näher gebracht wird, als es durch andere Formen der Berichterstattung möglich ist.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob Bild- oder Filmaufnahmen des Prozessgeschehens eine originalgetreuere Vermittlungsweise darstellen und ob eine gegenüber beschreibenden oder zeichnerischen Darstellungen größere Authentizitätswirkung entsteht.

Zwar sind Fernsehaufnahmen nicht von den zeichnerischen oder beschreibenden Fähigkeiten der herstellenden Person abhängig, weshalb ihnen letztlich auch ein erheblich größeres Maß an Realitätsnähe zukommt. Jedoch unterliegen sie gleichermaßen dem Auswahlfilter der Kameraleute und Techniker; sie sind ebenfalls Verfälschungen und Entstellungen durch Schnitt- und Aufnahmetechniken zugänglich, was auch den Rezipienten nicht verborgen geblieben ist. Auch wenn deshalb den "bewegten Bildern"²⁷⁷ eine gegenüber den Anfangszeiten des Fernsehens deutlich reduzierte Authentizitätswirkung beizumessen ist²⁷⁸ und die einzelnen Sendungen nicht mehr als Garanten der Echtheit und Unverfälschtheit gelten, so muss ihnen dennoch eine im Vergleich zu den anderen Vermittlungsformen gesteigerte Authentizitätswirkung

²⁷⁶ Wyss, EuGRZ 1996, 1 (14).

²⁷⁷ Schwarz, AfP 1995, 353 (356).

²⁷⁸ Vgl. auch Wyss, EuGRZ 1996, 1 (12) sowie Sorth, Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren, S. 182.

zugesprochen werden²⁷⁹. Aufnahmen außerhalb dieses Zeitraumes sowie Zeichnungen der Prozessbeteiligten vermögen nicht in demselben Maße wie Fernhaufnahmen die Echtheit der Tatsache bezeugen, dass die abgebildeten Personen vor Gericht stehen, denn die Authentizitätswirkung einer Berichterstattung steigt mit der Zahl der genannten Identitätsdaten der Beteiligten²⁸⁰.

II. Einschränkung durch das jeweils verfolgte Interesse oder die Qualität der Berichterstattung

Betrachtet man die aktuelle Form der Gerichtsberichterstattung, wie sie insbesondere die privaten Fernsehanstalten praktizieren, so kommt man nicht umhin, eine gewisse Häufigkeit von Reportagen festzustellen, die in erster Linie dem Sensationsbedürfnis Vorschub leisten. Im Hinblick auf die Filmberichterstattung ist deshalb zu überlegen, ob die bildliche Information durch den mit der Verbreitung verfolgten Zweck eine Eingrenzung erfährt. So könnte man daran denken, der sogenannten "Sensationspresse" bzw. den Medien, denen nicht an einer sachlichen Berichterstattung gelegen ist, von vornherein den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG zu entziehen, indem man die von ihnen vermittelten Aufnahmen nicht als Information einstuft. Jedoch ist die Freiheit der Medien nicht auf "seriöse" Medien beschränkt²⁸¹, die durch "wertvolle"²⁸² Reportagen zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen. Dies würde eine Wertung im Rahmen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Verfassungsgarantie darstellen, die auf eine Zensur hinausläufe, wie sie Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG ja gerade verbietet²⁸³. Die Unterhaltungs- oder Sensationsmedien dürfen deshalb nicht vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG ausgenommen werden²⁸⁴; das Eingreifen der Verfassungsgarantie ist nicht abhängig von

²⁷⁹ Kortz, AfP 1997, 443 (446); Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein, BVerfGG, § 17 a, Rn. 3; auch das Bundesverfassungsgericht betont die Authentizitätswirkung einer Fernsehübertragung des Prozessgeschehens, BVerfG, JZ 1995, 295 (296); bestätigt durch BVerfG, NJW 2001, 1633 (1636); vgl. auch Schwarz, AfP 1995, 353 (356), der einen allenfalls noch graduellen Unterschied anerkennt. Zweifelnd Burbulla, Die Fernsehöffentlichkeit als Bestandteil des Öffentlichkeitsgrundsatzes, S. 56, 57.

²⁸⁰ Vgl. Bornkamm, NStZ 1983, 102 (103).

²⁸¹ BVerfGE 35, 202 (222 ff.); Hoffmann-Riem, JZ 1975, 469 (470); Bullinger, in: Löffler, Presserecht § 1 LPG Rn. 70; Prinz/Peters, Medienrecht Rn. 256.

²⁸² BVerfGE 30, 336 (347).

²⁸³ Rüping, in: FS Dünnebie, S. 391 (397).

²⁸⁴ BVerfG, NJW 1973, 1221 (1224).

dem jeweiligen Nachweis eines "berechtigten" oder "legitimen" Interesses an der betreffenden Sendung²⁸⁵. Angebracht ist vielmehr eine formale Auslegung, die unabhängig von den jeweils verfolgten Interessen oder der Qualität der Berichterstattung erfolgt²⁸⁶. Damit erfährt die bildliche Darstellung keine Einschränkung auf Tatbestandsebene. Der Informationscharakter von Bild- bzw. Filmaufnahmen der Prozessbeteiligten ist unabhängig von dem mit der Publikation verfolgten Zweck, weshalb somit auch bei Sensationsberichten das Informationsinteresse als solches nicht grundsätzlich verneint werden kann²⁸⁷.

III. Die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten

Der Angeklagte, der in der Regel im Zentrum der Berichterstattung über Straftaten steht, ist im Gegensatz zu den anderen Prozessbeteiligten in besonderem Maße der Gefahr ausgesetzt, mit öffentlichen "Vorverurteilungen"²⁸⁸ durch die sog. "Massenmedien" überzogen zu werden. Sein "gesellschaftsfeindliches"²⁸⁹ Verhalten, das nicht nur Auslöser und Gegenstand der Hauptverhandlung, sondern auch der Fernsehberichterstattung ist, berührt die Interessen Dritter oder der Allgemeinheit. Aus diesem Grund kommt ihm eine starke kommunikative Komponente zu²⁹⁰, die ihn von den anderen Verfahrensbeteiligten abhebt.

1. Die Differenzierung zwischen aktueller und vergangenheitsbezogener Berichterstattung

Im Hinblick auf die Fernsehberichterstattung über den Angeklagten differenziert das Bundesverfassungsgericht zwischen aktueller und vergangenheitsbezogener Berichterstattung, wobei es dem Informationsinteresse der Allgemeinheit im Rahmen der aktuellen Berichterstattung über schwere Straftaten einen grundsätzlichen Vorrang

²⁸⁵ BVerfGE 35, 202 (223).

²⁸⁶ Zielemann, Der Tatverdächtige als Person der Zeitgeschichte, S. 47 ff.

²⁸⁷ Vgl. Rüping, in: FS Dünnebier, S. 391(397).

²⁸⁸ Vgl. zum Begriff der Vorverurteilung generell Hassemer, NJW 1985, 1921ff.

²⁸⁹ Stapper, Namensnennung in der Presse, S. 27.

²⁹⁰ Stapper, Namensnennung in der Presse, S. 28.

einräumt²⁹¹. Zur Begründung führt das Gericht an, dass es neben Neugier und Sensationslust ernstzunehmende Gründe für das Interesse an Information darüber gebe, wer die Täter waren, welche Motive sie hatten, was geschehen ist, um sie zu ermitteln und zu bestrafen und um gleichartige Delikte zu verhüten²⁹². Des Weiteren wird angeführt, dass derjenige, der den Rechtsfrieden bricht, sich nicht nur den hierfür in der Rechtsordnung verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen, sondern grundsätzlich auch dulden muss, dass das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird²⁹³.

Indessen sieht sich diese Argumentation dem offenkundigen Einwand ausgesetzt, dass die angeführten Erwägungen nur für bereits verurteilte Straftäter gelten können²⁹⁴. Für Angeklagte, deren Tatbeteiligung durch das laufende Verfahren erst geklärt werden soll, kann dieser Verwirkungsgedanke dagegen keine Geltung beanspruchen²⁹⁵. Im Hinblick auf die Berichterstattung aus der strafprozessualen Hauptverhandlung ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb im Rahmen der aktuellen Berichterstattung über den Angeklagten dem Informationsinteresse ein grundsätzlicher Vorrang eingeräumt werden sollte²⁹⁶.

2. Die Unschuldsvermutung

Wie im Hinblick auf die Charakterisierung des Angeklagten als relative Person der Zeitgeschichte bereits erörtert wurde, lässt sich aus der Unschuldsvermutung zunächst kein generelles Verbot von Aufnahmen des Angeklagten aus der strafprozessualen Hauptverhandlung ableiten. Zwar steht die Unschuldsvermutung damit einer Einstufung des Angeklagten als Person der Zeitgeschichte nicht entgegen; sie kann jedoch im Rahmen

²⁹¹ Vgl. BVerfGE 35, 202 (231).

²⁹² BVerfGE 35, 202 (231).

²⁹³ Vgl. BVerfGE 35, 202 (232).

²⁹⁴ Auch das Bundesverfassungsgericht verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff des "Täters", vgl. BVerfGE 35, 202 (232).

²⁹⁵ Vgl. Bornkamm, NStZ 1983, 102 (105); Dalbkermeier, Der Schutz des Beschuldigten vor identifizierenden und tendenziösen Pressemitteilungen der Ermittlungsbehörden, S. 119.

²⁹⁶ In diesem Zusammenhang befürchtet Hoffmann-Riem, JZ 1975, 469 (473) dass diese Bevorzugung praktisch zu einem Vorrang der oberflächlichen, an der äußeren Erscheinung der Tat und des Täters orientierten Berichterstattung führt.

der Abwägung gem. § 23 Abs. 2 KUG eine Berichterstattung einschränken bzw. einer solchen entgegenstehen.

Die Anfertigung bzw. Publikation von Rundfunk- und Fernsehaufnahmen aus der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten eine verhängnisvolle Wirkung haben, die häufig als Prangerwirkung bezeichnet wird²⁹⁷. In diesem Zusammenhang weist der Deutsche Richterbund, der die Unschuldsvermutung bereits durch die bloß mittelbare Berichterstattung als gefährdet ansieht, zutreffend daraufhin, dass die Belastungen für einen unschuldigen Angeklagten schwerwiegender als eine Bestrafung sein können²⁹⁸.

Im Rahmen der Untersuchung wurde bereits dargestellt, dass der Angeklagte nur bei Vorliegen einer Straftat von erheblichem Gewicht als relative Person der Zeitgeschichte eingestuft werden kann. Gerade der öffentliche Vorwurf einer besonders gravierenden Straftat kann indessen auch bei späterem Freispruch oder bei Verfahrenseinstellung eine psychische oder soziale Schädigung zur Folge haben²⁹⁹.

Häufig wird in diesem Zusammenhang auf den Begriff der öffentlichen Vorverurteilung abgestellt, die auch als Rufmord bezeichnet wird³⁰⁰. Jedoch enthält nicht jeder Bericht eine vorgreifliche Schuldzuweisung, auch wenn er im Zweifel sensationserregend aufgemacht ist.

Wenn jedoch die Wahrnehmung der Rundfunkfreiheit zu einem Konflikt mit anderen Rechtsgütern führt, kann es auf das mit der Sendung verfolgte Interesse bzw. die Art und Weise der Gestaltung ankommen³⁰¹. Deshalb ist auf der Abwägungsebene zu berücksichtigen, dass das reine Interesse an Unterhaltung, bloße Neugier und Sensationslust nicht als schützenswert angesehen werden kann³⁰². Dies folgt daraus, dass der Wunsch des Menschen, unterhalten zu werden, und seine Neugierde befriedigt zu

²⁹⁷ BVerfG, NJW 2001, 1633 (1636); Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 116; Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 161.

²⁹⁸ DRiB, DRiZ 1996, 146 (148).

²⁹⁹ V. Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S. 212.

³⁰⁰ So weist bereits Eberhard Schmidt darauf hin, daß "vorweggenommene Beweiswürdigungen, sofern sie direkt zur Behauptung der Schuld des Beschuldigten führen oder doch dem Leser des Berichtes die Annahme der bereits feststehenden Schuld nahe legen, einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 MRK bedeuten und nicht nur die prozessuale Situation des Beschuldigten höchst ungünstig beeinflussen können, sondern gegebenenfalls einen eklatanten Rufmord darstellen", Justiz und Publizistik, S. 55.

³⁰¹ BVerfGE 35, 202 (223); vgl. auch Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 123.

³⁰² BGH NJW 1996, 1128 (1130); NJW 1965, 2148 (2149); NJW 1957, 1315, (1316).

bekommen, nicht dazu führen kann, dass das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktritt³⁰³. Mit dem Stellenwert des Persönlichkeitsrechts wäre es nicht zu vereinbaren, es dem reinen Amusement Dritter zu opfern³⁰⁴. Entscheidend ist vielmehr, ob im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert und dadurch ein Informationsanspruch des Publikums erfüllt und ein Beitrag zur öffentlichen Meinung geleistet, oder ob lediglich das Bedürfnis nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigt wird³⁰⁵. Die rechtliche Gewichtung des Informationsanspruchs ist abhängig von dem konkreten Zweck, den eine identifizierende Berichterstattung verfolgt³⁰⁶.

Damit ist aber noch keine Aussage zur Gewichtung der Unschuldsvermutung im Rahmen einer sachlichen und objektiven Berichterstattung getroffen, die keine Elemente einer vorweggenommenen Verurteilung enthält. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bereits das veröffentlichte Bild des Angeklagten dem Betrachter den Eindruck vermittelt, im abgebildeten Angeklagten den bereits überführten und schuldig gesprochenen Straftäter vor sich zu sehen³⁰⁷. Diese Wirkung soll auch dann eintreten, wenn ein Bericht keinerlei vorweggenommene Schuldfeststellungen enthält, bzw. die verfahrensrechtliche Stellung des Angeklagten ausreichend deutlich macht. Darüber hinaus ist diese Wirkung unabhängig von eventuellen sensationserregenden Gestaltungen der Reportage. Auch bei einer inhaltlich neutralen und sachlichen Berichterstattung wird beim jeweiligen Rezipienten dieselbe Wirkung erzielt. Danach besteht auch im Rahmen einer sachlichen Fernsehberichterstattung die Gefahr, dass der Angeklagte einen erheblichen Ansehensverlust erleidet und selbst ein Freispruch nicht zur Restitution seines Ansehens in der Öffentlichkeit führt³⁰⁸. Eine solche Wirkungsweise der audiovisuellen

³⁰³ Ein "ausreichendes" oder "berechtigtes" Informationsinteresse fordern Wyss, EuGRZ 1996, 1 (17) sowie Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 42. Kap. Rn. 11; Prinz/Peters, Medienrecht Rn. 256; vgl. auch die Entscheidung des BGH NJW 1996, 1128 (1130), in der ein "schutzwürdiges" Informationsinteresse gefordert wird.

³⁰⁴ Prinz/Peters, Medienrecht, Rn. 256.

³⁰⁵ Vgl. BVerfG, NW 1973, 1221 (1224).

³⁰⁶ Vgl. Dalbkermeier, Der Schutz des Beschuldigten vor identifizierenden und tendenziösen Pressemitteilungen der Ermittlungsbehörden, S. 148.

³⁰⁷ Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 116; vgl. auch den Hinweis von Kühl, in: FS Hubmann, S. 241 (253), dass diese Auffassung, wenngleich empirisch wenig abgesichert, in letzter Konsequenz dazu führe, dass eine Bildberichterstattung des Angeklagten im Widerspruch zur Unschuldsvermutung stehe. Leyendecker, Süddeutsche Zeitung v. 9.1.01, S. 19, sieht die Unschuldsvermutung durch TV-Bilder in Frage gestellt.

³⁰⁸ Dies zeigt sich auch an der häufig in der Presse verwendeten Unterscheidung zwischen einem Freispruch "erster Klasse" wegen erwiesener Unschuld und einem Freispruch "zweiter Klasse" aus Mangel an Beweisen.

Gerichtsberichterstattung steht in deutlichem Widerspruch zu den Maßgaben der Unschuldsvermutung.

3. Fernsehberichterstattung und Resozialisierung/Nicht-Entsozialisierung

Die im Mittelpunkt der Hauptverhandlung stehende rechtliche Beurteilung der konkreten, gegen den Angeklagten erhobenen Schuldvorwürfe führt dazu, dass dieser im Hinblick auf mögliche Verletzungen seines Persönlichkeitsrechts besonders schutzwürdig ist³⁰⁹. Hinzu kommt, dass das moderne, täterorientiert ausgerichtete Strafrecht eine ausführliche Auseinandersetzung des Gerichts mit der Persönlichkeit des Angeklagten erfordert, was bereits unabhängig von einer Medienberichterstattung eine starke Belastung des Angeklagten darstellt, die durch die Anfertigung und Übertragung von Fernsehaufnahmen noch verstärkt wird³¹⁰. Schon durch die Verbindung des Angeklagten mit einem der Hauptverhandlung zugrundeliegenden Tatvorwurf erscheint der Angeklagte unabhängig von der jeweiligen Gestaltung des Berichts oder dem Ausgang des Verfahrens³¹¹ in einem grundsätzlich negativen Licht³¹². Insbesondere bei langandauernden Prozessen, die den Angeklagten über Wochen hinweg als Hauptperson des Verfahrens in das Blickfeld der Öffentlichkeit rücken, ist damit eine gewisse Stigmatisierung verbunden³¹³. Zusätzlich zu diesem vermuteten Fehlverhalten, das dem Angeklagten zur Last gelegt wird, werden noch Umstände aus seiner Privatsphäre und seinem sozialen Umfeld erörtert, die vom Publikum nicht nur be- sondern häufig auch abgewertet werden.

³⁰⁹ Vgl. dazu auch BVerfG, NJW 2001, 1633 (1636).

³¹⁰ Vgl. BVerfGE 35, 202 (226): "Läßt man die Möglichkeit einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch die jeweilige Art der Darstellung (Polemik, Verfälschung) außer Betracht, so bedeutet auch eine um Objektivität und Sachlichkeit bemühte Berichterstattung durch das Fernsehen in der Regel einen weitaus stärkeren Eingriff in die private Sphäre als eine Wort- oder Schriftberichterstattung in Hörfunk oder Presse."

³¹¹ In diesem Zusammenhang weisen Knothe/Wanckel, ZRP 1996, 106 (108) darauf hin, dass bei einer Gerichtsberichterstattung durch die Fernsehkamera der visuelle Eindruck von der Person erhalten bleibe, auch wenn der Fernsehzuschauer den Prozeß nicht bis zum Ende verfolgt hat.

³¹² Vgl. Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, § 169 Rn. 14; Schäfer/Wickern, in: Löwe-Rosenberg, GVG Rn. 12 Vor § 169; Dalbckermeyer, Der Schutz des Beschuldigten vor identifizierenden und tendenziösen Pressemitteilungen der Ermittlungsbehörden, S. 16; Kühl, in: FS Müller-Dietz, S. 409; v. Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S.137; drastisch auch Bornkamm, NStZ 1983, 102 (103): "Für den Beschuldigten, der sich in dieser Weise zum Gegenstand der Berichterstattung gemacht sieht, ist damit häufig die erste Runde bereits verloren - unabhängig davon, wie das Strafverfahren gegen ihn ausgeht."

³¹³ Vgl. BVerfGE 35, 202 (226); Zipf, Gutachten C, S. 32 sowie Kerscher, Gerichtsberichterstattung und Persönlichkeitsschutz, S. 287, der die Probleme im Bereich der Stigmatisierungsforschung darlegt.

Durch die Veröffentlichung der Aufnahmen kann der Angeklagte deshalb in seiner sozialen Integration erheblich beeinträchtigt sein.

Aus diesem Grund hat das Bundesverfassungsgericht erstmals in seiner Lebach-Entscheidung³¹⁴ aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Sozialstaatsprinzip³¹⁵ einen Anspruch auf Resozialisierung abgeleitet³¹⁶, der den sozialen Geltungsanspruch des einzelnen wie auch die Grundbedingungen seiner Existenz betrifft³¹⁷. Das Gericht kommt in der Entscheidung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der Resozialisierung regelmäßig anzunehmen ist, wenn eine den Täter identifizierende Sendung nach seiner Entlassung oder in zeitlicher Nähe zu der bevorstehenden Entlassung ausgestrahlt werden soll³¹⁸. Zwar betreffen diese Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar nur den bereits verurteilten Straftäter, sie lassen sich jedoch auch im Hinblick auf die Sozialisierung bzw. Nicht-Entsozialisierung des Angeklagten fruchtbar machen. Sowohl das aus Art. 1 GG und 2 Abs. 1 GG abzuleitende allgemeine Persönlichkeitsrecht als auch das Sozialstaatsprinzip entfalten ihre Schutzwirkung zugunsten eines jeden, der in seiner persönlichen und sozialen Entfaltung behindert zu werden droht³¹⁹. Erfasst werden danach nicht nur bereits verurteilte Straftäter, sondern auch Angeklagte, die wie Gefangene und Entlassene in besonderem Maße staatlichen Schutzes bedürfen³²⁰. Ihnen steht nicht nur ein Recht auf Resozialisierung, sondern gleichermaßen ein Rechtsanspruch auf Sozialisation, bzw. ein Anspruch auf Schutz vor dissozialisierenden Eingriffen zu³²¹, der durch ein gewisses Maß an Anonymität erleichtert wird³²². Hieraus folgt, dass nicht nur im Anschluss an das Strafverfahren, sondern bereits während des Prozesses darauf hinzuwirken ist, dass eine Entsozialisierung des Angeklagten unterbleibt. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruchs. Gerade der Angeklagte, der nicht verurteilt wird, ist vor den Folgen eines

³¹⁴ BVerfGE 35, 202.

³¹⁵ vgl. zum dogmatischen Ansatz Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 120.

³¹⁶ BVerfGE 35, 202 (235 ff.).

³¹⁷ Degenhart, JuS 1992, 361 (367).

³¹⁸ BVerfGE 35, 202 (238).

³¹⁹ BVerfGE 35, 202 (236); Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 121.

³²⁰ Vgl. zur Schutzfunktion des Öffentlichkeitsprinzips im Strafverfahren Zipf, Gutachten C, S. 33.

³²¹ Vgl. v. Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien, S. 99.

³²² Vgl. DRB, DRiZ 1996, 246 (248).

Entsozialisierungsprozesses zu bewahren³²³. Derselbe Schutz muss aber auch einem Angeklagten zuteil werden, der durch ein Urteil schuldig gesprochen wird. Liegt schon der modernen Strafrechtspflege die Tendenz zugrunde, dass der Tatverdächtige keinen weiteren Belastungen ausgesetzt sein soll, als dies zur Erfüllung der freiheitssichernden Aufgabe der Strafrechtspflege erforderlich ist³²⁴, so muss sich diese Tendenz auch im Rahmen der außerprozessualen Belastungen fortsetzen, denen der Angeklagte während des Verfahrens ausgesetzt ist. Dazu zählen auch die Beeinträchtigungen, die durch eine Fernsehberichterstattung verursacht werden. Zwar ist er aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes gewissen hinzunehmenden Belastungen ausgesetzt; diese sind jedoch nicht zu vergleichen mit der immensen stigmatisierenden Wirkung einer Fernsehberichterstattung, weshalb der Vermeidung von Entsozialisierung erhebliche Bedeutung beizumessen ist. Sowohl der schuldige als auch der unschuldige Angeklagte darf weder durch das Verfahren an sich, noch durch die den Prozess begleitenden Umstände dissoziiert werden.

4. Die Anwesenheitspflicht

Ein weiterer, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist die Tatsache, dass sich der Angeklagte nicht aus freien Stücken im Verhandlungssaal aufhält, sondern durch die §§ 230 ff. StPO zur Anwesenheit verpflichtet ist.

Im Hinblick auf Fernsehaufnahmen aus der Hauptverhandlung ist deshalb zweierlei zu bedenken: Zum einen hat sich der Angeklagte nicht aufgrund eigener Entscheidung den Objektiven der Kameras ausgesetzt. Die Zwangspräsenz resultiert vielmehr aus der Feststellung des hinreichenden Tatverdachts, der zur Eröffnung des Hauptverfahrens geführt hat³²⁵. Zum anderen bleibt dem Angeklagten die Möglichkeit verwehrt, sich der Anfertigung der Aufnahmen zu entziehen, da, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, eine Verhandlung ohne den Angeklagten nicht stattfindet. Er kann sich dem Geschehen nicht

³²³ Ernst, ZUM 1996, 187 (190), hält die Fortwirkung der Prangerwirkung selbst im Falle eines Freispruchs für fast irreversibel; nach Auffassung von Kerscher, Gerichtsberichterstattung und Persönlichkeitsschutz, S. 288, reicht ein "Freispruch 2. Klasse" oder ein Freispruch erst in 2. Instanz nicht aus, um die sozialen Folgen eines bzw. des ersten Gerichtsberichts zu beseitigen. Differenzierend Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 258, 259, der bei der Veröffentlichung von Aufnahmen nach Abschluss des Verfahrens eine Beeinträchtigung des sozialen Status nur bei einer stark tendenziösen Berichterstattung für möglich hält.

³²⁴ Vgl. Kühl, in: FS Müller-Dietz, S. 402.

³²⁵ § 203 StPO.

entziehen, was ein gewisses Gefühl des Ausgeliefertseins hervorruft. Besondere Bedeutung erlangen diese Aspekte im Hinblick auf die Angeklagten, die aufgrund von Vorsichtsmaßnahmen während der Verhandlung gesondert bewacht werden, oder gar zum Tragen von Handschellen verpflichtet werden³²⁶.

Im Hinblick auf Fernsehaufnahmen stellt diese Zwangspräsenz eines Angeklagten in der Hauptverhandlung deshalb eine maßgebliche Besonderheit dar. Der Angeklagte ist als Privatperson unabhängig von dem Status als Person der Zeitgeschichte nicht verpflichtet, sich in der Öffentlichkeit zu zeigen, oder die Anfertigung von Aufnahmen zu ermöglichen. Bei der Anfertigung und Veröffentlichungen von Aufnahmen aus laufender Verhandlung wird diese Zwangssituation, in der sich der Angeklagte befindet, gewissermaßen zugunsten der Medienvertreter dienstbar gemacht.

Nun genießt lediglich ein gewisser Bereich absoluter Privatheit³²⁷ grundsätzlichen Schutz vor der Herstellung bzw. Veröffentlichung von Aufnahmen. Diesem Bereich kann eine Tatbegehung bzw. die Verhandlung derselben nur unter der engen Voraussetzung zugerechnet werden, dass Umstände aus der inneren Gefühls- und Gedankenwelt, dem Gesundheitszustand oder dem sexuellen Bereich betroffen sind³²⁸. Im Rahmen der Abwägung mit dem Informationsinteresse ist die Zwangssituation des Angeklagten jedoch von starkem Gewicht. Die Herstellung und Veröffentlichung von Aufnahmen einer Person, die sich durch die Prozessteilnahme in Unfreiheit befindet, bedeutet für diese eine ungleich stärkere Belastung als die Ablichtung bei bestehender Entzugsmöglichkeit.

5. Die einzelnen Verfahrensabschnitte

Betrachtet man die dargestellten Aspekte im Rahmen der Abwägung mit der Rundfunkfreiheit, so drängt sich die Frage auf, ob die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts am eigenen Bild über alle Verfahrensabschnitte von gleichem Gewicht ist. Häufig wird deshalb die Forderung erhoben, Fernsehaufnahmen für einzelne Teile der Verhandlung zuzulassen³²⁹. Im Folgenden wird deshalb zu ermitteln sein, ob die

³²⁶ Vgl. Stürner, JZ 1995, 297 (298).

³²⁷ In der Regel wird dieser Bereich entsprechend der Sphärentheorie als Intimsphäre bezeichnet, vgl. Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 42. Kap. Rn. 17; vgl. zur Einordnung einer Straftat in die einzelnen Sphären Zielemann, Der Tatverdächtige als Person der Zeitgeschichte, S. 67 ff.

³²⁸ Vgl. Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 42. Kap. Rn. 17.

³²⁹ Koschorreck, JA 1997, 134 (137); Eberle, in: ZDF-Jahrbuch 1993, S. 158 (159 ff).

Gefahren für das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten im Laufe der Hauptverhandlung unterschiedlich sind bzw. ob mögliche Beeinträchtigungen bei einzelnen Verfahrensabschnitten so gering sind, dass der Rundfunkfreiheit hier der Vorzug gebührt.

a) Das Verfahren bis zur Identitätsfeststellung

Bereits mit dem Beginn der Hauptverhandlung, dem Aufruf zur Sache³³⁰, befindet sich der Angeklagte in einer durch verfahrensrechtliche Besonderheiten geprägten Ausnahmesituation, durch die er erstmals als Hauptperson des Prozesses in das Licht einer breiten Öffentlichkeit gerät. Nach der anschließenden Präsenzfeststellung, bei der er erstmals durch den Vorsitzenden angesprochen und zu einer Äußerung aufgefordert wird, ist vor allem die Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse für den Angeklagten ein erster bedeutsamer Verfahrensabschnitt. Insbesondere mit der öffentlichen Angabe von Name, Beruf und Wohnort, durch die er für jedermann identifizierbar und auffindbar wird, ist für den Angeklagten eine starke Belastung verbunden, die durch die Zulassung von Fernsehaufnahmen noch erheblich verstärkt würde. Muss er bereits durch Saalöffentlichkeit und Presseberichterstattung negative Reaktionen seines sozialen Umfelds befürchten, so werden diese Reaktionen durch eine Fernsehberichterstattung auf ein unüberschaubares Massenpublikum ausgedehnt.

Sind zudem im Rahmen der persönlichen Verhältnisse noch weitere Aspekte wie u.a. die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten klärungsbedürftig, so werden bereits in diesem frühen Verfahrensstadium Umstände erörtert, die den innersten persönlichen Lebensbereich des Angeklagten berühren können. Erfolgt die Beurteilung von schweren körperlichen oder seelischen Mängeln sowie Krankheiten³³¹ vor laufender Fernsehkamera, so stellt dies für den Angeklagten eine erhebliche Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts am eigenen Wort und Bild dar.

Der Verfahrensabschnitt bis zur Identitätsfeststellung betrifft darum nicht lediglich Formalien³³², sondern stellt insbesondere für den Angeklagten einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung dar, in dem er durch die Zulassung von Fernsehaufnahmen erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt wäre.

³³⁰ Vgl. § 243 Abs. 1 S. 1 StPO.

³³¹ Vgl. zur Verhandlungsfähigkeit Meyer-Goßner, Einl. Rn. 97.

³³² So aber Gündisch/Dany, NJW 1999, 256 (260).

b) Die Verlesung des Anklagesatzes

Die Verlesung des Anklagesatzes hat die Aufgabe, den Verfahrensbeteiligten den Gegenstand der Verhandlung bekannt zu machen und dem Angeklagten den Vorwurf noch einmal deutlich vor Augen zu führen³³³. Zugleich erhält auch die Öffentlichkeit zum ersten Mal Kenntnis von den Taten, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden, weshalb dieser Verfahrensteil gerade für den Angeklagten von wesentlichem Gewicht ist. Im Rahmen der Abwägung muss deshalb berücksichtigt werden, dass die Anklageschrift ein einseitiges Bild zu Lasten des Angeklagten vermittelt³³⁴. Zwar bringt diese nur zum Ausdruck, bezüglich welcher Tatbestände ein hinreichender Tatverdacht bejaht wurde, dennoch wird der Angeklagte zum ersten Mal auch vor den Augen der Öffentlichkeit mit dem konkreten Vorwurf in Verbindung gebracht. Dadurch erfährt die negative Bewertung seiner Person in der Öffentlichkeit eine Verstärkung, denn allzu häufig wird in dem Angeklagten zugleich der Schuldige gesehen. Aufgrund der Bejahung eines Tatverdachts geht die Öffentlichkeit oftmals davon aus, dass an dem bestehenden Veracht "schon etwas dran sein werde"³³⁵. Je gravierender der erhobene Tatvorwurf ist, umso stärker ist darum die Belastung, der der Angeklagte durch die öffentliche Verlesung ohnehin ausgesetzt ist. Da nach den gefundenen Ergebnissen eine zeitgeschichtliche Bedeutung ohnehin nur bei Vorliegen schwerer Straftaten bejaht werden kann, wäre die Beeinträchtigung des Angeklagten durch Fernsehaufnahmen von der Verlesung der Anklageschrift stets gravierend, da sich die genannten negativen Effekte dadurch potenzieren würden.

c) Das weitere Verfahren bis zur Urteilsverkündung

Im Laufe der weiteren Verhandlung, kann der Angeklagte Angaben machen und Erklärungen abgeben. Insbesondere im Rahmen der Vernehmung zur Sache kann er sich gegen den Tatvorwurf verteidigen. Da er dabei die Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Darstellung erhält, kann er sich umfassend äußern und tritt in der Regel in Kommunikation mit dem Richter. In diesem Verfahrensteil, in dem das Hauptaugenmerk der Verfahrensbeteiligten wie auch der Öffentlichkeit auf dem

³³³ BGH NStZ 1986, 39.

³³⁴ DAV, AnwBl. 1997, 26 (28).

³³⁵ Vgl. dazu Ernst, ZUM 1996, 187 (190): "Der bloß hinreichende Tatverdacht aus § 203 StPO allein darf noch nicht genügen, um eine Person als lediglich mutmaßlichen Straftäter bereits zur Person der Zeitgeschichte und damit zum Jagdobjekt der Medien zu machen."

Angeklagten liegt, ist er in besonderem Maße zu aktiven Reaktionen aufgefordert. Durch seine Darstellungen bzw. das Gespräch mit dem Richter wird nicht nur der Inhalt seiner Angaben öffentlich, sondern auch die damit verbundenen Regungen, die während des Sprechens erfolgende Mimik und Gestik, so dass im Rahmen von Aufnahmen seiner eigenen Äußerungen in erheblichem Maße äußerlich erkennbare Regungen des Angeklagten vermittelt würden.

Werden anschließend Vorstrafen des Angeklagten festgestellt, so führt dies in den Augen der Öffentlichkeit zu einer Verstärkung des ohnehin negativen Bildes des Angeklagten, was durch Fernsehaufnahmen wiederum potenziert würde.

d) Die Urteilsverkündung

In der Diskussion um Fernsehaufnahmen aus der Hauptverhandlung wird wiederholt die Urteilsverkündung als Verfahrensabschnitt genannt³³⁶, in dem eine Gefährdung des Rechts am eigenen Bild nicht zu befürchten sei. Da sich die Handlung der Prozessbeteiligten bei diesem streng geregelten Verfahrensabschnitt³³⁷ in der Verlesung eines vorgefertigten Schriftsatzes erschöpfe, sei die persönlichkeitsrechtliche Beeinträchtigung des Angeklagten gering³³⁸. Die Überlegungen, die Urteilsverkündung für die Fernsehöffentlichkeit zugänglich zu machen, sind indessen nicht neu. Bereits im Zuge der Einführung des § 169 S. 2 GVG räumte der ursprüngliche Regierungsentwurf dem Vorsitzenden die Möglichkeit ein, während der Verkündung des Urteils Ton- und Fernsehrundfunkaufnahmen zuzulassen³³⁹. Die schon damals gegenüber diesem Gesetzesvorschlag vorgebrachte Kritik hat auch heute nichts von ihrer Bedeutung verloren. Vielmehr haben sich die mit einer Fernsehberichterstattung verbundenen Gefahren seither noch verstärkt. Gerade die Urteilsverkündung, die der Angeklagte in einer besonderen seelischen Verfassung entgegennimmt³⁴⁰, stellt für ihn eine entscheidende emotionale Ausnahmesituation dar. Das Ergebnis der Hauptverhandlung, der Urteilsspruch, ist für ihn von zentraler Bedeutung. Durch die Verlesung erfährt er, ob bzw. zu welchem Strafmaß er verurteilt wird. Gerade

³³⁶ Koschorreck, JA 1997, 134 (137); Weiler, ZRP 1995, 130 (133); Eberle, in: ZDF-Jahrbuch 1993, S. 158 (159); Gerhardt, ZRP 1993, 377 (381).

³³⁷ Vgl. DAV, AnwBl. 1997, 26 (29).

³³⁸ Koschorreck, JA 1997, 134 (137).

³³⁹ Bundestagsdrucksache IV/178, S. 12.

³⁴⁰ LR-Wickern, GVG, § 169 Rn. 41.

dieser kurze Verfahrensabschnitt ist deshalb wesentlich für das weitere persönliche Schicksal des Angeklagten. Zu Recht wird daher darauf verwiesen, dass die Urteilsverkündung die angespannteste Situation des gesamten Verfahrens ist³⁴¹, in der die Belastung des Angeklagten durch eine mediale Öffentlichkeit noch verstärkt würde³⁴².

Die Urteilsverkündung im Strafprozess ist auch nicht etwa zu vergleichen mit derjenigen in bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren, für die vor kurzem eine Fernsehübertragung unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen wurde³⁴³. Die Sonderregelung des § 17 a BVerfGG ist auf die Besonderheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens zugeschnitten, bei denen eine Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten ausgeschlossen ist³⁴⁴. Fernsehaufnahmen aus diesem Verfahrensabschnitt würden nach alledem für den Angeklagten eine schwerwiegende Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts bedeuten.

IV. Die Persönlichkeitsrechte der anderen Prozessbeteiligten

Neben dem Angeklagten sind im Hinblick auf eine Fernsehberichterstattung aus der Hauptverhandlung auch andere Beteiligte in den schutzwürdigen Personenkreis mit ein zu beziehen. Dazu zählen sowohl die Justizbeteiligten wie insbesondere Richter, Staatsanwalt und Verteidiger als auch die Zeugen und Tatopfer.

1. Die Justizbeteiligten

In Bezug auf das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild wird im Hinblick auf die Justizbeteiligten oftmals betont, dass der Schutz des Rechts am eigenen Bild insoweit ausgeschlossen bzw. vermindert sei, da es sich bei diesem Personenkreis um mit einem öffentlichen Amt betraute Beteiligte handle³⁴⁵. Als "Diener der Rechtspflege"³⁴⁶ seien die

³⁴¹ DRB, DRiZ 1996, 246 (249).

³⁴² Vgl. auch Eberle, in: ZDF-Jahrbuch 1993, 158 (160).

³⁴³ Vgl. dazu oben, 1. Kapitel, C., II.

³⁴⁴ Vgl. BVerfG, NJW 2001, 1633 (1637).

³⁴⁵ Gündisch/Dany, NJW 1999, 256 (259); Wyss, EuGRZ 1996, 1 (16); Kohlhaas, DRiZ 1956, 2; Kuß, Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 231.

³⁴⁶ Kohlhaas, DRiZ 1956, 2.

sog. Amtspersonen der Öffentlichkeit Rechenschaft schuldig über ihr Tun³⁴⁷, zudem seien sie ohnehin "von Berufs wegen an Öffentlichkeit gewöhnt"³⁴⁸, schließlich gehöre das Spannungsverhältnis zum Öffentlichkeitsprinzip notwendigerweise mit zum beruflichen Tätigkeitsfeld dieser Personen³⁴⁹.

In der Tat sind die prozessbeteiligten Amtspersonen in besonderem Maße dem Grundsatz der Öffentlichkeit verpflichtet, so dass sie nicht in gleicher Weise schutzbedürftig sind wie etwa der Angeklagte. Dies folgt insbesondere aus der rechtsstaatlichen Schutzfunktion der Gerichtsöffentlichkeit³⁵⁰, der im Strafprozess eine zentrale Bedeutung zuzumessen ist. Insoweit muss auch eine durch die Saalöffentlichkeit möglicherweise hervorgerufene Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte zurückstehen. Aus diesem Vorrang der unmittelbaren Öffentlichkeit kann jedoch nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass eine erweiternde mediale Öffentlichkeit von diesen Verfahrensbeteiligten hinzunehmen sei³⁵¹. Zwar sind im Rahmen der Abwägung für diesen Personenkreis keine spezifischen Verfahrensgegebenheiten zu berücksichtigen. Dennoch ist im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild festzuhalten, dass durch Fernsehaufnahmen ein intensiver und weitreichender Eingriff erfolgt. Die Folgen für den Betroffenen, der anonym von jedermann wahrgenommen werden kann, ohne selbst den Kreis der Zuschauer überblicken zu können³⁵², gehen weit über die durch die unmittelbare Öffentlichkeit hervorgerufenen Beeinträchtigungen hinaus³⁵³.

2. Opfer und Zeugen

Unter den Beteiligten des Strafprozesses kommt neben dem Angeklagten insbesondere Opfern und Zeugen ein hohes Maß an Schutzbedürftigkeit zu. Diese wird teilweise mit der

³⁴⁷ Wyss, EuGRZ 1996, 1 (16).

³⁴⁸ Eberle, in: ZDF-Jahrbuch 1993, S. 158 (159); vgl. auch Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 261, 262.

³⁴⁹ Zipf, Gutachten C, S. 35.

³⁵⁰ Vgl. zu den Funktionen der Gerichtsöffentlichkeit allgemein Fögen, Der Kampf um Gerichtsöffentlichkeit, S. 22 ff.

³⁵¹ So aber die Feststellung von Braun, Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht, S. 285, von Richtern und Staatsanwälten müsse als Teil der öffentlichen Gewalt Judikative grundsätzlich erwartet werden, dass sie mit dem Druck, den ein im Fernsehen übertragenes Verfahren erzeugen kann, leben können.

³⁵² Ernst, NJW 2001, 1624 (1626).

³⁵³ Vgl. DAV, AnwBl. 1997, 26 (28).

Besonderheit begründet, dass diese Personengruppen in der Regel ohne eigenes Zutun in das Gerichtsverfahren involviert werden und deshalb, anders als der Straftäter, das Interesse der Öffentlichkeit nicht selbst auf sich gelenkt haben³⁵⁴.

Dagegen wird angeführt, dass die unfreiwillige Verwicklung in das Geschehen kein rechtlich anerkanntes Interesse im Sinne von § 23 Abs. 2 KUG sei, sondern unzulässigerweise zum Argument dafür gemacht werde, das individuelle Anonymitätsinteresse gegenüber dem Informationsinteresse wieder aufzuwerten³⁵⁵.

Indessen können für die Frage, ob eine Bildnispublikation berechnete Interessen des Betroffenen verletzt, nahezu alle nur denkbaren Umstände berücksichtigt werden³⁵⁶, da das berechnete Interesse des § 23 Abs. 2 KUG in einem weit gefassten Sinne zu verstehen ist³⁵⁷. Dabei ist nicht nur auf das Bildnis an sich, sondern auch auf begleitende Umstände abzustellen³⁵⁸, so dass auch das eigene Verhalten des Betroffenen herangezogen werden kann³⁵⁹. Zieht man nun in Bezug auf den Täter die eigene Erregung des Informationsinteresses durch die Tatbegehung heran³⁶⁰, so muss als Kehrseite der Medaille auch die unverschuldete Verwicklung in ein Strafverfahren auf Seiten des Persönlichkeitsschutzes berücksichtigt werden.

In Bezug auf Zeugen kommt hinzu, dass diese an der Hauptverhandlung in der Regel nicht aus eigenem Antrieb teilnehmen, sondern aufgrund der gesetzlichen Aussagepflicht zur Anwesenheit im Gerichtssaal gezwungen sind. Diese Zwangspräsenz stellt ebenso wie beim Angeklagten eine zusätzliche, spezifische Beeinträchtigung des einzelnen dar, die durch Fernsehaufnahmen noch verstärkt würde. Daneben muss berücksichtigt werden, dass im Rahmen einer Zeugenaussage häufig auch Umstände aus der Privatsphäre des Zeugen

³⁵⁴ Wyss, EuGRZ 1996, 1 (16); Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 10.173; Zipf, Gutachten C, S. 35.

³⁵⁵ Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 261.

³⁵⁶ Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 176.

³⁵⁷ Nach der Begründung zum Regierungsentwurf soll das berechnete Interesse des § 23 Abs. 2 KUG nicht nur verhüten, dass die Vorgänge des persönlichen, häuslichen und Familienlebens an die Öffentlichkeit gezogen werden, sondern auch dass das Bildnis für Zwecke verwendet wird, mit denen eine Verletzung der dem Abgebildeten schuldigen Achtung oder eine Kränkung oder die Gefahr einer sonstigen Benachteiligung verbunden ist, vgl. stenographische Berichte des Reichstages, 11 Legislaturperiode, II. Session, 2. Anlagenband, S. 1541.

³⁵⁸ Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 176 ff; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 8.28.

³⁵⁹ Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 184.

³⁶⁰ So das Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 35, 202 (231, 232).

selbst zur Sprache kommen. Besonders belastend ist dies nicht nur, wenn aussagepsychologische Gesichtspunkte zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen erörtert werden³⁶¹, sondern insbesondere bei Aussagen im Rahmen von Sexualdelikten. Dem Persönlichkeitsrecht von Zeugen ist darum gegenüber den Informationsbelangen der Öffentlichkeit ein hoher Stellenwert einzuräumen³⁶².

Fasst man die Überlegungen zum Schutz des Rechts am eigenen Bild der Verfahrensbeteiligten zusammen, so würde eine Fernsehberichterstattung aus der strafprozessualen Hauptverhandlung eine Belastung der Beteiligten mit sich bringen, die die mit der Saalöffentlichkeit verbundenen Beeinträchtigungen um ein Weites übersteigt. Insbesondere die Schutzbelange von Angeklagten und Zeugen stehen der Zulässigkeit von Aufnahmen entgegen, aber auch die Persönlichkeitsrechte der Justizbeteiligten würden durch die Aufnahmen in einem Maße beeinträchtigt, das über dasjenige hinausgeht, das sie aufgrund ihres Amtes hinzunehmen verpflichtet sind. Demgegenüber kommt dem Interesse der Allgemeinheit an Fernsehberichterstattung aus dem Strafverfahren zwar ein spezifischer Eigenwert zu, dennoch macht die differenzierte Betrachtung deutlich, dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit angesichts der in allen Prozessabschnitten und im Hinblick auf alle Verfahrensbeteiligten zu befürchtenden erheblichen persönlichkeitsrechtlichen Beeinträchtigungen zurückstehen muss.

V. Die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege und der Anspruch auf ein faires Verfahren

Die Zulassung einer Fernsehberichterstattung aus der strafprozessualen Hauptverhandlung tangiert die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, die neben dem Grundsatz der ungehinderten Wahrheits- und Rechtsfindung auch die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im gerichtlichen Verfahren bezweckt, sowie den Anspruch auf ein faires Verfahren. Im Folgenden ist deshalb zu untersuchen, inwieweit diese Schutzgüter des § 169 S. 2 GVG durch die Zulassung audiovisueller Aufnahmen beeinträchtigt werden.

³⁶¹ Vgl. Zipf, Gutachten C, S. 35.

³⁶² Vgl. auch Zipf, Gutachten C, S. 35.

1. Die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege

a) Der Grundsatz der ungehinderten Wahrheits- und Rechtsfindung

Bereits bei der Einführung des in § 169 S. 1 GVG normierten Öffentlichkeitsprinzips wurden diejenigen Gefahren für die Wahrheits- und Rechtsfindung erkannt und in Kauf genommen, die aus der Saalöffentlichkeit resultieren³⁶³. Demgegenüber wurde im Rahmen der Debatte um die Einführung des § 169 S. 2 GVG die Befürchtung geäußert, audiovisuelle Aufnahmen aus der Hauptverhandlung würden spezifische strafverfahrensrechtliche Belange beeinträchtigen und deshalb eine Gefährdung der ungehinderten Wahrheits- und Rechtsfindung darstellen. Im Einzelnen wird eine Beeinträchtigung des Aussageverhaltens, ein verminderter Beweiswert von Zeugenaussagen sowie die Beeinflussung von Verteidigern und Richtern genannt. Im Folgenden wird zu prüfen sein, ob sich diese Behauptungen verifizieren lassen.

aa) Beeinträchtigung des (Aussage)verhaltens

Als wesentliche Gefahr für die Wahrheitsfindung wird insbesondere eine mögliche Beeinflussung von Aussageverhalten und Aussageinhalt genannt³⁶⁴. Dabei wird zum einen darauf verwiesen, dass sich das Verhalten der Betroffenen ändert, wenn sie vor einem Mikrofon stehen oder eine Kamera auf sie gerichtet ist³⁶⁵. Daneben soll sich die Herstellung eines unüberschaubaren und unsichtbaren Zuschauerkreises dergestalt auf das Verhalten der Betroffenen auswirken, dass sie in ihren Äußerungen entweder gehemmt sind, oder umgekehrt zu Äußerungen verleitet werden, die sie ohne das Bewusstsein eines entsprechenden Publikums nicht getätigt hätten³⁶⁶.

³⁶³ BayObLG, NJW 1956, 390 ff.

³⁶⁴ Vgl. BVerfG NJW 1996, 581 (583); Kortz, AfP 1997, 447; DRB, DRiZ 1996, 246 (247); Ernst, ZUM 1996, 187 (192); Huff, NJW 1996, 571 (573); Wolf, ZRP 1994, 187 (188, 189); Erdsiek, NJW 1960, 1048 (1049); Bertram, DRiZ 1956, 127 (128); Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, § 169 Rn. 62, 66; Roxin, Strafverfahrensrecht, § 45 Rn. 2; Witzler, Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren, S. 172.

³⁶⁵ Huff, NJW 2001, 1622 (1623); Kohlmann, JA 1981, 581 (584); zweifelnd dagegen Kuß, Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 214, der auf die kameratechnischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte verweist.

³⁶⁶ Kuß, Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 216; vgl. auch die Stellungnahme des BGH zu Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, BHGSt 16, 111 (114): "Sie (Angeklagte und Zeugen) werden unter diesen Umständen in aller Regel in eine Bewußtseinslage geraten, die auf ihr Verhalten wirken muß und sie je nachdem in ihren Äußerungen hemmen oder sie zu Äußerungen bestimmen kann, die der theatralischen Situation angepaßt sind und die sie so ohne eine solche Beeinflussung nicht abgegeben hätten."

Indessen sehen sich diese Befürchtungen der wiederholten Kritik ausgesetzt, dass es für derlei Auswirkungen von audiovisuellen Aufnahmen keine fundierten empirischen Nachweise gebe³⁶⁷. Jedoch wird der Einfluss der Medien auf das Aussageverhalten der Betroffenen soweit ersichtlich von niemand ernsthaft in Abrede gestellt, auch wenn entsprechende empirische Studien dazu in Deutschland nicht vorhanden sind, so dass sich die dargelegten Argumente letztlich nicht durch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse belegen lassen. Aus diesem Grund wird teilweise auf eine Reihe von in den USA durchgeführten sozialpsychologischen Untersuchungen verwiesen³⁶⁸, in denen verschiedene Beteiligte von Strafprozessen zu ihrer Auffassung hinsichtlich eines Einflusses der Medien auf das eigene Verhalten befragt wurden. Die Auswertung der Studien ergab, dass die Befragten grundsätzlich der Auffassung waren, die Fernsehberichterstattung habe keinen unangemessenen und hinderlichen Einfluss auf ihr Verhalten. Diese Studienergebnisse aus den USA lassen sich jedoch nicht ohne weiteres auf die Situation in Deutschland übertragen. Zwar steht die Medientätigkeit im Gerichtssaal hier wie dort im Spannungsfeld zwischen dem Interesse des Staates an einer geordneten Rechtspflege und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Jedoch zeigt sich in diesem Zusammenhang bereits an dem Begriff der "amerikanischen Verhältnisse"³⁶⁹, dass nicht nur in Bezug auf die rechtliche³⁷⁰, sondern auch auf die strukturelle³⁷¹ und kommunikationspolitische³⁷² Ausgangsposition erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern bestehen³⁷³. Zudem ist im Rahmen der Auswertung von Selbsteinschätzungen, insbesondere in Bezug auf Justizpersonen, eine gewisse Skepsis angebracht. Kaum ein Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger mag sich selbst und der Öffentlichkeit unumwunden eingestehen, dass er durch eine Medienberichterstattung

³⁶⁷ Schneider, JuS 1963, 346; Braun, Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht, S. 283, 284; Gounalakis, in: FG Kübler, S. 173 (193); Pieroth, in: Recht der Persönlichkeit, S. 249 (273); Scherer, Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit, S. 86; Witzler, Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren, S. 161 ff.

³⁶⁸ So Gehring, ZRP 1998, 8 (10), der auf die Zusammenfassung bei Barber, News cameras in the courtroom: A free press - fair trial debate, 1987, verweist.

³⁶⁹ Wolf, ZRP 1994, 187 (192).

³⁷⁰ Vgl. dazu Lorz, in: Haratsch/Kugelmann/Repkewitz, Herausforderungen an das Recht der Informationsgesellschaft, S. 76 ff.

³⁷¹ Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 271.

³⁷² Pernice, Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit, S. 135.

³⁷³ Kritisch auch Witzler, Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren, S. 161.

beeinflussbar ist³⁷⁴. Hinzu kommt, dass selbst Sozialpsychologen, die einen negativen Einfluss der Medien auf das Verhalten der Prozessbeteiligten anzweifeln³⁷⁵, nicht umhin kommen, einen durch die Fernsehkameras verursachten sog. "Zuschauereffekt" einzugestehen. Dieser Begriff umschreibt die Erkenntnis, dass fast jedes Verhalten einer Person, das diese schon vorher oft gezeigt oder erfolgreich geübt hat, bei Anwesenheit von Publikum noch öfter gezeigt wird. Je größer die Zahl der Zuschauer ist, desto mehr verstärkt sich dabei dieser Effekt³⁷⁶. Das bedeutet nicht nur, dass dieser Effekt grundsätzlich in jeder Gerichtsverhandlung zu verzeichnen ist, sondern macht darüber hinaus deutlich, dass durch eine audiovisuelle Berichterstattung eine Verstärkung desselben hervorgerufen wird.

Nun wird aus dieser Erkenntnis zum einen die Schlussfolgerung gezogen, dass bei der Fernsehübertragung einer Gerichtsverhandlung insbesondere die ohnehin schon beeinflussbaren und gehemmtten Personen in ihrem Verhalten gefördert werden³⁷⁷, was vor allem für die Aussagen von Zeugen und Angeklagten als relevant erachtet wird. Zum anderen muss hinsichtlich der Justizpersonen, die als Bestandteil ihrer Berufsausübung mit der Öffentlichkeit vertraut sind, vermutet werden, dass ihre innerhalb der Prozessordnung ausgeübten Verhaltensweisen gefördert werden³⁷⁸. Gleichwohl lässt sich hieraus keinesfalls die einseitige Schlussfolgerung ziehen, dass Fernsehkameras keinen nachweisbaren Einfluss auf das Aussageverhalten der Prozessbeteiligten haben³⁷⁹. Vielmehr muss auch berücksichtigt werden, dass der "Zuschauereffekt" neben den genannten auch mögliche negative Eigenschaften wie die Eitelkeit der Richter, insbesondere der Schöffen³⁸⁰, oder das Selbstdarstellungsbedürfnis der Verteidiger verstärkt³⁸¹. Nicht zu vergessen diejenigen Angeklagten und Zeugen, die durch die Kamerapräsenz nicht eingeschüchtert werden,

³⁷⁴ Skeptisch Pernice, Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit, S. 135.

³⁷⁵ Gehring, ZRP 1998, 8 ff.

³⁷⁶ Gehring, ZRP 1998, 8 (9).

³⁷⁷ So Gehring, ZRP 1998, 8 (9).

³⁷⁸ Gehring, ZRP 1998, 8 (9).

³⁷⁹ Zu diesem Ergebnis gelangt Gehring, ZRP 1998, 8 (10).

³⁸⁰ Vgl. dazu Ranft, Jura 1995, 573 (576, 577), der die Laienrichter in besonderem Maße der Gefahr einer Beeinflussung durch die Berichterstattung in den Medien ausgesetzt sieht.

³⁸¹ Vgl. dazu Huff, DRiZ 1997, 215.

sondern sich zu schauspielartigen Darbietungen herausgefordert fühlen³⁸². Nach alledem kann ein Einfluss der Medientätigkeit im Gerichtssaal auf das Aussageverhalten der Verfahrensbeteiligten nicht in Abrede gestellt werden.

bb) Der Beweiswert von Zeugenaussagen

Neben den dargestellten sozialpsychologischen Wirkungsweisen einer Fernsehberichterstattung kann der Beweiswert insbesondere von Zeugenaussagen noch durch andere Faktoren vermindert werden. Neben der Gefahr, dass sich "zusätzliche" Zeugen allein aufgrund der Möglichkeit melden, einmal "ins Fernsehen zu gelangen"³⁸³, ist zum einen die Hervorrufung oder Verstärkung der Angst vor Repressalien und Vergeltungsakten durch Fanatiker³⁸⁴ zu nennen. Insbesondere bei politischen oder polarisierenden Prozessen lässt sich die gesteigerte Gefahr der Zeugeneinschüchterung durch die Medienberichterstattung aufgrund des unüberschaubaren Zuschauerkreises nicht ausschließen.

Hinzu kommt die Gefahr, dass durch eine Fernsehberichterstattung der Zweck der §§ 58 Abs. 1, 243 Abs. 2 S. 1 StPO, eine Anpassung späterer Aussagen an die vorhergehenden zu verhindern³⁸⁵, vereitelt wird³⁸⁶. Wenn die Zeugen bereits vor ihrer eigenen Aussage die Vorgänge im Gerichtssaal am Bildschirm mitverfolgen können, können sie insbesondere bei Prozessen, die sich über mehrere Tage oder auch Wochen erstrecken, in ihrer Unbefangenheit beeinträchtigt werden³⁸⁷. Zwar eröffnet bei langandauernden Prozessen auch die durch § 169 S. 1 GVG gewährleistete Saalöffentlichkeit die Möglichkeit, Informationen durch Presseveröffentlichungen oder durch Gespräche mit anderen

³⁸² Einprägsam dazu auch die von Lohrmann, DRiZ 1995, 247 skizzierten Horrorszenarien: "Zeugen, geschminkt wie Schauspieler, die vor Videokameras ihre Aussage üben müssen; die eine echte Schein-Jury (Brot für Arbeitslose - 12 Dollar die Stunde; 30 000 Dollar pro Tag für die Partei bzw. den Angeklagten) überzeugen müssen...".

³⁸³ Vgl. dazu auch den Hinweis bei Kortz, AfP 1997, 443 (447, Fn. 90), wonach während des Simpson - Prozesses in den USA die Zeugen zu Medienstars avancierten.

³⁸⁴ Vgl. Ernst, ZUM 1996, 187 (192); vgl. auch die Aussagen der Richter Baltzer und Frese anlässlich der Jahresmitgliederversammlung des Hessischen Richterbundes vom 6. 10. 1995, zitiert von Renk, DRiZ 1995, 489.

³⁸⁵ Roxin, Strafverfahrensrecht, § 26 Rn 43.

³⁸⁶ Vgl. Kortz, AfP 1997, 443 (447) sowie die Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache IV/178, S. 45.

³⁸⁷ DRB, DRiZ 1996, 246 (248); Flehinghaus, DRiZ 1959, 165.

Prozessbeteiligten einzuholen³⁸⁸, was sich zum Nachteil der Wahrheitsfindung auswirken kann. Dabei besteht ebenso wie bei einer Fernsehberichterstattung die Möglichkeit der wortgleichen Wiedergabe der Aussagen. Dennoch kann diese Gefahr für die Wahrheitsfindung, die nach dem Willen des Gesetzgebers gegenüber der Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes für die Allgemeinheit zurückstehen muss³⁸⁹ nicht mit dem Risiko einer Zeugenbeeinflussung durch verfahrensbegleitende Fernsehaufnahmen gleichgesetzt werden³⁹⁰. Angesichts der oben beschriebenen Wirkung der Medien auf das Aussageverhalten besteht in verstärktem Maße die Gefahr, dass sich Zeugen gerade von den durch Hemmungen oder Profilierungssucht geprägten Darbietungen der Prozessbeteiligten in positiver wie auch negativer Hinsicht beeinflussen lassen, was der Wahrheitsfindung gleichermaßen abträglich ist. Diese werden durch audiovisuelle Aufnahmen in weit größerem Umfang vermittelt, als es durch bloße wörtliche oder schriftliche Darstellungen der Fall sein kann. Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass durch eine audiovisuelle Übertragung der Hauptverhandlung die Gefahr einer erheblichen Verminderung des Beweiswerts von Zeugenaussagen hervorgerufen wird, die insbesondere dem Schutzzweck der §§ 58 Abs. 1, 243 Abs. 2 S. 1 StPO zuwiderlaufen würde.

cc) Die Gefährdung der unabhängigen Rechtsprechung

Fernsehaufnahmen aus der Hauptverhandlung stellen, so wird befürchtet, eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit dar³⁹¹. Neben der Gefahr einer "mediengerechten" Selbstdarstellung³⁹² soll vor allem das Risiko bestehen, dass sich das erkennende Gericht bei seiner Urteilsfindung durch die Berichterstattung in den Medien beeinflussen lässt und sich an der im und durch das Fernsehen erzeugten, nicht immer

³⁸⁸ Meyer-Goßner, § 58 StPO Rn. 2.

³⁸⁹ Vgl. dazu Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, § 169 Rn. 17.

³⁹⁰ Differenzierend Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 270, der auf Art und Weise sowie Umfang der Berichterstattung abstellt.

³⁹¹ Ernst, NJW 2001, 1624 (1626); Kortz, AfP 1997, 443 (447); DRB, DRiZ 1996, 246 (248); Ernst, ZUM 1996, 187 (192); Ranft, Jura 1995, 573 (576 ff); Weiler, ZRP 1995, 130 (134); Schmidt-Leichner, AnwBl. 1961, 26 (36); Bockelmann, NJW 1960, 217 (220); Flehinghaus, DRiZ 1959, 165 (166); Pernice, Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit, S. 137; Roxin, in: Einheit und Vielfalt der Rechtsordnung, S. 97 (106); Schmidt, Die Sache der Justiz, S. 25; ders., Justiz und Publizistik, S. 48 ff., 53.

³⁹² Vgl. dazu Ernst, NJW 2001, 1624 (1626); Lohrmann, DRiZ 1995, 247; Zuck, NJW 1995, 2082.

neutralen öffentlichen Erwartungshaltung orientiert³⁹³. Der Deutsche Richterbund selbst weist darauf hin, dass Berufs- und Laienrichter dem Druck vielfältiger Interessengruppen ausgesetzt sind³⁹⁴. Dieser Druck könnte, so die Befürchtungen, durch eine Fernsehberichterstattung in erheblichem Maße verstärkt werden. Der Name und das Bild des Richters würden nicht nur in einer gegenüber den Printmedien wesentlich erweiterten Öffentlichkeit bekannt gemacht. Zusätzlich sei der Wiedererkennungseffekt bei bewegten Fernsehaufnahmen wesentlich größer als bei in der Presse veröffentlichten Photographien³⁹⁵. Auch erzeuge die Konfrontation mit Prozessausschnitten außerhalb des Verhandlungssaales eine andere Wirkung als der unmittelbar persönliche Eindruck von den Geschehnissen³⁹⁶. Als in besonderem Maße anfällig für eine "drehbuchgerechte"³⁹⁷ Entscheidung werden dabei die Schöffen angesehen, die als Laienrichter kein juristische Vorbildung besitzen³⁹⁸.

Den geäußerten Bedenken steht entgegen, dass das Gericht nach der Vorschrift des § 261 StPO aus seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung entscheidet. Dadurch soll im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit gewährleistet sein, dass der Richter nur die durchgeführte Hauptverhandlung zur Grundlage seiner Entscheidung macht. Eindrücke, die das Gericht außerhalb der eigentlichen Hauptverhandlung gewinnt, sollen ohne Berücksichtigung bleiben. Entsprechend wird an Richter die Erwartung gestellt, dem durch die Öffentlichkeit erzeugten Druck standzuhalten, da dieser Bestandteil ihrer Berufsausübung sei. Im Hinblick auf den vielfältigen Restriktionen unterliegenden Informationssammlungs- und Verarbeitungsprozess der juristischen Entscheidung wird betont, dass sich die richterliche Tätigkeit nicht in einem Vakuum oder in einem Elfenbeinturm vollziehe³⁹⁹. Indessen steht außer Frage, dass die richterliche Unabhängigkeit im Verlauf des Verfahrens vielfältigen potenziellen Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Ein völlig objektives Gerichtsverfahren

³⁹³ BVerfG, NJW 2001, 1633 (1636, 1637) sowie Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 56.

³⁹⁴ DRB, DRiZ 1996, 246 (248).

³⁹⁵ Pernice, Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit, S. 137.

³⁹⁶ BGHSt 16, 111 (114); Kortz, AfP 1997, 443 (447).

³⁹⁷ DRB, DRiZ 1996, 246 (248).

³⁹⁸ Ranft, Jura 1995, 573 (577); ausführlich Bornkamm, Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, S. 207 ff.

³⁹⁹ Sorth, Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren, S. 94.

ohne jegliche Beeinflussung muss schlichtweg als Fiktion bezeichnet werden⁴⁰⁰. Gerade in Bezug auf die Öffentlichkeit des Strafverfahrens wird jedoch betont, dass die dadurch entstehende potenzielle Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit logische Konsequenz und notwendiger Gegenpol des Öffentlichkeitsgrundsatzes, insbesondere der diesem zugrundeliegenden Kontrollfunktion sei⁴⁰¹. Fortführend wird zum Teil darauf verwiesen, dass die Gerichtsöffentlichkeit gerade dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit diene⁴⁰². Unter Verweis auf die Kontrollaufgabe der Medien wird diese Argumentation häufig weitergehend zur Rechtfertigung von Fernsehaufnahmen aus der Verhandlung herangezogen. Dabei wird unter Hinweis auf fehlende empirische Nachweise in Zweifel gezogen, dass der Druck auf die Entscheidungsfreiheit der Richter mit zunehmender Öffentlichkeit steigt⁴⁰³. Vor diesem Hintergrund wird teilweise in Frage gestellt, ob die Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit überhaupt als legitimer Schutzzweck des § 169 S. 2 GVG angesehen werden darf⁴⁰⁴. Indessen lässt sich ein unbeeinflusstes Verhalten der Richter ebenso wenig empirisch belegen, wie ein vorhandener Einfluss der Fernsehberichterstattung auf die Unabhängigkeit der Richter⁴⁰⁵. Mithin kann weder aus der Pflicht des Richters, seine Überzeugung ausschließlich aufgrund der Hauptverhandlung zu gewinnen, noch aus der fehlenden Nachweisbarkeit von Beeinflussung durch Fernsehberichterstattung der Rückschluss auf das Nichtvorhandensein derselben gezogen werden. Die grundsätzliche Möglichkeit einer verstärkten Beeinflussung der richterlichen Unbefangenheit kann deshalb nicht ausgeschlossen werden⁴⁰⁶.

⁴⁰⁰ Insbesondere die vorhandenen gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Unbefangenheit der Richter zeigen, dass auch der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Einflussnahme gesehen hat, vgl. dazu Braun, Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht, S. 50 ff., die neben den §§ 22 ff. StPO auch auf § 140 a Abs. 1 S. 1 GVG verweist.

⁴⁰¹ Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 277; Schmidthals, Wert und Grenzen der Verfahrensöffentlichkeit im Strafprozeß, S. 130 ff.

⁴⁰² DRB, DRiZ 1996, 246; Ranft, Jura 1995, 573 (574); Bockelmann, NJW 1960, 217 (218); Roxin, Strafverfahrensrecht, § 45 Rn. 2; a.A. Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 53 ff.

⁴⁰³ Sorth, Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren, S. 93, 94.

⁴⁰⁴ Kuß, Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 221; ablehnend Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 276 ff., 278.

⁴⁰⁵ Stapper, AfP 1996, 349 (350); Weiler, ZRP 1995, 130 (134); Bornkamm, Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, S. 213, 214.

⁴⁰⁶ Anders Gündisch/Dany, NJW 1999, 257 (260).

dd) Gefährdung der Verteidiger und Staatsanwälte

Auch Verteidiger⁴⁰⁷ und Staatsanwälte⁴⁰⁸ könnten, so wird befürchtet, durch eine Fernsehberichterstattung aus der Hauptverhandlung in ihrem Verhalten beeinflusst werden⁴⁰⁹. Neben der beschriebenen Gefahr eines "telegenen" Auftritts⁴¹⁰ wird eingewendet, dass diese bei der Ausübung ihrer prozessualen Rechte⁴¹¹ sowie bei ihren Plädoyers beeinflusst werden könnten⁴¹². Auch werden insbesondere in Bezug auf die Verteidiger die Gefahren, die das Fernsehen in seiner Funktion als Werbeträger mit sich bringen könnte, geschildert⁴¹³.

Demgegenüber wird auch in Bezug auf diese Prozessbeteiligten darauf hingewiesen, dass sie aufgrund ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den kritischen Augen der Öffentlichkeit rechnen müssen⁴¹⁴. Die Öffentlichkeit dürfe von ihnen erwarten, dass sie der gerechten Entscheidungsfindung dienen und nicht ein mediengerechtes Auftreten vor Augen haben⁴¹⁵. Des Weiteren wird mit den Vorzügen einer erweiterten Gerichtsöffentlichkeit argumentiert, die für Rechtsanwälte einen Ansporn bieten könnte, ihr Verhalten im Interesse ihres Mandanten zu verbessern. Eine Profilierung der Rechtsanwälte durch genaue Sachverhalts- und Gesetzeskenntnis könnte positive Auswirkungen auf das Rollen- und Standesbewusstsein von Verteidigern und Staatsanwälten haben und sei durchaus im Interesse einer geordneten Rechtspflege⁴¹⁶.

Wie auch im Hinblick auf mögliche Gefährdungen der richterlichen Unabhängigkeit sind empirische Nachweise einer Beeinflussung von Verteidigern und Staatsanwälten nicht

⁴⁰⁷ Pernice, Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit, S. 136, 137.

⁴⁰⁸ Hamm, NJW 1995, 760.

⁴⁰⁹ DAV, AnwBl. 1997, 26 (28); Dahs, NJW 1961, 1755 (1756); generell für alle Beteiligten BVerfG, NJW 1996, 581 (583).

⁴¹⁰ Wolf, ZRP 1994, 187 (188).

⁴¹¹ Hamm, NJW 1995, 760.

⁴¹² DAV, AnwBl. 1997, 26 (28).

⁴¹³ Kortz, AfP 1997, 443 (447); Ernst, ZUM 1996, 187 (192); Lohrmann, DRiZ 1995, 247; Wolf, ZRP 1994, 187 (188); Pernice, Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit, S. 136.

⁴¹⁴ Kuß, Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 219; Sorth, Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren, S. 96.

⁴¹⁵ Kuß, Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 219.

⁴¹⁶ Sorth, Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren, S. 96.

vorhanden. Hieraus kann jedoch weder per se, noch im Zusammenhang mit dem Verweis auf die von Berufs wegen akzeptierte Öffentlichkeit geschlossen werden, dass sich dieser Personenkreises durch die Zulassung von Fernsehaufnahmen nicht ablenken und beeinflussen lasse⁴¹⁷, weshalb die grundsätzlich bestehende Möglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist.

ee) Zulassung von Fernsehaufnahmen in bestimmten Verfahrensabschnitten

In Bezug auf die Frage der Zulässigkeit von Fernsehaufnahmen aus der Hauptverhandlung wird aufgrund der dargestellten Bedenken insbesondere im Hinblick auf die fehlende Messbarkeit bzw. Nachweisbarkeit eines medialen Einflusses teilweise die einschränkende Auffassung vertreten, Fernsehaufnahmen seien nur für gewisse Verfahrensabschnitte zuzulassen, in denen eine entsprechende Gefährdung nicht in Betracht zu ziehen sei. Eine Beeinflussung des Verfahrens soll danach zu Beginn der Hauptverhandlung ausgeschlossen sein, da hier lediglich Formalien erörtert werden⁴¹⁸. Auch die Urteilsverkündung soll in Bezug auf eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit außen vor bleiben, da zu diesem Zeitpunkt die Wahrheits- und Rechtsfindung beendet und eine Beeinflussung nicht mehr möglich sei⁴¹⁹. Gegen eine solche Betrachtungsweise spricht jedoch zum einen, dass das gesamte Verfahren eine Einheit ist, deren Verfahrensabschnitte sich gegenseitig beeinflussen können. Auch kann die zu erwartende Aufnahme eines nachfolgenden Verhandlungsabschnitts das Verhalten der Prozessbeteiligten in einem vorhergehenden Teil nachteilig beeinflussen⁴²⁰. Die Urteilsverkündung kann daher zwar formal gesehen als eigener Verfahrensabschnitt angesehen werden, gleichwohl kann sie in Bezug auf eine Medienberichterstattung nicht als abgetrennter Prozessteil begriffen werden⁴²¹. Überschneidungen mit anderen

⁴¹⁷ So aber Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 287.

⁴¹⁸ BVerfG, NJW 2001, 1633 (1639); Gündisch/Dany, NJW 1999, 257 (260).

⁴¹⁹ BVerfG, NJW 2001, 1633 (1639); Gündisch/Dany, NJW 1999, 257 (260).

⁴²⁰ BVerfG, NJW 1996, 581 (583).

⁴²¹ Dazu insb. Plate, NStZ 1999, 391 (392 ff.), der der Urteilsverkündung eine "Zäsurwirkung" abspricht und bei einer "Vorankündigung" der Urteilsverkündung befürchtet, dass diese angesichts der Medienpräsenz die Stellung von Beweisanträgen provoziert.

Verfahrensvorgängen können insbesondere durch die Stellung von Beweisanträgen entstehen, die bis zum Schluss der mündlichen Begründung möglich ist⁴²².

Zusammenfassend ist danach festzustellen, dass sowohl in Bezug auf das Aussageverhalten der Beteiligten als auch hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Zeugen sowie der Justizpersonen letztlich keine gesicherten empirischen Nachweise für einen Einfluss von Fernsehaufnahmen vorhanden sind. Indessen müssen selbst die Befürworter einer Aufnahmetätigkeit einräumen, dass hieraus keinesfalls als Umkehrschluss das Nichtvorhandensein einer Gefährdung geschlossen werden kann. Auch der Versuch, aufgrund der jeweiligen Objektivitäts- und Öffentlichkeitsverpflichtungen der Justizbeteiligten auf die Unbeeinflussbarkeit dieses Personenkreises rückzuschließen, wendet letztlich eine bloße Fiktion zur Realität. Beispiele, die die Erfahrung einzelner mit einer Beeinflussung durch Medientätigkeit wiedergeben, finden sich sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht.

Mithin ist die Wahrheitsfindung im Strafprozess zwar nicht durch eine feststehende, empirisch belegbare Beeinflussung der Prozessbeteiligten durch Fernsehaufnahmen aus der Hauptverhandlung beeinträchtigt, wohl aber durch die bestehende Gefahr einer solchen, die gleichwohl im Rahmen der Abwägung mit der Rundfunkfreiheit zu berücksichtigen ist⁴²³. Dies zeigt sich auch daran, dass die Prozessordnung selbst in Bezug auf die Befangenheit der Richter auf den subjektiven Eindruck der Verfahrensbeteiligten abstellt und nicht auf die tatsächliche Befangenheit.

Aufgrund der damit von einer audiovisuellen Tätigkeit im Gerichtssaal ausgehenden Gefahr für die Wahrheitsfindung lässt sich ein sicherer Schutz nur mit Hilfe des derzeitigen Aufnahmeverbots des § 169 S. 2 GVG erreichen.

⁴²² Beweisanträge müssen bis zum Beginn der Urteilsverkündung entgegengenommen werden, nach Beginn der Urteilsverkündung bis zum Schluss der mündlichen Begründung steht es im Ermessen des Vorsitzenden, ob weitere Anträge entgegengenommen werden, vgl. Meyer-Goßner, § 244 StPO Rn. 33.

⁴²³ Dagegen will Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 287, diesen Aspekt nicht als Maßstab bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Fernsehaufnahmen anerkennen.

b) Die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung

Soweit Gefahren für den äußeren Verfahrensablauf anerkannt werden, findet sich häufig der Verweis auf die sogenannte "Pool-Lösung"⁴²⁴. Dabei wird nur einem Kamerateam eines Fernsehsenders Zugang zum Sitzungssaal gewährt, wobei diese Fernsehanstalt zugleich verpflichtet wird, das entsprechende Filmmaterial allen anderen interessierten Fernsehanstalten kostenlos zur Verfügung zu stellen, so dass der personelle und technische Aufwand erheblich reduziert werden kann. Des Weiteren wird der Vorschlag gemacht, die genannten Gefährdungen durch ein Verbot von Nahaufnahmen bzw. Aufnahmen des Angeklagten generell⁴²⁵ oder durch fest installierte Kameras einzudämmen, wodurch die Anwesenheit von Reportern im Verhandlungssaal gänzlich vermieden werden könnte⁴²⁶. Angesichts dieser Möglichkeiten, einen "Medienrummel" zu reduzieren oder zu vermeiden, verweisen die Befürworter von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal darauf, dass die genannten Gefahren für den äußeren Verfahrensablauf kein absolutes Aufnahmeverbot rechtfertigen⁴²⁷. Insbesondere habe der Vorsitzende die Möglichkeit, aufgrund seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse im Einzelfall entsprechende Anordnungen zur Eindämmung von Störungen zu treffen⁴²⁸.

In Anbetracht dieser kameratechnischen Neuerungen ist die Gefahr von Störungen durch Aufnahme- und Übertragungstechniken in der Tat in einem weitaus geringeren Maße als bei der Einführung des § 169 S. 2 GVG zu befürchten. Wenngleich deshalb ein chaotischer Massenandrang von Journalisten sowie eine "Studioatmosphäre" im Gerichtssaal verhindert werden kann, so bleiben gleichwohl Gefahren für die äußere Ordnung des Verfahrens bestehen. Bei einer generellen Zulässigkeit von Fernsehaufnahmen während der Verhandlung würde es der Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden unterfallen, im Einzelfall über Art und Ort der Installation von Kameras oder über die Anzahl von

⁴²⁴ BVerfG, NJW 2001, 1633 (1637); Eberle, NJW 1994, 1637 (1638); ders., in: ZDF-Jahrbuch 1993, 158 (160); Gerhardt, ZRP 1993, 377 (381); Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 283; Burbulla, Die Fernsehöffentlichkeit als Bestandteil des Öffentlichkeitsgrundsatzes, S. 80; Kuß, Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 215.

⁴²⁵ BVerfG, NJW 2001, 1633 (1637).

⁴²⁶ Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 283; siehe auch Schwarz, AfP 1995, 353 (357), der darauf hinweist, dass es die Technik erlaube, eine aktentaschengroße Kamera zu installieren, die kein künstliches Licht benötige.

⁴²⁷ Eberle, NJW 1994, 1637 (1638); Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 282.

⁴²⁸ Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 283, siehe auch die sog. Honecker-Entscheidung des BVerfG, BVerfGE 91, 125 (139).

Reportern, Technikern und Kameras zu entscheiden. Die damit verbundene Berücksichtigung verfahrensfremder medialer Interessen kann die Verhandlungsleitung erheblich erschweren⁴²⁹. Nicht von der Hand zu weisen ist zudem die Gefahr von Verfahrensverzögerungen, die weniger durch die Anfechtung der sitzungspolizeilichen Anordnung⁴³⁰ als vielmehr durch die Reaktion der einzelnen Verfahrensbeteiligten hervorgerufen wird, die sich weigern könnten, ihre Aussagen vor laufender Kamera zu machen⁴³¹. Hinzu kommen zahlreiche Folgeprobleme die sich ebenfalls negativ auf den Verfahrensablauf auswirken können. Neben unterschiedlichen Exklusivrechtsvereinbarungen der Beteiligten ist dabei auch an die Frage der Beweiskraft der Fernhaufnahmen zu denken⁴³².

2. Der Anspruch auf ein faires Verfahren

Im Zusammenhang mit der Frage einer audiovisuellen Berichterstattung wird befürchtet, dass diese einer korrekten, den Bedürfnissen des Angeklagten und dem Interesse an einem fairen Verfahren gerecht werdenden Verteidigung entgegensteht⁴³³. Fernhaufnahmen könnten insbesondere die Angeklagten hemmen und in ihrer Rolle und bei der unbefangenen Wahrnehmung ihrer Rechte im Prozess stören⁴³⁴. So besteht die Gefahr, dass Angeklagte auf die ihnen möglichen Angriffs- und Verteidigungsmittel verzichten, insbesondere die Stellung von Beweisanträgen unterlassen. Soweit auch diesen Bedenken der Einwand mangelnder empirischer Absicherung entgegengehalten wird, ist darauf zu verweisen, dass bereits die durchaus naheliegende Möglichkeit einer Beeinträchtigung nicht mit dem Prinzip des "fair trial" zu vereinbaren ist.

⁴²⁹ Vgl. BVerfG, NJW 2001, 1633 (1637).

⁴³⁰ Nach herrschender Meinung ist eine selbständige Anfechtung der sitzungspolizeilichen Maßnahmen nicht statthaft, BVerfGE 28, 21 (22); BGHSt 17, 201 (202); OLG Zweibrücken, NStZ 1987, 477; OLG Hamburg, NJW 1976, 1987; OLG Hamm, NJW 1972, 1246; OLG Köln NJW 1963, 1508; Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, § 176 Rn. 48; Meyer-Goßner, § 176 GVG Rn. 16.

⁴³¹ Vgl. dazu Schmidt, in: FS Schmidt, S. 338 (342 ff.); zur Weigerung der Richter, Staatsanwälte und Verteidiger vgl. Wolf, ZRP 1994, 187 (191).

⁴³² DRB, DRiZ 1996, 246 (249); Wolf, ZRP 1994, 188.

⁴³³ Kortz, AfP 1997, 443 (446); Ranft, Jura 1995, 573 (576); Gerhard, ZRP 1993, 377 (381); Eberle, in: ZDF-Jahrbuch 1993, 158; Gounalakis, in: FG Kübler, S. 174.

⁴³⁴ BVerfG, NJW 2001, 1633 (1636); BVerfG, NJW 1996, 581 (583).

Der Grundsatz des fairen Verfahrens untergründet die prozessuale Fürsorgepflicht des Gerichts⁴³⁵, die sich als Leitlinie⁴³⁶ des Verfahrens nicht nur auf die Prozesshandlungen als solche, sondern auch auf sämtliche Begleitumstände, insbesondere auf die Ausgestaltung des Öffentlichkeitsprinzips erstreckt⁴³⁷. Die Aufgabe der Fürsorgepflicht, das Übergewicht der staatlichen Machtmittel im Strafverfahren abzumildern⁴³⁸, umfasst darum auch Ausmaß und Folgen der Verfahrensöffentlichkeit. Bereits die unmittelbare Öffentlichkeit, die die Verteidigungsbelange des rechtsunkundigen Angeklagten in erheblichem Maße beeinträchtigen kann, kann eine "prozessuale Hilfsbedürftigkeit" des Angeklagten hervorrufen bzw. fördern⁴³⁹. Läuft nun der regelmäßig prozessunerfahrene und angespannte Angeklagte Gefahr, aufgrund einer audiovisuellen Berichterstattung aus der Hauptverhandlung in der Wahrnehmung seiner rechtlichen Belange und verfahrensrechtlichen Befugnisse behindert zu sein, so ist es die Pflicht der Strafjustizorgane, bereits der Entstehung der Gefährdung entgegenzuwirken um eine Schädigung des Betroffenen zu verhindern.

D. Lösungsansätze

Angesichts der dargestellten Problematiken werden verschiedene Lösungsansätze als Alternative zum derzeit bestehenden absoluten Aufnahmeverbot des § 169 S. 2 GVG diskutiert, die nachfolgend dargestellt und auf Grundlage der vorstehend erarbeiteten Ergebnisse gewürdigt werden. Aufgrund der Beschränkung der Untersuchung auf die Hauptverhandlung bleiben dabei zum einen diejenigen Modifizierungsvorschläge, die sich mit der Zulassung von Fernsehaufnahmen in der Hauptverhandlung vor- oder nachgelagerten Verfahrensabschnitten befassen, außer Betracht. Zum anderen werden

⁴³⁵ Meyer-Goßner, Einl. Rn. 156; LR-Rieß, StPO, 25. Aufl., Einl. Abschn. H Rn. 120; Roxin, Strafverfahrensrecht, § 42 Rn. 23.

⁴³⁶ Zipf, Gutachten C, S. 31.

⁴³⁷ Vgl. Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, S. 113; Zipf, Gutachten, C, S. 30.

⁴³⁸ LR-Rieß, StPO, 25. Aufl., Einl. Abschn. H Rn. 121.

⁴³⁹ Plötz, Die gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren, S. 120.

Untersuchungen, die audiovisuelle Aufnahmen in anderen Verfahrensarten zum Gegenstand haben, nicht berücksichtigt⁴⁴⁰.

I. Unbeschränkte Zulassung von Fernsehaufnahmen in der strafprozessualen Hauptverhandlung

Im Rahmen der Bandbreite möglicher Alternativen zum gesetzlichen Aufnahmeverbot des § 169 S. 2 GVG ist die weitest gehende Forderung diejenige nach einer unbegrenzten Zulassung der audiovisuellen Berichterstattung aus der Hauptverhandlung⁴⁴¹. Befürworter dieser Lösung berufen sich darauf, dass durch eine beschränkte Berichterstattung nur ein Torso des Gesamtgeschehens wiedergegeben werde. Sie befürchten, dass eine eingegrenzte Aufnahmemöglichkeit nur noch langweilige und größtenteils unverständliche Details wiederzugeben vermag⁴⁴². Indessen sind die Gründe, die dem entgegenstehen, so erheblich, dass eine umfassende Zulässigkeit von Fernsehaufnahmen nur vereinzelt gefordert wird⁴⁴³. Wesentlich ist hier zum einen die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts am eigenen Bild der Verfahrensbeteiligten. Die vorstehenden Ergebnisse haben gezeigt, dass bei der Zulassung von Fernsehaufnahmen während des gesamten Verfahrens Persönlichkeitsrechtsverletzungen für alle Verfahrensbeteiligten, insbesondere jedoch für den Angeklagten zu erwarten sind⁴⁴⁴. Daneben ist auf die genannten Gefahren für die Wahrheitsfindung und den Grundsatz bzw. Anspruch des fairen Verfahrens zu verweisen, mit denen während des gesamten Prozessverlaufs zu rechnen wäre⁴⁴⁵. Insgesamt stehen damit der medialen Öffnung des Gerichtssaals für die gesamte Verhandlungsdauer schwerwiegende Gründe entgegen, so dass eine vollständige gesetzliche Freigabe abzulehnen ist.

⁴⁴⁰ Dazu Gounalakis, in: FG Kübler, S. 173 (196).

⁴⁴¹ Zuck, NJW 2001, 1623 (1624); ders., DRiZ 1997, 23 (31); ders., NJW 1995, 2082; ders., in: Lechner/Zuck, BVerfGG, § 17 Rn. 7; vgl. auch Kuhlo, anl. der Jahresmitgliederversammlung des Hessischen Richterbundes vom 6. 10. 1995, zitiert von Renk, DRiZ 1995, 489.

⁴⁴² Zuck, DRiZ 1997, 23 (30) sowie NJW 1995, 2082.

⁴⁴³ Zuck, DRiZ 1997, 23 (31).

⁴⁴⁴ Vgl. Zweites Kapitel, C. III., IV.

⁴⁴⁵ Vgl. Zweites Kapitel, C. V. 1., 2.

II. Beschränkte Zulassung während einzelner Verfahrensabschnitte

Zur Lösung des Interessenkonflikts wird weiter vorgeschlagen, Fernsehübertragungen nur für die Dauer einzelner Verfahrensabschnitte zuzulassen. Als geeignete Prozessteile werden hier insbesondere der Verfahrensbeginn bis einschließlich Identitätsfeststellung sowie der Zeitraum der Urteilsverkündung⁴⁴⁶ genannt. In diesen Abschnitten werden die Beeinträchtigungen sowohl in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Wahrheitsfindung und die Gewährleistung eines fairen Verfahrens entweder ausgeschlossen oder jedenfalls für so gering erachtet, dass sie hinter einem Informationsinteresse der Allgemeinheit zurückstehen sollen.

Aufgrund der vorstehend gewonnenen Ergebnisse kann jedoch auch einer insoweit eingeschränkten Auffassung nicht gefolgt werden⁴⁴⁷. Die Untersuchung der einzelnen Verfahrensabschnitte hat gezeigt, dass eine Fernsehberichterstattung Beeinträchtigungen im Hinblick auf sämtliche Schutzgüter des § 169 S. 2 GVG durch alle Verfahrensabschnitte hinweg zur Folge hätte.

Als gänzlich ungeeignet für eine audiovisuelle Übertragung sind demnach die Verfahrensabschnitte der Vernehmung des Angeklagten sowie der Beweisaufnahme einzustufen. Dies ergibt sich zum einen aus der hohen Wahrscheinlichkeit einer Störung der Wahrheitsfindung aufgrund der dargestellten Gefährdungen⁴⁴⁸. Daneben würden Fernsehaufnahmen gerade in diesen Prozessteilen eine erhebliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten der nicht professionellen Verfahrensbeteiligten mit sich bringen⁴⁴⁹.

Auch die häufig als unbedenklich erachtete Verkündung des Urteils ist für eine partielle Fernsehübertragung nicht geeignet⁴⁵⁰. Bereits die zu erwartende erhebliche persönlichkeitsrechtliche Beeinträchtigung des Angeklagten während der Urteilsverkündung genügt für sich genommen, um eine Zurückstellung des allgemeinen Informationsinteresses während dieses Zeitraumes zu rechtfertigen.

⁴⁴⁶ Töpfer, DRiZ 1995, 242.

⁴⁴⁷ Vgl. Zweites Kapitel, C. III. 5. a), d).

⁴⁴⁸ Vgl. dazu Zweites Kapitel, C. V. 1. a) aa), bb).

⁴⁴⁹ Vgl. dazu Zweites Kapitel, C. III., IV. 2.

⁴⁵⁰ Vgl. Zweites Kapitel, C. III. 5. d).

In Bezug auf die Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung ist darauf zu verweisen, dass für den Personenkreis der Justizbeteiligten eine persönlichkeitsrechtliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, aber insgesamt in einem reduzierten Ausmaß zu erwarten wäre⁴⁵¹.

Gegen eine partielle Zulassung von Fernsehaufnahmen in diesem wie auch in den übrigen Verfahrensabschnitten spricht des Weiteren die Möglichkeit der gegenseitigen Beeinflussung⁴⁵².

III. Fernsehaufnahmen im Einverständnis mit den Prozessbeteiligten

Teilweise findet sich der Vorschlag, sowohl die Beeinträchtigung der prozessualen Wahrheitsfindung als auch die Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch das Erfordernis eines alle Prozessbeteiligten umfassenden Einverständnisses zu neutralisieren⁴⁵³.

Soweit jedoch durch das Einwilligungsmo­dell persönlichkeitsrechtliche Verletzungen umgangen werden sollen, stellt sich grundlegend die Frage, ob im Rahmen dieser grundgesetzlich geschützten Rechtsposition ein Verzicht durch die jeweiligen Grundrechtsträger überhaupt möglich ist. Die damit angesprochene Frage der Dispositionsfähigkeit von Grundrechten wird kontrovers diskutiert. Während teilweise die Zulässigkeit eines Grundrechtsverzichts gänzlich verneint wird⁴⁵⁴, erkennt die überwiegende Auffassung die Möglichkeit eines Grundrechtsverzichts an, differenziert dabei jedoch nach Einzelgrundrechten⁴⁵⁵.

Die ablehnende Auffassung verneint die Verfügungsbefugnis des Einzelnen unter Berufung auf die staatskonstituierende Bedeutung der Grundrechtsausübung⁴⁵⁶. Dabei wird neben der subjektiv-individuell ausgerichteten Schutzfunktion die Bedeutung der

⁴⁵¹ Vgl. Dazu 2. Kapitel, C. IV. 1.

⁴⁵² Vgl. Dazu 2. Kapitel, C. V. 1. a) ee)

⁴⁵³ Braun, Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht, S. 286 ff.; einschränkend Gounalakis, in: FG Kübler, S. 173 (197 ff.); vgl. auch die Verhandlungen des 58. DJT, Bd. II, K 220, Beschlüsse 12 a und b.

⁴⁵⁴ Sturm, in: FS Willi Geiger, S. 173 ff.; Erichsen, Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit I, S. 161 ff.

⁴⁵⁵ Sachs, Grundgesetz, Vor Art. 1 Rn. 52 ff.; Pietzcker, Der Staat 1978, 527 ff.; Bleckmann, JZ 1988, 57 ff.

⁴⁵⁶ Erichsen, Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit I, S. 161.

Grundrechte im Hinblick auf die Umsetzung und Verwirklichung der verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen betont. Das von den Grundrechtsverbürgungen geschützte Rechtsgut wird demnach auch als ein Rechtsgut der Gesamtheit angesehen⁴⁵⁷. Die in den Grundrechten gewährleisteten Freiheiten dienen nach dieser Auffassung auch dazu, die Erscheinung der vom Grundgesetz verfassten Bundesrepublik zu formen⁴⁵⁸, so dass ein Verzicht auf Grundrechte auch das öffentliche Interesse berühren und deshalb nicht der Dispositionsmacht des Einzelnen unterliegen soll⁴⁵⁹.

Dieser Auffassung ist indessen entgegenzuhalten, dass der Grundsatz der Selbstbestimmung generell für die Dispositionsbefugnis des Grundrechtsberechtigten über sein Recht spricht. Freiheit und Autonomie des Einzelnen als Kernelemente des Grundrechtsschutzes sprechen dagegen, dass dem Individuum seine grundrechtlichen Rechtspositionen gegen den eigenen Willen unausweichlich aufgezwungen sein sollen⁴⁶⁰. Wird die Verzichtsmöglichkeit generell verneint, so werden die Grundrechte mindestens tendenziell zu Pflichten, und es wird die Freiheit in einem wesentlichen Aspekt eingeschränkt. Durch einen Verzicht auf Grundrechtspositionen werden dem Einzelnen dagegen Handlungsfreiräume gewährleistet, der Verzicht auf Grundrechtspositionen ist deshalb grundsätzlich Grundrechtsgebrauch. Ist somit die generelle Möglichkeit eines Grundrechtsverzichts zu bejahen, so muss gleichwohl im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Grundrechtspositionen differenziert und von der einzelnen Grundrechtsnorm ausgegangen werden.

Das durch Fernseaufnahmen aus dem Strafprozess betroffene allgemeine Persönlichkeitsrecht wird sowohl aus dem in Art. 2 Abs. 1 GG normierten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als auch aus dem Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde, Art. 1 GG abgeleitet⁴⁶¹. In Bezug auf eine Einwilligung der Prozessbeteiligten stellt sich deshalb die Frage, ob auch im Hinblick auf die Menschenwürde als "oberstem Konstitutionsprinzip"⁴⁶² eine individuelle Verfügbarkeit zu bejahen ist. Während eine

⁴⁵⁷ Sturm, in: FS Willi Geiger, S. 173 (197).

⁴⁵⁸ Erichsen, Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit I, S. 161.

⁴⁵⁹ Erichsen, Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit I, S. 161; Sturm, in: FS Willi Geiger, S. 173 (198).

⁴⁶⁰ Sachs, Grundgesetz, Vor Art. 1 Rn. 52.

⁴⁶¹ Vgl. dazu zweites Kapitel, A.I.1. sowie B.I.

⁴⁶² BVerfGE 54, 148 (153).

Auffassung die Möglichkeit eines wirksamen Verzichts unter Berufung auf den vornehmlich objektiven und daher subjektiv indisponiblen Charakter des Rechtsguts ablehnt⁴⁶³, bejaht die Gegenauffassung die Verfügbarkeit des Rechtsguts unter Verweis auf die Autonomie des Einzelnen⁴⁶⁴. Gerade die äußert enge Persönlichkeitsnähe des Menschenwürdeschutzes lasse die individuelle Verfügungsmöglichkeit als besonders plausibel und notwendig erscheinen⁴⁶⁵. Für diese Auffassung spricht, dass die Würde des Menschen wesentlich in der Autonomie des Einzelnen besteht, so dass das Einverständnis des Betroffenen geeignet ist, dem staatlichen Handeln den würdeverletzenden Charakter zu nehmen⁴⁶⁶. Gerade die Achtung der persönlichen Autonomie, und damit der freien Persönlichkeitsentfaltung und der Menschenwürde, verlangt, dass dem Einzelnen ein erhebliches Maß an Freiheit zugebilligt wird⁴⁶⁷. Auch der Verweis auf die objektive Seite der Menschenwürde kann nicht dazu führen, dass dem einzelnen, verantwortungsfähigen Betroffenen ein Grundrechtsschutz wider Willen aufgenötigt wird⁴⁶⁸. Der Menschenwürdegehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht somit einem Einverständnis der Prozessbeteiligten zu Fernsehaufnahmen nicht entgegen. Das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht unterliegt deshalb der Disposition der einzelnen Verfahrensbeteiligten, so dass unter diesem Aspekt nichts gegen eine Zustimmungsregelung spricht.

Anders ist die Dispositionsbefugnis dagegen hinsichtlich der weiteren Schutzgüter des § 169 S. 2 GVG zu beurteilen. Sowohl der Grundsatz der prozessualen Wahrheitsfindung als auch der Grundsatz des fairen Verfahrens unterliegen als objektive Verfahrensziele nicht der Verfügungsmacht einzelner Prozessbeteiligter. Die Anfertigung und Veröffentlichung der Aufnahmen kann bereits aus diesem Grund nicht von der Zustimmung der jeweils Betroffenen abhängig gemacht werden. Hinzu kommt, dass eine Einwilligungslösung einem geordneten Verfahrensablauf entgegensteht. Die Einholung der einzelnen Einwilligungserklärungen kann nicht nur zu Verfahrensverzögerungen, sondern

⁴⁶³ Maunz/Dürig, GG, Art. 1 Rn. 22; Kunig, in: von Münch/Kunig, GGK I, Art. 1 Rn. 12; Bleckmann, JZ 1988, 57 (62); Sturm, in: FS Willi Geiger, S. 173 (188 ff.); Pieroth/Schlink, Staatsrecht 2, § 5 I. 4.; BVerwGE 64, 274 (278 ff.) zur Frage der Sittenwidrigkeit von Peep-shows.

⁴⁶⁴ Hillgruber, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, S. 138; Schmitt Glaeser, ZRP 2000, 395 (400); in diese Richtung auch Geddert-Steinacher, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 91 ff.;

⁴⁶⁵ Schmitt Glaeser, ZRP 2000, 395 (400).

⁴⁶⁶ Dazu Pietzcker, Der Staat 1978, 527 (540).

⁴⁶⁷ Maunz/Zippelius, Deutsches Staatsrecht, § 20 II.2. in Bezug auf Bindungen aus Privatautonomie.

⁴⁶⁸ Grundsätzlich zweifelnd Sachs, Grundgesetz, Vor Art. 1 Rn. 57.

auch zu Einzelfalldiskussionen führen, die dem Rechtsfrieden abträglich sind⁴⁶⁹. Weitere Bedenken gegen dieses Modell ergeben sich darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt einer unfreiwilligen Einwilligung. Die Gefahr einer Einflussnahme auf die einzelnen Beteiligten ist nicht von der Hand zu weisen, so dass es sich bei der nach außen hin freiwilligen faktisch um eine erzwungene Einwilligungserklärung handeln kann. In diese Richtung geht auch die häufig diskutierte Problematik einer erkaufte Zustimmung⁴⁷⁰. Diesbezüglich wird argumentiert, die Vermarktung des Geschehens sei den Betroffenen aufgrund finanzieller Vorteile zuzugestehen; zudem könne sich der Angeklagte die Fernsehöffentlichkeit im Rahmen seiner Verteidigung zunutze machen⁴⁷¹. Dem steht jedoch entgegen, dass dadurch ebenfalls Beeinträchtigungen des Verfahrens durch die kommerziellen Interessen der einzelnen Sendeanstalten bzw., durch die Beeinflussung der Beteiligten zu befürchten sind⁴⁷². Nach alledem ist eine entsprechende Modifizierung des § 169 S. 2 GVG ebenfalls abzulehnen.

IV. Zulassung im Einzelfall durch das Gericht

Als weitere Möglichkeit einer partiellen Rücknahme des Aufnahmeverbots wird vorgeschlagen, die Zulassung von Fernsehaufnahmen im Einzelfall der Entscheidungsbefugnis des Gerichts zu unterstellen⁴⁷³. Unter Aufhebung des derzeitigen Aufnahmeverbots sollen danach in Parallele zu § 176 GVG die Befugnisse des Vorsitzenden entsprechend erweitert werden. Dagegen sprechen wesentliche praktische Erwägungen⁴⁷⁴. Der gesonderten Entscheidung des Gerichts müsste eine Anhörung sämtlicher Beteiligter vorausgehen. Des Weiteren müsste das Gericht eine Prognose über den Verlauf des gesamten Verfahrens und die damit verbundenen Beeinträchtigungen für

⁴⁶⁹ Vgl. BVerfG, NJW 2001, 1633 (1637).

⁴⁷⁰ Kortz, AfP 1997, 443 (448); Zuck, NJW 1995, 2082; Braun, Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht, S. 286; Burbulla, Die Fernsehöffentlichkeit als Bestandteil des Öffentlichkeitsgrundsatzes, S. 142; Sorth, Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren, S. 191 ff.

⁴⁷¹ Braun, Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht, S. 286.

⁴⁷² Vgl. Kortz, AfP 1997, 443 (448).

⁴⁷³ Schwarz, AfP 1995, 353 (357).

⁴⁷⁴ Kortz, AfP 1997, 443 (448); Zuck, DRiZ 1997, 23 (31); ders., NJW 1995, 2082; Burbulla, Die Fernsehöffentlichkeit als Bestandteil des Öffentlichkeitsgrundsatzes, S. 144.

die gefährdeten Rechtsgüter aufstellen. Neben der Gefahr von Verfahrensverzögerungen ist damit insbesondere die Schwierigkeit verbunden, die jeweiligen Reaktionen der Verfahrensbeteiligten auf die Fernsehkameras einzuschätzen. Zudem sind deutliche Unterschiede in der einzelnen Handhabung zu befürchten, die zur Verunsicherung sowohl der Beteiligten als auch der Öffentlichkeit führen können.

E. Zusammenfassung und abschließende Stellungnahme

Die Verfahrensöffentlichkeit als Informationsquelle der Allgemeinheit ist gegenwärtig nicht als Medienöffentlichkeit, sondern als unmittelbare Saalöffentlichkeit ausgestaltet. Den Berichterstattungsmöglichkeiten des Fernsehens sind insoweit Grenzen gesetzt. Am Anfang der Untersuchung stand deshalb die Frage, inwieweit der grundsätzliche Ausschluss des Fernsehens aus der Hauptverhandlung noch gerechtfertigt ist.

Die Frage der Zulässigkeit audiovisueller Aufnahmen stellt sich als Spannungsverhältnis zwischen den Schutzgütern des § 169 S. 2 GVG und den Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG dar. Dabei steht den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten, dem Grundsatz des fairen Verfahrens sowie dem Gebot ungehinderter Wahrheits- und Rechtsfindung die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gegenüber. Es hat sich gezeigt, dass der gesamte Vorgang der Fernsehberichterstattung aus der Hauptverhandlung einheitlich dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zuzuordnen ist. Sowohl die Nutzung rundfunkspezifischer Aufnahme- und Übertragungsgeräte als auch die Beschaffung und Vermittlung der Informationen als solche sind von der Rundfunkfreiheit umfasst.

Die Vorschrift des § 169 S. 2 GVG, die als absolutes Aufnahmeverbot in diesen Schutzbereich eingreift, stellt ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG dar, das der Rundfunkfreiheit grundsätzlich Grenzen setzen kann.

Nach den Vorgaben der Verfassung kommt weder der Rundfunkfreiheit, noch den Schutzgütern des § 169 S. 2 GVG eine absolute Vorrangstellung zu. Ein angemessener

Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechtsgütern wurde deshalb im Rahmen einer Abwägung entsprechend dem Prinzip der praktischen Konkordanz gesucht.

Es hat sich gezeigt, dass dem Interesse der Allgemeinheit an audiovisuellen Aufnahmen aus der Hauptverhandlung ein spezifischer Informationswert zukommt. Dem gegenüber stehen zum einen die verfassungsrechtlich verbürgten Persönlichkeitsrechte des Angeklagten als auch der Justizbeteiligten, Opfer und Zeugen, die durch eine Fernsehberichterstattung erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.

Des Weiteren kann bei laufenden Fernsehkameras ein Schutz der ungehinderten Wahrheits- und Rechtsfindung in der Hauptverhandlung nicht sichergestellt werden. Weder Berufsrichtern, noch Staatsanwälten oder Verteidigern ist dabei eine Ausnahmestellung einzuräumen. Auch die Justizbeteiligten sind gleichermaßen der Gefahr einer Beeinflussung ausgesetzt.

Der Angeklagte wird durch audiovisuelle Aufnahmen aus der Hauptverhandlung in seiner Rolle bzw. bei der Wahrnehmung seiner Rechte im Prozess gestört, so dass der Grundsatz des fairen Verfahrens einer umfassenden Fernsehberichterstattung entgegen steht.

Die differenzierte Untersuchung der einzelnen Verfahrensbeteiligten und der unterschiedlichen Prozessabschnitte hat deutlich gemacht, dass eine Modifizierung des § 169 S. 2 GVG nicht geboten ist.

Die Hauptverhandlung stellt eine verfahrensrechtliche Einheit sich gegenseitig beeinflussender Verhandlungsabschnitte dar, die einer partiellen Zulassung der audiovisuellen Medien entgegensteht. Der Schutz der ungehinderten Wahrheitsfindung als auch eines fairen Verfahrens rechtfertigt sowohl in Verbindung mit den persönlichkeitsrechtlichen Beeinträchtigungen als auch für sich genommen ein absolutes Verbot von Fernsehaufnahmen aus der Hauptverhandlung.

Aus diesen Gründen bedarf es im Ergebnis keiner Änderung der bestehenden Rechtslage. Das in § 169 S. 2 GVG normierte absolute Verbot von Fernsehaufnahmen aus

der Hauptverhandlung ist auch unter Berücksichtigung der gegenüber seiner Entstehungszeit veränderten Gegebenheiten nicht nur zeitgemäß, sondern unabdingbar.

Literaturverzeichnis

- Amelung, Knut / Tyrell, Christoph Zur Behandlung des Rechts am eigenen Bild in der neueren strafrechtlichen Rechtsprechung, NJW 1980, S. 1560 ff.
- Anschütz, Gerhard Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Berlin 1921
- Anschütz, Gerhard / Thoma, Richard Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 2. Band, Tübingen 1932
- Arzt, Gunther Der strafrechtliche Schutz der Intimsphäre, Tübingen 1970
- Baumann, Jürgen Forum: Wie reformbedürftig ist die Strafprozeßordnung?, JuS 1987, S. 681 ff.
- Becker, Peter, von Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien: Die Frage der Rechtmäßigkeit identifizierender Kriminalberichte, Baden-Baden 1979
- Benda, Ernst / Maihofer, Werner / Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.) Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Auflage, Berlin 1994
- Bertram, F. Bild- und Tonberichterstattung im Gerichtsverfahren, DRiZ 1956, S. 127 ff.
- Bethge, Herbert Zur Problematik von Grundrechtskollisionen, München 1977
- Bethge, Herbert Innere Pressefreiheit - Gesellschaftspolitische Aufgabe oder Verfassungsproblem ?, AfP 1980, S. 13 ff.
- Bettermann, Karl August Die allgemeinen Gesetze als Schranken der Pressefreiheit, JZ 1964, S. 601 ff.
- Bleckmann, Albert Probleme des Grundrechtsverzichts, JZ 1988, S. 57 ff.
- Bockelmann Öffentlichkeit und Strafrechtspflege, NJW 1960, S. 217 ff.
- Bornkamm, Joachim Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, Diss. Freiburg 1980
- Bornkamm, Joachim Die Berichterstattung über schwebende Strafverfahren und das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten, NStZ 1983, S. 102 ff.
- Brandner, Hans Erich Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Entwicklung durch die Rechtsprechung, JZ 1983, S. 689 ff.
- Braun, Yvonne Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht: zugleich eine Erörterung der Fernsehöffentlichkeit der Hauptverhandlung, Freiburg 1998
- Britz, Guido Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal: Ein rechtsvergleichender Beitrag zum Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, Baden-Baden, 1999
- Burbulla, Frank Die Fernsehöffentlichkeit als Bestandteil des Öffentlichkeitsgrundsatzes, Frankfurt 1998
- Bussmann, Kurt Reichen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf die modernen Nachrichtenmittel aus, um das Privatleben

	gegen Indiskretion zu schützen? Gutachten für den 42. Deutschen Juristentag, Tübingen 1957
Bussmann, Kurt	Persönlichkeitsrecht und Berichterstattung in Presse, Film und Funk, JR 1955, S. 202 ff.
Dahs, Hans	Der Anwalt im Strafprozeß, AnwBl. 1959, S. 171 ff.
Dahs, Hans	Unzulässigkeit von Bild- und Rundfunk im Gerichtssaal, NJW 1961, S. 1755 ff.
Dalbkermeier, Birgit	Der Schutz des Beschuldigten vor identifizierenden und tendenziösen Pressemitteilungen der Ermittlungsbehörden, Frankfurt 1994
Degenhart, Christoph	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG, JuS 1992, S. 361 ff.
Deutscher Anwaltverein e.V., Verfassungsrechtsausschuss	Gerichtsberichterstattung - Stellungnahme des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins e.V. zu der Verfassungsbeschwerde n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co.KG - 1BvR 2623/95 -, AnwBl. 1997, S. 26 ff.
Deutscher Richterbund	DRB strikt gegen "court-tv" - Stellungnahme zu einer Verfassungsbeschwerde der n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co.KG, DRiZ 1996, S. 246 ff.
Doebel, Peter	Justiz, TV und Grundgesetz: ein Neuanfang?, DRiZ 1994, S. 435 ff.
Dolzer, Rudolf / Vogel, Klaus (Hrsg.)	Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 1950, Stand: Februar 2001
Eberle, Carl-Eugen	Justiz und Medienöffentlichkeit - Grenzen der Gerichtsberichterstattung auf dem Prüfstand der Verfassung, in: ZDF-Jahrbuch 1993, Mainz 1993, S. 158 ff.
Eberle, Carl-Eugen	Gesetzeswidrige Medienöffentlichkeit beim BVerfG?, NJW 1994, S. 1637 ff.
Enders, Christoph	Die Beschränkung der Gerichtsöffentlichkeit durch § 169 S. 2 GVG - verfassungswidrig?, NJW 1996, S. 2712 ff.
Erdsiek, Gerhardt	Umwelt und Recht - Nochmals: Gerichtsöffentlichkeit - Rundfunk- und Fernsehübertragungen aus dem Gerichtssaal, NJW 1960, S. 1048 ff.
Erichsen, Hans-Uwe	Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit I, 3. Auflage, München 1982
Ernst, Stefan	Kameras im Gerichtssaal, ZUM 1996, S. 187 ff.
Ernst, Stefan	Informations- oder Illustrationsinteresse?, NJW 2001, S. 1624 ff.
Evers, Hans-Ulrich	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Öffentlichen Recht und die Aufnahme von Lichtbildern zur Überwachung von Versammlungen, in: Festschrift für Rudolf Reinhardt zum 70. Geburtstag, Köln 1972, S. 377 ff.
Flehinghaus, Otto	Justiz und Öffentlichkeit, DRiZ 1959, S. 165 ff.
Fögen, Marie Theres	Der Kampf um Gerichtsöffentlichkeit, Berlin 1974

Franke, Dietmar	Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, Berlin 1978
Franke, Dietmar	Zur Rechtmäßigkeit der Bildberichterstattung über Polizeieinsätze, NJW 1981, S. 2033 ff.
Franke, Einhard	Bildberichterstattung über Demonstrationen und Persönlichkeitsschutz der Polizei, JR 1982, S. 48 ff.
Frowein, Jochen Abr. / Peukert, Wolfgang	Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar, 2. Auflage, Kehl 1996
Fuhr, Ernst	Das Recht des Fernsehens auf freie Berichterstattung über öffentliche Veranstaltungen, in: Rechtsfragen im Spektrum des Öffentlichen, Mainzer Festschrift für Hubert Armbruster, Berlin 1976, S. 117 ff.
Gamm, Otto-Friedrich, Frhr. von	Urheberrechtsgesetz, München 1968
Geddert-Steinacher, Tatjana	Menschenwürde als Verfassungsbegriff: Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz, Berlin 1989
Gehring, Heiner	Sozialpsychologische Überlegungen zur Fernsehberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen, ZRP 1998, S. 8 ff.
Gerhardt, Rudolf	Störenfried oder demokratischer Wächter?, Die Rolle des Fernsehens im Gerichtssaal - Plädoyer für eine Änderung des § 169 S. 2 GVG, ZRP 1993, S. 377 ff.
Gerland, Heinrich	Literaturbericht: Strafprozeß und Gerichtsverfassung, ZStW 1936, S. 704 ff.
Gierke, Otto	Deutsches Privatrecht, Erster Band, Leipzig 1895; 3. Band, Leipzig 1917
Golsong, Heribert / Karl, Wolfram / Miehsler, Herbert / Petzold, Herbert / Rogge, Kersten / Vogler, Theo / Wildhaber, Luzius	Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln 1986
Gounalakis, Georgios	Kameras im Gerichtssaal. Rechtsvergleichende Überlegungen zu einem Pilotprojekt "Gerichtsfernsehen", in: Freundesgabe für Friedrich Kübler zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1997, S. 173 ff.
Grimmer, Klaus	Demokratie und Grundrechte, Berlin 1980
Gündisch, Jürgen / Dany, Peter	Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen, NJW 1999, S. 256 ff.
Hamm, Rainer	Hauptverhandlung in Strafsachen vor Fernsehkameras - auch bei uns?, NJW 1995, S. 760 ff.
Hassemer, Winfried	Vorverurteilung durch die Medien?, NJW 1985, S. 1921 ff.
Helle, Jürgen	Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, Tübingen 1991
Hillgruber, Christian	Der Schutz des Menschen vor sich selbst, München 1992
Hoffmann-Riem, Wolfgang	Sozialstaatliche Wende der Medienverantwortung?, JZ 1975, S. 469 ff.
Hofmann, Hans	Der Sonderweg des Bundesverfassungsgerichts bei der

	Fernsehübertragung von Gerichtsverhandlungen - Zu rechtspolitischen Bestrebungen, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen bei Verhandlungen des BVerfG gesetzlich zuzulassen, ZRP 1996, S. 399 ff.
Hubmann, Heinrich	Das Persönlichkeitsrecht, Köln 1967
Hubmann, Heinrich	Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit gegen Indiskretion, JZ 1957, S. 521 ff.
Huff, Martin W.	Justiz und Öffentlichkeit - Eine Erwiderung, DRiZ 1997, S. 215 ff.
Huff, Martin W.	Fernsehöffentlichkeit im Gerichtsverfahren - Kippt das BVerfG § 169 S. 2 GVG?, NJW 1996, S. 571 ff.
Huff, Martin W.	Saalöffentlichkeit auch in Zukunft ausreichend - Keine Änderung des § 169 S. 2 GVG, NJW 2001, S. 1622 ff.
Jescheck, Hans-Heinrich / Ruß, Wolfgang / Willms, Günther	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 10. Auflage, 5. Band, Berlin 1989; 7. Band, Berlin 1988
Kerscher, Helmut	Gerichtsberichterstattung und Persönlichkeitsschutz, Diss. Hamburg 1982
Kissel, Otto Rudolf	Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2001
Kleinknecht, Theodor	Schutz der Persönlichkeit des Angeklagten durch Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung, in: Festschrift für Erich Schmidt-Leichner zum 65. Geburtstag, München 1977, S. 111 ff.
Knothe, Matthias / Wanckel, Endress	"Angeklagt vor laufender Kamera", ZRP 1996, S. 106 ff.
Koebel, Ulrich	Namensnennung in Massenmedien, JZ 1966, S. 389 ff.
Koebel, Ulrich	Persönlichkeitsschutz gegenüber öffentlichen Informationen, MDR 1972, S. 8 ff.
Kohlhaas, Max	Bild- und Tonberichterstattung im Gerichtsverfahren, DRiZ 1956, S. 2 ff.
Kohlhaas, Max	Die mangelnde Durchsetzbarkeit des § 169 S. 2 GVG, NJW 1970, S. 600
Kohlmann, Günter	Die öffentliche Hauptverhandlung - überflüssig, zweckmäßig oder geboten?, JA 1981, S. 581 ff.
Kortz, Helge	Ausschluß der Fernsehöffentlichkeit im Gerichtsverfahren, AfP 1997, S. 443 ff.
Koschorreck, Kai	Fernsehen im Gerichtssaal, JA 1997, S. 134 ff.
Kramer, Bernhard	Grundfragen der erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81 b StPO, JR 1994, S. 224 ff.
Krausnick, Daniel	Anmerkung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95 und 622/99, ZUM 2001, S. 230 ff.
Krone, Gunnar	Der Exklusivvertrag - Im Spannungsfeld von Berichterstattungs- und Vertragsfreiheit, AfP 1982, S. 196 ff.

Krüger, Ralf	Das Recht am eigenen Bild und Belange der öffentlichen Sicherheit im Spannungsfeld zwischen Polizei und Medien, AfP 1981, S. 331 ff.
Kühl, Kristian	Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, Köln 1983
Kühl, Kristian	Persönlichkeitsschutz des Tatverdächtigen durch die Unschuldsvermutung - Ein Beitrag zu den Grenzen der Kriminalberichterstattung, in: Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen, Festschrift für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag, Frankfurt 1985, S. 241 ff.
Kühl, Kristian	Unschuldsvermutung und Resozialisierungsinteresse als Grenzen der Kriminalberichterstattung, in: Grundfragen staatlichen Strafens, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 401 ff.
Kühl, Kristian	Der Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 1988, S. 406 ff.
Kuß, Matthias	Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, Berlin 1999
Lampe, Ernst-Joachim	Der Straftäter als "Person der Zeitgeschichte", NJW 1973, S. 217 ff.
Larenz, Karl	Methodische Aspekte der Güterabwägung, in: Festschrift für Ernst Klingmüller, Karlsruhe 1974, S. 235 ff.
Lechner, Hans / Zuck, Rüdiger	Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 4. Auflage, München 1996
Leyendecker, Hans	Du sollst Dir kein Bild machen lassen - Kameras suchen im Gerichtssaal das wirkliche Leben - und verändern es durch ihre bloße Anwesenheit, Süddeutsche Zeitung vom 9.1.01, S. 19
Löffler	Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit, NJW 1959, S. 1 ff.
Löffler, Martin / Ricker, Reinhart	Handbuch des Presserechts, 4. Auflage, München 2000
Löffler, Martin / Wenzel, Egbert / Sedelmeier, Klaus	Presserecht, Kommentar zu den Landespressegesetzen der Bundesrepublik Deutschland, München 1997
Löwe-Rosenberg	Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz,
Rieß, Peter (Hrsg.)	1. Band, 24. Auflage, Berlin 1988; 25. Auflage, Berlin 1999 7. Band, 25 Auflage, Berlin 2003
Lohrmann, Hansjörg	Wollt Ihr das Court-TV? oder: Principiis obsta!, DRiZ 1995, S. 247
Lorz, Ralph Alexander	Gerichtsberichterstattung und Informationsanspruch der Öffentlichkeit aus der Sicht deutscher und amerikanischer Verfassungsrechtsprechung, in: Haratsch, Andreas / Kugelmann, Dieter / Repkewitz, Ulrich (Hrsg.): Herausforderungen an das Recht der Informationsgesellschaft - 36. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung "Öffentliches Recht", Mainz 1996, S. 59 ff.
Lüke, Gerhard / Wax, Peter	Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 3. Band, München 2001

- Mangoldt, Hermann, v. / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hrsg.) Das Bonner Grundgesetz, 1. Band, München 1999
- Marxen, Klaus Medienfreiheit und Unschuldsvermutung, GA 1980, S. 365 ff.
- Maul, Heinrich Bild- und Rundfunkberichterstattung im Strafverfahren, MDR 1970, S. 286 ff.
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter / Badura, Peter / Di Fabio, Udo / Herdegen, Matthias / Herzog, Roman / Klein, Hans H. / Lerche, Peter / Papier, Hans-Jürgen / Randelzhofer, Albrecht / Schmidt-Assmann, E. / Scholz, Rupert Grundgesetz Kommentar, 1. Band, Stand Oktober 2002
- Maunz, Theodor / Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, München 2000
- Maunz, Theodor / Zippelius, Reinhold Deutsches Staatsrecht, 30. Auflage, München 1998
- Meyer, Karlheinz Grenzen der Unschuldsvermutung, in: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989, Berlin 1989, S. 61 ff.
- Meyer-Goßner, Lutz Strafprozeßordnung, 46. Auflage, München 2003
- Müller, Friedrich Die Einheit der Verfassung, Berlin 1979
- Münch, Ingo, von / Kunig, Philip (Hrsg.) Grundgesetz-Kommentar, 1. Band, 5. Auflage, München 2000
- Neumann-Duesberg, Horst Bildberichterstattung über absolute und relative Personen der Zeitgeschichte, JZ 1960, S. 114
- Neumann-Duesberg, Horst Persönlichkeitsrecht auf Namensanonymität, JZ 1970, S. 564 ff.
- Neumann-Duesberg, Horst Fernsehsendung "Aktenzeichen XY-ungelöst" und Persönlichkeitsrecht, JZ 1971, S. 305 ff.
- Neumann-Duesberg, Horst Das "Recht auf Anonymität" in seiner Erscheinungsform als Recht am eigenen Bild, in: Juristen-Jahrbuch, 7. Band 1966/67, Köln 1966, S. 138 ff.
- Osiander, Daniela Das Recht am eigenen Bild im allgemeinen Persönlichkeitsrecht: Aspekte für Medienschaffende, Frankfurt 1993
- Paeffgen, Hans-Ullrich Allgemeines Persönlichkeitsrecht der Polizei und § 113 StGB, JZ 1979, S. 516 ff.
- Partsch, Karl Josef Die Rechte und Freiheiten der europäischen Menschenrechtskonvention, in: Bettermann, Karl August / Neumann, Franz L. / Nipperdey, Hans Carl, Die Grundrechte, Erster Band, 1. Halbband, Berlin 1966, S. 235 ff.
- Pauli, Andreas Der Schutz von Presse und Rundfunk vor dem Zugriff staatlicher Verfolgungsorgane, München 1988
- Paulus, Rainer Anmerkung zu BVerfG, NStZ 1990, 589, NStZ 1990, S. 600

- Pernice, Ina Maria Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit - Die Fernsehberichterstattung über öffentliche staatliche Sitzungen am Beispiel von Bundestag und Bundesrat, Gerichten und Gemeinderäten, Berlin 2000
- Peters, Karl Strafprozeß, 4. Auflage, Heidelberg 1985
- Peukert, Wolfgang Die Garantie des "fair trial" in der Straßburger Rechtsprechung - Die Auslegung des Art. 6 EMRK durch die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention, EuGRZ 1980, S. 247 ff.
- Pfeiffer, Gerd (Hrsg.) Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 4. Auflage, München 1999
- Pieroth, Bodo Gerichtsöffentlichkeit und Persönlichkeitsschutz, - Zur Fragwürdigkeit des § 169 S. 2 GVG, in: Erichsen, Hans-Uwe / Kollhoser, Helmut / Welp, Jürgen (Hrsg.), Recht der Persönlichkeit, Berlin 1996, S. 249 ff.
- Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard Grundrechte, Staatsrecht II, 17. Auflage, Heidelberg 2001
- Pietzcker, Jost Die Rechtsfigur des Grundrechtsverzichts, Der Staat 1978, S. 527 ff.
- Plate, Jürgen Wird das "Tribunal" zur "Szene"?, NStZ 1999, S. 391 ff.
- Plötz, Winfried Die gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren, Lübeck 1980
- Prinz, Matthias / Peters, Butz Medienrecht - Die zivilrechtlichen Ansprüche, München 1999
- Ranft, Otfried Verfahrensöffentlichkeit und "Medienöffentlichkeit" im Strafprozeß, Jura 1995, S. 573 ff.
- Rebmann, Kurt Aktuelle Probleme des Zeugnisverweigerungsrechts von Presse und Rundfunk und des Verhältnisses von Presse und Polizei bei Demonstrationen, AfP 1982, S. 189 ff.
- Rebmann, Kurt / Säcker, Franz
Jürgen (Hrsg.) Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Band, 3. Auflage, München 1993
- Reifenrath, Roderich Die Parteispenden-Affäre und die Unschuldsvermutung, in: Festschrift für Rudolf Wassermann zum 60. Geburtstag, Neuwied 1985, S. 489 ff.
- Reisnecker, Helmut Das Grundrecht der Meinungsfreiheit und die Schranken der allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. II GG, Diss. München 1960
- Renk, Heidemarie Justiz unter Sparzwang - Jahresmitgliederversammlung des Hessischen Richterbundes, DRiZ 1995, S. 489
- Ricker, Reinhart / Schiwy, Peter Rundfunkverfassungsrecht, München 1997
- Rieß, Peter Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts, in: Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag, Berlin 1980, S. 155 ff.
- Rothenbücher, Karl Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 4, Berlin und Leipzig 1928
- Roxin, Claus Strafprozeß und Medien, in: Einheit und Vielfalt der Rechtsordnung: Festschrift zum 30jährigen Bestehen der Münchener Juristischen Gesellschaft/ hrsg. vom Vorstand der Münchener Juristischen Gesellschaft e. V., München 1996, S. 97 ff.

- Roxin, Claus Strafverfahrensrecht, 25. Auflage, München 1998
- Rudolphi, Hans-Joachim / Frisch, Wolfgang / Paeffgen, Hans-Ullrich / Rogall, Klaus / Schlüchter, Ellen / Wolter, Jürgen Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Frankfurt 1986, Stand Dezember 2002
- Rüping, Hinrich Strafverfahren als Sensation - Zur Freiheit der Gerichtsreportage und ihren Schranken, in: Festschrift für Hans Dünnebieber zum 65. Geburtstag, Berlin 1982, S. 391 ff.
- Rüping, Hinrich Anmerkung zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.05.1983 – 2 BvR 731/80, JZ 1983, S. 663 ff.
- Sachs, Michael (Hrsg.) Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2003
- Sarstedt, Werner Rundfunkaufnahmen im Gerichtssaal, JR 1956, S. 121 ff.
- Sax, Walter Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Bettermann, Karl August / Nipperdey, Hans Carl / Scheuner, Ulrich, Die Grundrechte, 3. Band, 2. Halbband, Berlin 1959
- Scherer, Joachim Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit, Königstein/Ts. 1979
- Schilken, Eberhard Gerichtsverfassungsrecht, 2. Auflage, Köln 1994
- Schmidt, Eberhard Zulässigkeit und Verwendbarkeit von Tonbandaufnahmen im Strafverfahren, JZ 1956, S. 206 ff.
- Schmidt, Eberhard Öffentlichkeit oder Publicity?, in: Aktuelle Probleme aus dem Gesellschaftsrecht und anderen Rechtsgebieten, Festschrift für Walter Schmidt zum 70. Geburtstag, Berlin 1959, S. 338 ff.
- Schmidt, Eberhard Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I, 2. Auflage, Göttingen 1964
- Schmidt, Eberhard Probleme der richterlichen Verantwortung, DRiZ 1963, S. 376 ff.
- Schmidt, Eberhard Justiz und Publizistik, Tübingen 1968
- Schmidt, Eberhard Die Sache der Justiz, Göttingen 1961
- Schmidthals, Herbert Wert und Grenzen der Verfahrensöffentlichkeit im Strafprozeß, Bern 1977
- Schmidt-Leichner Die "kleine" Strafprozeßreform, Anwbl. 1961, S. 26 ff.
- Schmitt Glaeser, Walter Schutz der Privatsphäre, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 6, Freiheitsrechte, hrsg. von Isensee, Josef / Kirchhof, Paul, Heidelberg 1989, S. 41 ff.
- Schmitt Glaeser, Walter Das Grundrecht auf Informationsfreiheit, Jura 1987, S. 567 ff.
- Schmitt Glaeser, Walter Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 1972, S. 276 ff.
- Schmitt Glaeser, Walter Big Brother is watching you – Menschenwürde bei RTL 2, ZRP 2000, S. 395 ff.

Schneider, Hans Joachim	Fernsehübertragung von Vorgängen der Hauptverhandlung - BGHSt 16, 111, JuS 1963, S. 346 ff.
Scholz, Rupert	Anmerkung zu BVerfG, NStZ 1995, 40, NStZ 1995, S. 42 ff.
Schönke, Adolf / Schröder, Horst (Hrsg.), bearbeitet von	Strafgesetzbuch – Kommentar, 26. Auflage, München 2001
Lenckner, Theodor / Eser, Albin / Cramer, Peter / Stree, Walter / Heine, Günter / Perron, Walter / Sternberg-Lieben, Detlev	
Schorn	Bildberichterstattung und Rundfunkübertragung im Strafprozeß, LZ 1932, S. 1408 ff.
Schorn, Hubert	Der Strafrichter - Ein Handbuch für das Strafverfahren, Würzburg 1960
Schricker, Gerhard (Hrsg.)	Urheberrecht, 2. Auflage, München 1999
Schroeder, Friedrich-Christian	Eine funktionelle Analyse der strafprozessualen Zwangsmittel, JZ 1985, S. 1028 ff.
Schwark, Eberhard	Der Begriff der "Allgemeinen Gesetze" in Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes, Berlin 1970
Schwarz, Matthias	Fernsehöffentlichkeit im Gerichtsverfahren - Zur Frage der Verfassungsgemäßheit des § 169 S. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), AfP 1995, S. 353 ff.
Schwerdtner, Peter	Das Persönlichkeitsrecht in der deutschen Zivilrechtsordnung - Offene Probleme einer juristischen Entdeckung, Berlin 1977
Smend, Rudolf	Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 4, Berlin und Leipzig 1928
Sorth, Jan	Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren - Eine Untersuchung des Verbots von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen während der Gerichtsverhandlung, Hamburg 1999
Stapper, Florian	Namensnennung in der Presse im Zusammenhang mit dem Verdacht strafbaren Verhaltens, Berlin 1995
Stapper, Florian	Presse und Unschuldsvermutung, AfP 1996, S. 349 ff.
Starck, Christian	Herkunft und Entwicklung der Klausel "allgemeine Gesetze" als Schranke der Kommunikationsfreiheiten in Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes, in: Im Dienst an Recht und Staat, Festschrift für Werner Weber zum 70. Geburtstag, Berlin 1974, S. 189 ff.
Stern, Klaus	Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/2, München 1994
Sturm, Gerd	Probleme des Verzichts auf Grundrechte, in: Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung, Festschrift für Willi Geiger, Tübingen 1974, S.173 ff.
Stürner, Rolf	Anmerkung zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom

	14.7.1994 (BVerfGE 87, 334), JZ 1995, S. 297 ff.
Stürner, Rolf	Empfiehl es sich, die Rechte und Pflichten der Medien präziser zu regeln und dabei den Rechtsschutz des einzelnen zu verbessern? Gutachten A für den 58. Deutschen Juristentag, München 1990
Többens, Hans Werner	Die Mitteilung und Veröffentlichung einer Anklageschrift (§ 353 d Nr. 3 StGB) und der Schutz der Anonymität eines Beschuldigten im Strafverfahren, GA 1983, S. 97 ff.
Töpfer, Bernhard	Fernsehen aus dem Gerichtssaal, DRiZ 1995, S. 242
Tröndle, Herbert / Fischer, Thomas	Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 51. Auflage, München 2003
Wassermann, Rudolf	Justiz und Öffentlichkeit, in: Wassermann (Hrsg.), Justiz und Medien, Neuwied 1980, S. 17 ff.
Weiler, Edgar	Medienwirkung auf das Strafverfahren, ZRP 1995, S. 130 ff.
Weitnauer, Hermann	Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit, DB 1976, S. 1365 ff.
Wellbrock, Rita	Persönlichkeitsschutz und Kommunikationsfreiheit - Eine Analyse der Zuordnungsproblematik anhand der Rechtsprechung der Zivilgerichte und des Bundesverfassungsgerichts, Baden-Baden 1982
Wenzel, Egbert	Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Auflage, Köln 1994
Werhahn, Jürgen W.	Persönlichkeitsrecht und Zeitgeschichte, UFITA 1962, S. 22 ff.
Witzler, Jochen	Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren, Pfaffenweiler 1993
Wolf, Gerhard	Gerichtsberichterstattung - künftig "live" im Fernsehen?, ZRP 1994, S. 187 ff.
Wolf, Gerhard	Die Gesetzeswidrigkeit von Fernsehübertragungen aus Gerichtsverhandlungen, NJW 1994, S. 681 ff.
Wolf, Gerhard	"Wir schalten um nach Karlsruhe..." - Fernsehübertragung aus Sitzungen des Bundesverfassungsgerichts, JR 1997, S. 441 ff.
Wolf, Joachim	Medienfreiheit und Medienunternehmen, Berlin 1985
Wyss, Martin Philipp	Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren und Fernsehberichterstattung - Überlegungen zu einem grundrechtlichen Spannungsverhältnis unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, EuGRZ 1996, S. 1 ff.
Zielemann, Peter	Der Tatverdächtige als Person der Zeitgeschichte, Berlin 1982
Zipf, Heinz	Empfiehl es sich, die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Strafverfahrens neu zu gestalten, insbesondere zur Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten weitere nicht-öffentliche Verfahrensgänge zu entwickeln? - Gutachten C zum 54. Deutschen Juristentag, München 1982
Zuck, Rüdiger	Court TV: Das will ich sehen!, NJW 1995, S. 2082
Zuck, Rüdiger	Medien und Justiz - Notwendigkeit und Gefahren für die Rechtsprechung,

DRiZ 1997, S. 23 ff.

Zuck, Rüdiger

Mainstream-Denken contra Medienöffentlichkeit - Zur Politik der n-tv-
Entscheidung des BVerfG, NJW 2001, S. 1623 ff.

